

CA/PL 5/02

Orig.: englisch

München, den 09.07.2002

BETRIFFT: Entwurf der Ausführungsordnung zum EPÜ 2000

VERFASSER: Präsident des Europäischen Patentamts

EMPFÄNGER: Ausschuß "Patentrecht" (zur Stellungnahme)

ZUSAMMENFASSUNG

Das vorliegende Dokument enthält den Entwurf der Ausführungsordnung zum EPÜ 2000 und die dazugehörigen Erläuterungen.

Damit der Ausschuß mit seiner Arbeit zügig vorankommt, werden die Delegationen gebeten, **schriftliche Stellungnahmen vorab** der Direktion Internationale Rechtsangelegenheiten zu übermitteln.

Taskforce EPÜ-Revision

NEUE AUSFÜHRUNGSORDNUNG ZUM EPÜ 2000

Entwurf

Geltende Fassung

ERSTER TEIL

AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM ERSTEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS

Kapitel I

Sprachen des Europäischen Patentamts

Regel 1

Ausnahmen von den Vorschriften
über die Verfahrenssprache im
schriftlichen Verfahren

- (1) Im schriftlichen Verfahren vor dem Europäischen Patentamt kann jeder Beteiligte sich jeder Amtssprache des Europäischen Patentamts bedienen. Die in Artikel 14 Absatz 4 vorgesehene Übersetzung kann in jeder Amtssprache des Europäischen Patentamts eingereicht werden.
- (2) Änderungen der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents müssen in der Verfahrenssprache eingereicht werden.
- (3) Schriftstücke, die als Beweismittel vor dem Europäischen Patentamt verwendet werden sollen, insbesondere Veröffentlichungen, können in jeder Sprache eingereicht werden. Das Europäische Patentamt kann jedoch verlangen, daß innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist, die nicht kürzer als ein Monat sein darf, eine Übersetzung in einer seiner Amtssprachen eingereicht wird.

Revidierte Fassung

ERSTER TEIL

AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM ERSTEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS

Kapitel I

Sprachen des Europäischen Patentamts

Regel 1

[...] Sprache im schriftlichen Verfahren

- (1) *Unverändert*
- (2) *Unverändert*
- (3) **Schriftliche [...]** Beweismittel [...], insbesondere Veröffentlichungen, können in jeder Sprache eingereicht werden. Das Europäische Patentamt kann jedoch verlangen, daß innerhalb einer [...] zu bestimmenden Frist eine Übersetzung in einer seiner Amtssprachen eingereicht wird. **Wird eine verlangte Übersetzung nicht rechtzeitig eingereicht, so braucht das Europäische Patentamt das betreffende Schriftstück nicht zu berücksichtigen.**

Regel 2

Ausnahmen von den Vorschriften über die Verfahrenssprache im mündlichen Verfahren

(1) Jeder an einem mündlichen Verfahren vor dem Europäischen Patentamt Beteiligte kann sich anstelle der Verfahrenssprache einer anderen Amtssprache des Europäischen Patentamts bedienen, sofern er dies entweder dem Europäischen Patentamt spätestens einen Monat vor dem angesetzten Termin mitgeteilt hat oder selbst für die Übersetzung in die Verfahrenssprache sorgt. Jeder Beteiligte kann sich auch einer Amtssprache eines der Vertragsstaaten bedienen, sofern er selbst für die Übersetzung in die Verfahrenssprache sorgt. Von den Vorschriften dieses Absatzes kann das Europäische Patentamt Ausnahmen zulassen.

(2) Die Bediensteten des Europäischen Patentamts können sich im mündlichen Verfahren anstelle der Verfahrenssprache einer anderen Amtssprache des Europäischen Patentamts bedienen.

(3) In der Beweisaufnahme können sich die zu vernehmenden Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen, die sich in einer der Amtssprachen des Europäischen Patentamts oder der Vertragsstaaten nicht hinlänglich ausdrücken können, einer anderen Sprache bedienen. Ist die Beweisaufnahme auf Antrag eines Beteiligten angeordnet worden, so werden die zu vernehmenden Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen mit Erklärungen, die sie in anderen Sprachen als den Amtssprachen des Europäischen Patentamts abgeben, nur gehört, sofern der antragstellende Beteiligte selbst für die Übersetzung in die Verfahrenssprache

Regel 2

[...] **Sprache** im mündlichen Verfahren

(1) Jeder an einem mündlichen Verfahren vor dem Europäischen Patentamt Beteiligte kann sich anstelle der Verfahrenssprache einer anderen Amtssprache des Europäischen Patentamts bedienen, sofern er dies [...] dem Europäischen Patentamt spätestens einen Monat vor dem angesetzten Termin mitgeteilt hat oder selbst für die Übersetzung in die Verfahrenssprache sorgt. Jeder Beteiligte kann sich auch einer Amtssprache eines [...] Vertragsstaats bedienen, sofern er selbst für die Übersetzung in die Verfahrenssprache sorgt. Von **diesen** Vorschriften [...] kann das Europäische Patentamt Ausnahmen zulassen.

(2) *Unverändert*

(3) In der Beweisaufnahme können sich die zu vernehmenden Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen, die sich in einer [...] Amtssprache des Europäischen Patentamts oder **eines** Vertragsstaats nicht hinlänglich ausdrücken können, einer anderen Sprache bedienen. **Erfolgt** die Beweisaufnahme auf Antrag eines Beteiligten [...], so werden die zu vernehmenden Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen mit Erklärungen, die sie in **einer** anderen Sprache als **in einer** Amtssprache des Europäischen Patentamts abgeben, nur gehört, sofern der antragstellende Beteiligte selbst für die Übersetzung in die Verfahrenssprache

sorgt; das Europäische Patentamt kann jedoch die Übersetzung in eine seiner anderen Amtssprachen zulassen.

(4) Mit Einverständnis aller Beteiligten und des Europäischen Patentamts kann in einem mündlichen Verfahren jede Sprache verwendet werden.

(5) Das Europäische Patentamt übernimmt, soweit erforderlich, auf seine Kosten die Übersetzung in die Verfahrenssprache und gegebenenfalls in seine anderen Amtssprachen, sofern ein Beteiligter nicht selbst für die Übersetzung zu sorgen hat.

(6) Erklärungen der Bediensteten des Europäischen Patentamts, der Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen in einem mündlichen Verfahren, die in einer Amtssprache des Europäischen Patentamts abgegeben werden, werden in dieser Sprache in die Niederschrift aufgenommen. Erklärungen in einer anderen Sprache werden in der Amtssprache aufgenommen, in die sie übersetzt worden sind. Änderungen des Textes der Beschreibung und der Patentansprüche der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents werden in der Verfahrenssprache in die Niederschrift aufgenommen.

Regel 3
(gestrichen)

sorgt. **Das** Europäische Patentamt kann jedoch die Übersetzung in eine seiner anderen Amtssprachen zulassen

(4) *Unverändert*

(5) *Unverändert*

(6) Erklärungen der Bediensteten des Europäischen Patentamts, der Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen [...], die in einer Amtssprache des Europäischen Patentamts abgegeben werden, werden in dieser Sprache in die Niederschrift aufgenommen. Erklärungen in einer anderen Sprache werden in der Amtssprache aufgenommen, in die sie übersetzt worden sind. Änderungen [...] **einer** europäischen Patentanmeldung oder **eines** europäischen Patents werden in der Verfahrenssprache in die Niederschrift aufgenommen.

Regel 3
(gestrichen)

Regel 4

Sprache der europäischen
Teilanmeldung

.....

Regel 5

Beglaubigung von Übersetzungen

Ist die Übersetzung eines Schriftstücks einzureichen, so kann das Europäische Patentamt innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist die Einreichung einer Beglaubigung darüber verlangen, daß die Übersetzung mit dem Urtext übereinstimmt. Wird die Beglaubigung nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt das Schriftstück als nicht eingegangen, sofern im Übereinkommen nichts anderes bestimmt ist.

Regel 6

Fristen und Gebührenermäßigung

(1) Die in Artikel 14 Absatz 2 vorgeschriebene Übersetzung ist innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung einzureichen, jedoch nicht später als dreizehn Monate nach dem Prioritätstag. Betrifft die Übersetzung jedoch eine europäische Teilanmeldung oder die in Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene neue europäische Patentanmeldung, so darf sie innerhalb eines Monats nach Einreichung dieser Anmeldung vorgelegt werden.

(2) Die in Artikel 14 Absatz 4 vorgeschriebene Übersetzung ist innerhalb eines Monats nach Einreichung des Schriftstücks einzureichen. Ist das Schriftstück ein Einspruch oder eine Beschwerde, so verlängert sich die

Regel 4

Sprache der europäischen
Teilanmeldung

*Gestrichen - Inhalt überführt in die
Regel 25*

Regel 5

Beglaubigung von Übersetzungen

Ist die Übersetzung eines Schriftstücks **erforderlich**, so kann das Europäische Patentamt innerhalb einer [...] zu bestimmenden Frist die Einreichung einer Beglaubigung darüber verlangen, daß die Übersetzung mit dem Urtext übereinstimmt. Wird die Beglaubigung nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt das Schriftstück als nicht **eingereicht**, sofern [...] nichts anderes bestimmt ist.

Regel 6

Einreichung von Übersetzungen
und Gebührenermäßigung

(1) **Eine Übersetzung nach** Artikel 14 Absatz 2 ist innerhalb **eines Monats** nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung einzureichen [...].

(2) **Eine Übersetzung nach** Artikel 14 Absatz 4 ist innerhalb eines Monats nach Einreichung des Schriftstücks einzureichen. Ist das Schriftstück ein Einspruch oder eine Beschwerde, so **kann die Übersetzung innerhalb der Einspruchs-**

genannte Frist gegebenenfalls bis zum Ablauf der Einspruchs- oder Beschwerdefrist.

(3) Macht ein Anmelder, Patentinhaber oder Einsprechender von den durch Artikel 14 Absätze 2 und 4 eröffneten Möglichkeiten Gebrauch, so werden dementsprechend die Anmeldegebühr, die Prüfungsgebühr, die Einspruchsgebühr und die Beschwerdegebühr ermäßigt. Die Ermäßigung wird in der Gebührenordnung in Höhe eines Prozentsatzes der Gebühren festgelegt.

Regel 7

Rechtliche Bedeutung der Übersetzung der europäischen Patentanmeldung

Das Europäische Patentamt kann, soweit nicht der Gegenbeweis erbracht wird, für die Bestimmung, ob der Gegenstand der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents nicht über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht, davon ausgehen, daß die in Artikel 14 Absatz 2 genannte Übersetzung mit dem ursprünglichen Text der Anmeldung übereinstimmt.

oder Beschwerdefrist eingereicht werden, wenn diese Frist später abläuft.

(3) [...] Die Prüfungsgebühr, die Einspruchsgebühr und die Beschwerdegebühr **werden nach Maßgabe der Gebührenordnung ermäßigt, wenn von der Möglichkeit nach Artikel 14 Absatz 4 Gebrauch gemacht wird. Dasselbe gilt für die Anmeldegebühr, wenn eine in Artikel 14 Absatz 4 genannte Person eine europäische Patentanmeldung in einer darin zugelassenen Sprache einreicht.**

Regel 7

Rechtliche Bedeutung der Übersetzung der europäischen Patentanmeldung

Das Europäische Patentamt **geht**, soweit nicht der Gegenbeweis erbracht wird, für die Bestimmung, ob der Gegenstand der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents [...] über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht, davon **aus**, daß die **nach** Artikel 14 Absatz 2 **eingereichte** Übersetzung mit dem ursprünglichen Text der Anmeldung übereinstimmt.

Kapitel II
Organisation des Europäischen
Patentamts

Regel 8
Patentklassifikation

- (1) Das Europäische Patentamt benutzt
- a) bis zum Inkrafttreten des Straßburger Abkommens über die Internationale Patentklassifikation vom 24. März 1971 die Patentklassifikation, die in Artikel 1 der Europäischen Übereinkunft über die Internationale Patentklassifikation vom 19. Dezember 1954 vorgesehen ist;
- b) nach Inkrafttreten des genannten Straßburger Abkommens die in Artikel 1 dieses Abkommens vorgesehene Patentklassifikation.
- (2) Die Klassifikation nach Absatz 1 wird nachstehend als Internationale Klassifikation bezeichnet.

Regel 12 EPÜ
Verwaltungsmäßige Gliederung des
Europäischen Patentamts

- (1) Die Prüfungsabteilungen und Einspruchsabteilungen werden verwaltungsmäßig zu Direktionen zusammengefaßt, deren Zahl vom Präsidenten des Europäischen Patentamts bestimmt wird.

Kapitel II
Organisation des Europäischen
Patentamts

1. Abschnitt
Allgemeines

Regel 8
Patentklassifikation

Das Europäische Patentamt benutzt [...] die in Artikel 1 **des Straßburger Abkommens über die Internationale Patentklassifikation vom 24. März 1971** vorgesehene Patentklassifikation [...], nachstehend als Internationale Klassifikation bezeichnet.

Regel 8a
Verwaltungsmäßige Gliederung des
Europäischen Patentamts

- (1) *Gestrichen*

(2) Die Direktionen, die Rechtsabteilung, die Beschwerdekammern und die Große Beschwerdekammer sowie die Dienststellen für die innere Verwaltung des Europäischen Patentamts werden verwaltungsmäßig zu Generaldirektionen zusammengefaßt. Die Eingangsstelle und die Recherchenabteilungen werden verwaltungsmäßig zu einer Generaldirektion zusammengefaßt.

(3) Jede Generaldirektion wird von einem Vizepräsidenten geleitet. Der Verwaltungsrat entscheidet nach Anhörung des Präsidenten des Europäischen Patentamts über die Zuweisung der Vizepräsidenten an die Generaldirektionen.

Regel 9

Geschäftsverteilung für die erste Instanz

(1) Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt die Zahl der Recherchenabteilungen, der Prüfungsabteilungen und der Einspruchsabteilungen. Er verteilt die Geschäfte auf diese Abteilungen in Anwendung der Internationalen Klassifikation und entscheidet gegebenenfalls über die Klassifikation einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents nach Maßgabe der Internationalen Klassifikation.

(2) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann der Eingangsstelle, den Recherchenabteilungen, den Prüfungsabteilungen, den Einspruchsabteilungen und der Rechtsabteilung über die Zuständigkeit hinaus, die ihnen durch das

(1) Das Europäische Patentamt wird verwaltungsmäßig in Generaldirektionen untergliedert, denen die in Artikel 15 genannten Organe, die für Rechtsfragen und die für die innere Verwaltung des Amts geschaffenen Dienststellen zugeordnet werden.

(2) Unverändert

Regel 9

Geschäftsverteilung für die erste Instanz

(1) Die technisch vorgebildeten Prüfer, die in Recherchen-, Prüfungs- oder Einspruchsabteilungen tätig sind, werden Direktionen zugewiesen. Auf diese Direktionen verteilt der Präsident des Europäischen Patentamts die Geschäfte in Anwendung der Internationalen Klassifikation.

(2) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann der Eingangsstelle, den Recherchen- [...], **Prüfungs- [...]** und [...] Einspruchsabteilungen **sowie** der Rechtsabteilung über die Zuständigkeit hinaus, die ihnen durch das Übereinkommen

Übereinkommen zugewiesen ist, weitere Aufgaben übertragen.

(3) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann mit der Wahrnehmung einzelner den Prüfungsabteilungen oder Einspruchsabteilungen obliegender Geschäfte, die technisch oder rechtlich keine Schwierigkeiten bereiten, auch Bedienstete betrauen, die keine technisch vorgebildeten oder rechtskundigen Prüfer sind.

(4) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann bestimmen, daß nur eine der Geschäftsstellen der Einspruchsabteilungen für die Kostenfestsetzung nach Artikel 104 Absatz 2 zuständig ist.

Regel 10

Präsidium der Beschwerdekammern

(1) Das autonome Organ innerhalb der die Beschwerdekammern umfassenden Organisationseinheit (das "Präsidium der Beschwerdekammern") setzt sich zusammen aus dem für die Beschwerdekammern zuständigen Vizepräsidenten als Vorsitzendem und zwölf Mitgliedern der Beschwerdekammern, von denen sechs Vorsitzende und sechs weitere Mitglieder sind.

zugewiesen ist, weitere Aufgaben übertragen.

(3) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann mit der Wahrnehmung **von** den Prüfungs- [...] oder Einspruchsabteilungen obliegenden **Geschäften**, die technisch oder rechtlich keine Schwierigkeiten bereiten, auch Bedienstete betrauen, die keine technisch vorgebildeten oder rechtskundigen Prüfer sind.

(4) *Gestrichen*

2. Abschnitt

Organisation der Beschwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer

Regel 10

Präsidium der Beschwerdekammern

(1) - (5) *Unverändert*

(2) Alle Mitglieder des Präsidiums werden von den Vorsitzenden und den Mitgliedern der Beschwerdekammern für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Kann das Präsidium nicht vollzählig zusammengesetzt werden, so werden die vakanten Stellen durch Bestimmung der dienstältesten Vorsitzenden bzw. Mitglieder besetzt.

(3) Das Präsidium erläßt die Verfahrensordnung der Beschwerdekammern und die Verfahrensordnung für die Wahl und die Bestimmung seiner Mitglieder. Ferner berät das Präsidium den für die Beschwerdekammern zuständigen Vizepräsidenten in die Funktionsweise der Beschwerdekammern allgemein betreffenden Angelegenheiten.

(4) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs verteilt das um alle Vorsitzenden erweiterte Präsidium die Geschäfte auf die Beschwerdekammern. In derselben Zusammensetzung entscheidet es bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Beschwerdekammern über ihre Zuständigkeit. Das erweiterte Präsidium bestimmt die ständigen Mitglieder der einzelnen Beschwerdekammern sowie ihre Vertreter. Jedes Mitglied einer Beschwerdekammer kann zum Mitglied mehrerer Beschwerdekammern bestimmt werden. Falls erforderlich, können diese Anordnungen im Laufe des Geschäftsjahrs geändert werden.

(5) Zur Beschlußfähigkeit des Präsidiums ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich,

unter denen sich der für die Beschwerdekammern zuständige Vizepräsident oder sein Vertreter und die Vorsitzenden von zwei Beschwerdekammern befinden müssen. Handelt es sich um die in Absatz 4 genannten Aufgaben, so ist die Anwesenheit von neun Mitgliedern erforderlich, unter denen sich der für die Beschwerdekammern zuständige Vizepräsident oder sein Vertreter und die Vorsitzenden von drei Beschwerdekammern befinden müssen. Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

(6) Der Verwaltungsrat kann den Beschwerdekammern Aufgaben nach Artikel 134 Absatz 8 Buchstabe c übertragen.

Regel 11

Geschäftsverteilungsplan für die Große Beschwerdekammer und Erlaß ihrer Verfahrensordnung

(1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs bestimmen die nicht nach Artikel 160 Absatz 2 ernannten Mitglieder der Großen Beschwerdekammer die ständigen Mitglieder der Großen Beschwerdekammer sowie ihre Vertreter.

(2) Die nicht nach Artikel 160 Absatz 2 ernannten Mitglieder der Großen Beschwerdekammer erlassen die Verfahrensordnung der Großen Beschwerdekammer.

(6) Der Verwaltungsrat kann den Beschwerdekammern Aufgaben nach Artikel **134a Absatz 1 c)** übertragen.

Regel 11

Geschäftsverteilungsplan für die Große Beschwerdekammer und Erlaß ihrer Verfahrensordnung

(1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs bestimmen die [...] nach Artikel **11 Absatz 3** ernannten Mitglieder der Großen Beschwerdekammer die ständigen Mitglieder der Großen Beschwerdekammer sowie ihre Vertreter.

(2) Die [...] nach Artikel **11 Absatz 3** ernannten Mitglieder der Großen Beschwerdekammer erlassen die Verfahrensordnung der Großen Beschwerdekammer.

(3) Zur Beschlußfähigkeit in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Angelegenheiten ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich, unter denen sich der Vorsitzende der Großen Beschwerdekammer oder sein Vertreter befinden muß; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters den Ausschlag. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

Regel 12

Verwaltungsmäßige Gliederung des Europäischen Patentamts

(3) *Unverändert*

Regel 12

Gestrichen - Inhalt überführt in die neue Regel 8a EPÜ

Geltende Fassung

ZWEITER TEIL AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM ZWEITEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS

Kapitel I

Verfahren bei mangelnder Berechtigung
des Anmelders oder Patentinhabers

Regel 13

Aussetzung des Verfahrens

(1) Weist ein Dritter dem Europäischen Patentamt nach, daß er ein Verfahren gegen den Anmelder eingeleitet hat, in dem der Anspruch auf Erteilung des europäischen Patents ihm zugesprochen werden soll, so setzt das Europäische Patentamt das Erteilungsverfahren aus, es sei denn, daß der Dritte der Fortsetzung des Verfahrens zustimmt. Diese Zustimmung ist dem Europäischen Patentamt schriftlich zu erklären; sie ist unwiderruflich. Das Erteilungsverfahren kann jedoch nicht vor der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung ausgesetzt werden.

(2) Wird dem Europäischen Patentamt nachgewiesen, daß in dem Verfahren zur Geltendmachung des Anspruchs auf Erteilung des europäischen Patents eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, so teilt das Europäische Patentamt dem Anmelder und gegebenenfalls den Beteiligten mit, daß das Erteilungsverfahren von einem in der Mitteilung genannten Tag an fortgesetzt wird, es sei denn, daß nach Artikel 61 Absatz 1

Revidierte Fassung

ZWEITER TEIL AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM ZWEITEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS

Kapitel I

Verfahren bei mangelnder Berechtigung
des Anmelders [...]

Regel 13

Aussetzung des Verfahrens

(1) Weist ein Dritter [...] nach, daß er ein Verfahren gegen den Anmelder eingeleitet hat, in dem der Anspruch auf Erteilung des europäischen Patents ihm zugesprochen werden soll, so **wird** [...] das Erteilungsverfahren **ausgesetzt**, es sei denn, daß der Dritte **dem Europäischen Patentamt schriftlich seine Zustimmung zur Fortsetzung des Verfahrens erklärt**. Diese Zustimmung [...] ist unwiderruflich. Das Erteilungsverfahren **wird** jedoch nicht vor [...] Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung ausgesetzt [...].

(2) Wird [...] nachgewiesen, daß in dem Verfahren zur Geltendmachung des Anspruchs auf Erteilung des europäischen Patents eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, so teilt das Europäische Patentamt dem Anmelder und gegebenenfalls den Beteiligten mit, daß das Erteilungsverfahren von **dem** in der Mitteilung genannten Tag an fortgesetzt wird, es sei denn, daß nach Artikel 61 Absatz 1 [...] b) eine neue europäische

Buchstabe b eine neue europäische Patentanmeldung für alle benannten Vertragsstaaten eingereicht worden ist. Ist die Entscheidung zugunsten des Dritten ergangen, so darf das Verfahren erst nach Ablauf von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung fortgesetzt werden, es sei denn, daß der Dritte die Fortsetzung des Erteilungsverfahrens beantragt.

(3) Mit der Entscheidung über die Aussetzung des Verfahrens oder später kann das Europäische Patentamt einen Zeitpunkt festsetzen, zu dem es beabsichtigt, das vor ihm anhängige Verfahren ohne Rücksicht auf den Stand des in Absatz 1 genannten, gegen den Anmelder eingeleiteten Verfahrens fortzusetzen. Der Zeitpunkt ist dem Dritten, dem Anmelder und gegebenenfalls den Beteiligten mitzuteilen. Wird bis zu diesem Zeitpunkt nicht nachgewiesen, daß eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, so kann das Europäische Patentamt das Verfahren fortsetzen.

(4) Weist ein Dritter dem Europäischen Patentamt während eines Einspruchsverfahrens oder während der Einspruchsfrist nach, daß er gegen den Inhaber des europäischen Patents ein Verfahren eingeleitet hat, in dem das europäische Patent ihm zugesprochen werden soll, so setzt das Europäische Patentamt das Einspruchsverfahren aus, es sei denn, daß der Dritte der Fortsetzung des Verfahrens zustimmt. Diese Zustimmung ist dem Europäischen Patentamt schriftlich zu erklären; sie ist unwiderruflich.

Patentanmeldung für alle benannten Vertragsstaaten eingereicht worden ist. Ist die Entscheidung zugunsten des Dritten ergangen, so darf das Verfahren erst [...] drei Monate nach Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung fortgesetzt werden, es sei denn, daß der Dritte die Fortsetzung [...] beantragt.

(3) **Bei der** Aussetzung des Verfahrens oder später kann das Europäische Patentamt einen Zeitpunkt festsetzen, zu dem es beabsichtigt, das **Erteilungsverfahren** ohne Rücksicht auf den Stand des in Absatz 1 genannten **nationalen** Verfahrens gegen den Anmelder fortzusetzen. **Diesen** Zeitpunkt **teilt es** dem Dritten, dem Anmelder und gegebenenfalls den Beteiligten **mit**. Wird bis zu diesem Zeitpunkt nicht nachgewiesen, daß eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, so kann das Europäische Patentamt das Verfahren fortsetzen.

(4) *Gestrichen - Inhalt überführt in die neue Regel 56a (1) EPÜ im Fünften Teil der Ausführungsordnung*

Die Aussetzung darf jedoch erst angeordnet werden, wenn die Einspruchsabteilung den Einspruch für zulässig hält. Die Absätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(5) Die am Tag der Aussetzung laufenden Fristen mit Ausnahme der Fristen zur Zahlung der Jahresgebühren werden durch die Aussetzung gehemmt. An dem Tag der Fortsetzung des Verfahrens beginnt der noch nicht verstrichene Teil einer Frist zu laufen; die nach Fortsetzung des Verfahrens verbleibende Frist beträgt jedoch mindestens zwei Monate.

Regel 14

Beschränkung der Zurücknahme der europäischen Patentanmeldung

Von dem Tag an, an dem ein Dritter dem Europäischen Patentamt nachweist, daß er ein Verfahren zur Geltendmachung des Anspruchs auf Erteilung des europäischen Patents eingeleitet hat, bis zu dem Tag, an dem das Europäische Patentamt das Erteilungsverfahren fortsetzt, darf weder die europäische Patentanmeldung noch die Benennung eines Vertragsstaats zurückgenommen werden.

[Siehe Artikel 61 (1) EPÜ 1973:

[...] so kann diese Person, sofern das europäische Patent noch nicht erteilt worden ist, innerhalb von drei Monaten

(4) **Alle** am Tag der Aussetzung laufenden Fristen mit Ausnahme der Fristen zur Zahlung der Jahresgebühren werden durch die Aussetzung gehemmt. An dem Tag der Fortsetzung des Verfahrens beginnt der noch nicht verstrichene Teil einer Frist zu laufen. **Die** nach **der** Fortsetzung [...] verbleibende Frist beträgt jedoch mindestens zwei Monate.

Regel 14

Beschränkung **von** Zurücknahmen [...]

Von dem Tag an, an dem ein Dritter [...] nachweist, daß er ein Verfahren zur Geltendmachung des Anspruchs auf Erteilung des europäischen Patents eingeleitet hat, bis zu dem Tag, an dem [...] das Erteilungsverfahren **fortgesetzt wird**, darf weder die europäische Patentanmeldung noch die Benennung eines Vertragsstaats zurückgenommen werden.

Regel 14a

Verfahren nach Artikel 61 Absatz 1

(1) **Eine Person, die Anspruch auf Erteilung eines europäischen Patents hat, kann von den Rechtsbehelfen nach Artikel 61 Absatz 1 nur Gebrauch machen, wenn**

a) sie dies innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung tut; und

nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung

in bezug auf die in der europäischen Patentanmeldung benannten Vertragsstaaten, in denen die Entscheidung ergangen oder anerkannt worden ist oder aufgrund des diesem Übereinkommen beigefügten Anerkennungsprotokolls anzuerkennen ist]

Regel 15

Einreichung einer neuen europäischen Patentanmeldung durch den Berechtigten

(1) Reicht die Person, der durch rechtskräftige Entscheidung der Anspruch auf Erteilung des europäischen Patents zugesprochen worden ist, nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b eine neue europäische Patentanmeldung ein, so gilt die frühere europäische Patentanmeldung für die in ihr benannten Vertragsstaaten, in denen die Entscheidung ergangen oder anerkannt worden ist, mit dem Tag der Einreichung der neuen europäischen Patentanmeldung als zurückgenommen.

(2) Für die neue europäische Patentanmeldung sind innerhalb eines Monats nach ihrer Einreichung die Anmeldegebühr und die Recherchegebühr zu entrichten.

Die Benennungsgebühren sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag zu entrichten, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts zu der neuen europäischen Patentanmeldung hingewiesen worden ist.

b) das europäische Patent noch nicht erteilt worden ist.

(2) Diese Rechtsbehelfe gelten nur in bezug auf in der europäischen Patentanmeldung benannte Vertragsstaaten, in denen die Entscheidung ergangen oder anerkannt worden ist oder aufgrund des Anerkennungsprotokolls anerkannt werden muß.

Regel 15

Einreichung einer neuen europäischen Patentanmeldung durch den Berechtigten

(1) Reicht die Person, der durch rechtskräftige Entscheidung der Anspruch auf Erteilung des europäischen Patents zugesprochen worden ist, nach Artikel 61 Absatz 1 [...] b) eine neue europäische Patentanmeldung ein, so gilt die frühere europäische Patentanmeldung für die in ihr benannten Vertragsstaaten, in denen die Entscheidung ergangen oder anerkannt worden ist, mit dem Tag der Einreichung der neuen europäischen Patentanmeldung als zurückgenommen.

(2) Für die neue [...] Anmeldung sind innerhalb eines Monats nach ihrer Einreichung die Anmeldegebühr und die Recherchegebühr zu entrichten. **Wird die Anmeldegebühr oder die Recherchegebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.**

(3) Die Benennungsgebühren sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag zu entrichten, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts zu der neuen [...] Anmeldung hingewiesen worden ist. Wird eine

(3) Die in Artikel 77 Absätze 3 und 5 vorgeschriebenen Fristen für die Weiterleitung europäischer Patentanmeldungen betragen für die neue europäische Patentanmeldung vier Monate nach Einreichung dieser Anmeldung.

Regel 16

Teilweiser Rechtsübergang aufgrund einer Entscheidung

(1) Ergibt sich aus einer rechtskräftigen Entscheidung, daß einem Dritten der Anspruch auf Erteilung eines europäischen Patents nur für einen Teil des in der europäischen Patentanmeldung offenbarten Gegenstands zugesprochen worden ist, so sind für diesen Teil Artikel 61 und Regel 15 entsprechend anzuwenden.

(2) Erforderlichenfalls hat die frühere europäische Patentanmeldung für die benannten Vertragsstaaten, in denen die Entscheidung ergangen oder anerkannt worden ist, und für die übrigen benannten Vertragsstaaten unterschiedliche Patentansprüche, Beschreibungen und Zeichnungen zu enthalten.

(3) Ist ein Dritter nach Artikel 99 Absatz 5 in bezug auf einen oder mehrere Vertragsstaaten an die Stelle des bisherigen Patentinhabers getreten, so kann das im Einspruchsverfahren aufrechterhaltene europäische Patent für diesen Staat oder diese Staaten unterschiedliche Patentansprüche, Beschreibungen und Zeichnungen enthalten.

Benennungsgebühr für einen benannten Staat nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die Benennung dieses Staats als zurückgenommen.

(3) *Gestrichen*

Regel 16

Teilweiser Rechtsübergang aufgrund einer Entscheidung

(1) Ergibt sich aus einer rechtskräftigen Entscheidung, daß einem Dritten der Anspruch auf Erteilung eines europäischen Patents nur für einen Teil des in der **ursprünglichen** europäischen Patentanmeldung **enthaltenen** Gegenstands zugesprochen worden ist, so sind für diesen Teil Artikel 61 und **die Regeln 14a und 15 [...]** anzuwenden.

(2) *Unverändert*

(3) *Gestrichen - Inhalt überführt in die neue Regel 56a (2) EPÜ im Fünften Teil der Ausführungsordnung*

Kapitel II Erfindernennung

Regel 17 Einreichung der Erfindernennung

- (1) Die Erfindernennung hat in dem Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents zu erfolgen. Ist jedoch der Anmelder nicht oder nicht allein der Erfinder, so ist die Erfindernennung in einem gesonderten Schriftstück einzureichen; sie muß den Namen, die Vornamen und die vollständige Anschrift des Erfinders, die in Artikel 81 genannte Erklärung und die Unterschrift des Anmelders oder Vertreters enthalten.
- (2) Die Richtigkeit der Erfindernennung wird vom Europäischen Patentamt nicht geprüft.
- (3) Ist der Anmelder nicht oder nicht allein der Erfinder, so teilt das Europäische Patentamt dem genannten Erfinder die in der Erfindernennung enthaltenen und die weiteren in Artikel 128 Absatz 5 vorgesehenen Angaben mit.
- (4) Der Anmelder und der Erfinder können aus der Unterlassung der Mitteilung nach Absatz 3 und aus in ihr enthaltenen Fehlern keine Ansprüche herleiten.

Kapitel II Erfindernennung

Regel 17 Einreichung der Erfindernennung

- (1) Die Erfindernennung hat **im** Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents zu erfolgen. Ist jedoch der Anmelder nicht oder nicht allein der Erfinder, so ist die Erfindernennung in einem gesonderten Schriftstück einzureichen. **Sie** muß den Namen, die Vornamen und die vollständige Anschrift des Erfinders, die in Artikel 81 genannte Erklärung und die Unterschrift des Anmelders oder Vertreters enthalten.
- (2) *Unverändert*
- (3) Ist der Anmelder nicht oder nicht allein der Erfinder, so teilt das Europäische Patentamt dem genannten Erfinder die in der Erfindernennung enthaltenen und die weiteren [...] **vom Präsidenten des Europäischen Patentamts vorgeschriebenen Angaben mit.**
- (4) *Unverändert*

Regel 18

Bekanntmachung der Erfindernennung

- (1) Die als Erfinder genannte Person wird auf der veröffentlichten europäischen Patentanmeldung und auf der europäischen Patentschrift als Erfinder vermerkt, sofern sie dem Europäischen Patentamt gegenüber nicht schriftlich auf das Recht verzichtet, als Erfinder bekanntgemacht zu werden.
- (2) Reicht ein Dritter beim Europäischen Patentamt eine rechtskräftige Entscheidung ein, aus der hervorgeht, daß der Anmelder oder Patentinhaber verpflichtet ist, ihn als Erfinder zu nennen, so ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

Regel 19

Berichtigung der Erfindernennung

- (1) Eine unrichtige Erfindernennung kann nur auf Antrag berichtigt werden; mit dem Antrag ist die Zustimmungserklärung des zu Unrecht als Erfinder Genannten und, wenn der Antrag nicht vom Anmelder oder Patentinhaber eingereicht wird, dessen Zustimmungserklärung einzureichen. Regel 17 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Ist eine unrichtige Erfindernennung im europäischen Patentregister vermerkt oder im Europäischen Patentblatt bekanntgemacht, so wird diese Eintragung oder diese Bekanntmachung berichtigt.

Regel 18

Bekanntmachung der Erfindernennung

- (1) **Der** genannte Erfinder [...] wird auf der veröffentlichten europäischen Patentanmeldung und auf der europäischen Patentschrift [...] vermerkt, sofern **er** [...] nicht schriftlich auf das Recht verzichtet **hat**, als Erfinder bekanntgemacht zu werden.
- (2) **Absatz 1 ist anzuwenden, wenn** ein Dritter beim Europäischen Patentamt eine rechtskräftige Entscheidung einreicht, aus der hervorgeht, daß der Anmelder oder **Inhaber eines europäischen Patents** verpflichtet ist, ihn als Erfinder zu nennen.

Regel 19

Berichtigung der Erfindernennung

- (1) Eine unrichtige Erfindernennung **wird** nur auf Antrag **und nur mit** Zustimmung [...] des zu Unrecht als Erfinder Genannten und, wenn der Antrag **von einem Dritten** eingereicht wird, **mit** Zustimmung [...] des Anmelders oder Patentinhabers **berichtigt**. Regel 17 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Ist eine unrichtige Erfindernennung **in das** europäische Patentregister **eingetragen** oder im Europäischen Patentblatt bekanntgemacht **worden**, so wird **auch die Berichtigung oder Löschung darin eingetragen oder bekanntgemacht**.

(3) Absatz 2 ist auf den Widerruf einer unrichtigen Erfindernennung entsprechend anzuwenden.

Kapitel III

Eintragung von Rechtsübergängen sowie von Lizenzen und anderen Rechten

Regel 20

Eintragung von Rechtsübergängen

(1) Ein Rechtsübergang der europäischen Patentanmeldung wird auf Antrag eines Beteiligten in das europäische Patentregister eingetragen, wenn er dem Europäischen Patentamt durch Vorlage von Urkunden nachgewiesen wird.

(2) Der Eintragungsantrag gilt erst als gestellt, wenn eine Verwaltungsgebühr entrichtet worden ist. Er kann nur zurückgewiesen werden, wenn die in Absatz 1 vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Ein Rechtsübergang wird dem Europäischen Patentamt gegenüber erst und nur insoweit wirksam, als er ihm durch Vorlage von Urkunden nach Absatz 1 nachgewiesen wird.

(3) *Gestrichen*

Kapitel III

Eintragung von Rechtsübergängen [...],
Lizenzen und anderen Rechten

Regel 20

Eintragung von Rechtsübergängen

(1) **Der** Rechtsübergang **einer** europäischen Patentanmeldung wird auf Antrag eines Beteiligten in das europäische Patentregister eingetragen, wenn er [...] durch Vorlage von Urkunden nachgewiesen wird.

(2) Der **Antrag** gilt erst als gestellt, wenn eine Verwaltungsgebühr entrichtet worden ist. Er kann nur zurückgewiesen werden, wenn **die Erfordernisse des Absatzes 1 [...]** nicht erfüllt sind.

(3) *Unverändert*

Regel 21

Eintragung von Lizenzen und anderen Rechten

(1) Regel 20 Absätze 1 und 2 ist auf die Eintragung der Erteilung oder des Übergangs einer Lizenz sowie auf die Eintragung der Begründung oder des Übergangs eines dinglichen Rechts an einer europäischen Patentanmeldung und auf die Eintragung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in eine solche Anmeldung entsprechend anzuwenden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Eintragungen werden auf Antrag gelöscht; der Antrag gilt erst als gestellt, wenn eine Verwaltungsgebühr entrichtet worden ist. Dem Antrag sind Urkunden, aus denen sich ergibt, daß das Recht nicht mehr besteht, oder eine Erklärung des Rechtsinhabers darüber beizufügen, daß er in die Löschung der Eintragung einwilligt; der Antrag darf nur zurückgewiesen werden, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Regel 22

Besondere Angaben bei der Eintragung von Lizenzen

(1) Eine Lizenz an einer europäischen Patentanmeldung wird im europäischen Patentregister als ausschließliche Lizenz bezeichnet, wenn der Anmelder und der Lizenznehmer dies beantragen.

(2) Eine Lizenz an einer europäischen Patentanmeldung wird im europäischen Patentregister als Unterlizenz bezeichnet, wenn sie von einem Lizenznehmer erteilt wird, dessen Lizenz im europäischen Patentregister eingetragen ist.

Regel 21

Eintragung von Lizenzen und anderen Rechten

(1) Regel 20 Absätze 1 und 2 ist auf die Eintragung der Erteilung oder des Übergangs einer Lizenz, [...] der **Bestellung** oder des Übergangs eines dinglichen Rechts an einer europäischen Patentanmeldung und [...] von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in **bezug auf** eine solche Anmeldung entsprechend anzuwenden.

(2) [...] Eintragungen **nach** Absatz 1 werden auf Antrag gelöscht; [...] dem Antrag sind [...] **Nachweise**, daß das Recht nicht mehr besteht, oder eine **schriftliche Einwilligung** des Rechtsinhabers [...] in die Löschung der Eintragung **beizufügen [...]**. **Regel 20 Absatz 2 ist anzuwenden.**

Regel 22

Besondere Angaben bei der Eintragung von Lizenzen

Eine Lizenz an einer europäischen Patentanmeldung wird [...] **eingetragen**

a) als ausschließliche Lizenz, wenn der Anmelder und der Lizenznehmer dies beantragen;

b) als Unterlizenz, wenn sie von einem Lizenznehmer erteilt wird, dessen Lizenz im europäischen Patentregister eingetragen ist.

Kapitel IV

Ausstellungsbescheinigung

Regel 23

Ausstellungsbescheinigung

Der Anmelder muß innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung die in Artikel 55 Absatz 2 genannte Bescheinigung einreichen, die während der Ausstellung von der Stelle erteilt wird, die für den Schutz des gewerblichen Eigentums auf dieser Ausstellung zuständig ist, und in der bestätigt wird, daß die Erfindung dort tatsächlich ausgestellt worden ist. In dieser Bescheinigung ist ferner der Tag der Eröffnung der Ausstellung und, wenn die erstmalige Offenbarung der Erfindung nicht mit dem Eröffnungstag der Ausstellung zusammenfällt, der Tag der erstmaligen Offenbarung anzugeben. Der Bescheinigung muß eine Darstellung der Erfindung beigelegt sein, die mit einem Beglaubigungsvermerk der vorstehend genannten Stelle versehen ist.

Kapitel V

Frühere europäische Anmeldungen

Regel 23a

Frühere Anmeldung als Stand der Technik

Eine europäische Patentanmeldung gilt nur dann als Stand der Technik nach Artikel 54 Absätze 3 und 4, wenn die Benennungsgebühren nach Artikel 79 Absatz 2 wirksam entrichtet worden sind.

Kapitel IV

Ausstellungsbescheinigung

Regel 23

Ausstellungsbescheinigung

Der Anmelder muß innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung die in Artikel 55 Absatz 2 genannte Bescheinigung einreichen, die

- a) während der Ausstellung von der Stelle erteilt wird, die für den Schutz des gewerblichen Eigentums auf dieser Ausstellung zuständig ist;
- b) bestätigt, daß die Erfindung dort tatsächlich ausgestellt worden ist;
- c) den Tag der Eröffnung der Ausstellung **angibt sowie**, wenn die Erfindung **erst nach diesem Tag offenbart wurde**, **den** Tag der erstmaligen Offenbarung; und
- d) **als Anlage** eine Darstellung der Erfindung **umfaßt**, die mit einem Beglaubigungsvermerk der vorstehend genannten Stelle versehen ist.

Gestrichen

Gestrichen

Kapitel VI

Biotechnologische Erfindungen

Regel 23b

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

- (1) Für europäische Patentanmeldungen und Patente, die biotechnologische Erfindungen zum Gegenstand haben, sind die maßgebenden Bestimmungen des Übereinkommens in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Kapitels anzuwenden und auszulegen. Die Richtlinie 98/44/EG vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen ist hierfür ergänzend heranzuziehen.
- (2) "Biotechnologische Erfindungen" sind Erfindungen, die ein Erzeugnis, das aus biologischem Material besteht oder dieses enthält, oder ein Verfahren, mit dem biologisches Material hergestellt, bearbeitet oder verwendet wird, zum Gegenstand haben.
- (3) "Biologisches Material" ist jedes Material, das genetische Informationen enthält und sich selbst reproduzieren oder in einem biologischen System reproduziert werden kann.
- (4) "Pflanzensorte" ist jede pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die unabhängig davon, ob die Bedingungen für die Erteilung des Sortenschutzes vollständig erfüllt sind,
- a) durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert,

Kapitel V

Biotechnologische Erfindungen

Regel 23b

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

Unverändert

b) zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden und

c) in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann.

(5) Ein Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren ist im wesentlichen biologisch, wenn es vollständig auf natürlichen Phänomenen wie Kreuzung oder Selektion beruht.

(6) "Mikrobiologisches Verfahren" ist jedes Verfahren, bei dem mikrobiologisches Material verwendet, ein Eingriff in mikrobiologisches Material durchgeführt oder mikrobiologisches Material hervorgebracht wird.

Regel 23c

Patentierbare biotechnologische Erfindungen

Biotechnologische Erfindungen sind auch dann patentierbar, wenn sie zum Gegenstand haben:

a) biologisches Material, das mit Hilfe eines technischen Verfahrens aus seiner natürlichen Umgebung isoliert oder hergestellt wird, auch wenn es in der Natur schon vorhanden war;

b) Pflanzen oder Tiere, wenn die Ausführung der Erfindung technisch nicht auf eine bestimmte Pflanzensorte oder Tier rasse beschränkt ist;

c) ein mikrobiologisches oder sonstiges technisches Verfahren oder ein durch diese Verfahren gewonnenes Erzeugnis, sofern es sich dabei nicht um eine Pflanzensorte oder Tierrasse handelt.

Regel 23c

Patentierbare biotechnologische Erfindungen

Unverändert

Regel 23d

Ausnahmen von der Patentierbarkeit

Nach Artikel 53 Buchstabe a werden europäische Patente insbesondere nicht erteilt für biotechnologische Erfindungen, die zum Gegenstand haben:

- a) Verfahren zum Klonen von menschlichen Lebewesen;
- b) Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität der Keimbahn des menschlichen Lebewesens;
- c) die Verwendung von menschlichen Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken;
- d) Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität von Tieren, die geeignet sind, Leiden dieser Tiere ohne wesentlichen medizinischen Nutzen für den Menschen oder das Tier zu verursachen, sowie die mit Hilfe solcher Verfahren erzeugten Tiere.

Regel 23e

Der menschliche Körper und seine Bestandteile

- (1) Der menschliche Körper in den einzelnen Phasen seiner Entstehung und Entwicklung sowie die bloße Entdeckung eines seiner Bestandteile, einschließlich der Sequenz oder Teilsequenz eines Gens, können keine patentierbaren Erfindungen darstellen.
- (2) Ein isolierter Bestandteil des menschlichen Körpers oder ein auf andere Weise durch ein technisches Verfahren gewonnener Bestandteil, einschließlich der Sequenz oder Teilsequenz eines Gens, kann eine patentierbare Erfindung sein, selbst wenn der Aufbau dieses Bestandteils mit dem Aufbau eines natürlichen Bestandteils identisch ist.

Regel 23d

Ausnahmen von der Patentierbarkeit

Nach Artikel 53 [...] a) werden europäische Patente insbesondere nicht erteilt für biotechnologische Erfindungen, die zum Gegenstand haben:

- a) - d) *Unverändert*

Regel 23e

Der menschliche Körper und seine Bestandteile

Unverändert

(3) Die gewerbliche Anwendbarkeit einer Sequenz oder Teilsequenz eines Gens muß in der Patentanmeldung konkret beschrieben werden.

Regel 27a

Erfordernisse europäischer
Patentanmeldungen betreffend Nucleotid-
und Aminosäuresequenzen

(1) Sind in der europäischen Patentanmeldung Nucleotid- oder Aminosäuresequenzen offenbart, so hat die Beschreibung ein Sequenzprotokoll zu enthalten, das den vom Präsidenten des Europäischen Patentamts erlassenen Vorschriften für die standardisierte Darstellung von Nucleotid- und Aminosäuresequenzen entspricht.

(2) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann bestimmen, daß zusätzlich zu den schriftlichen Anmeldeunterlagen ein Sequenzprotokoll gemäß Absatz 1 auf einem von ihm vorgeschriebenen Datenträger einzureichen und eine Erklärung beizufügen ist, daß die auf dem Datenträger gespeicherte Information mit dem schriftlichen Sequenzprotokoll übereinstimmt.

(3) Wird ein Sequenzprotokoll nach dem Anmeldetag eingereicht oder berichtigt, so hat der Anmelder eine Erklärung beizufügen, daß das nachgereichte oder berichtigte Sequenzprotokoll nicht über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht.

(4) Ein nach dem Anmeldetag eingereichtes Sequenzprotokoll ist nicht Bestandteil der Beschreibung.

Regel 23f

Erfordernisse europäischer
Patentanmeldungen betreffend Nucleotid-
und Aminosäuresequenzen

Unverändert

Regel 28

Hinterlegung von biologischem Material

(1) Wird bei einer Erfindung biologisches Material verwendet oder bezieht sie sich auf biologisches Material, das der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist und in der europäischen Patentanmeldung nicht so beschrieben werden kann, daß ein Fachmann die Erfindung danach ausführen kann, so gilt die Erfindung nur dann als gemäß Artikel 83 offenbart, wenn

a) eine Probe des biologischen Materials spätestens am Anmeldetag bei einer anerkannten Hinterlegungsstelle hinterlegt worden ist,

b) die Anmeldung in ihrer ursprünglich eingereichten Fassung die dem Anmelder zur Verfügung stehenden maßgeblichen Angaben über die Merkmale des biologischen Materials enthält,

c) die Hinterlegungsstelle und die Eingangsnummer des hinterlegten biologischen Materials in der Anmeldung angegeben sind und

d) - falls das biologische Material nicht vom Anmelder hinterlegt wurde - Name und Anschrift des Hinterlegers in der Anmeldung angegeben sind und dem Europäischen Patentamt durch Vorlage von Urkunden nachgewiesen wird, daß der Hinterleger den Anmelder ermächtigt hat, in der Anmeldung auf das hinterlegte biologische Material Bezug zu nehmen, und vorbehaltlos und unwiderruflich seine Zustimmung erteilt hat, daß das von ihm hinterlegte Material nach Maßgabe dieser Regel der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Regel 23g

Hinterlegung von biologischem Material

Unverändert

a) - c) *Unverändert*

d) - falls das biologische Material nicht vom Anmelder hinterlegt wurde - Name und Anschrift des Hinterlegers in der Anmeldung angegeben sind und dem Europäischen Patentamt durch Vorlage von Urkunden nachgewiesen wird, daß der Hinterleger den Anmelder ermächtigt hat, in der Anmeldung auf das hinterlegte biologische Material Bezug zu nehmen, und vorbehaltlos und unwiderruflich seine Zustimmung erteilt hat, daß das von ihm hinterlegte Material nach Maßgabe **der** Regel **23i** der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

(2) Die in Absatz 1 Buchstaben c und gegebenenfalls d genannten Angaben können nachgereicht werden

a) innerhalb von sechzehn Monaten nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem Prioritätstag; die Frist gilt als eingehalten, wenn die Angaben bis zum Abschluß der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung mitgeteilt werden,

b) bis zum Tag der Einreichung eines Antrags auf vorzeitige Veröffentlichung der Anmeldung,

c) innerhalb eines Monats, nachdem das Europäische Patentamt dem Anmelder mitgeteilt hat, daß ein Recht auf Akteneinsicht nach Artikel 128 Absatz 2 besteht.

Maßgebend ist die Frist, die zuerst abläuft. Die Mitteilung dieser Angaben gilt vorbehaltlos und unwiderruflich als Zustimmung des Anmelders, daß das von ihm hinterlegte biologische Material nach Maßgabe dieser Regel der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Regel 28

Hinterlegung von biologischem Material

(4) Bis zum Abschluß der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung der Anmeldung kann der Anmelder dem Europäischen Patentamt mitteilen, daß der in Absatz 3 bezeichnete Zugang

(2) Die in Absatz 1 [...] c) und gegebenenfalls d) genannten Angaben können nachgereicht werden

a) *Unverändert*

b) bis zum Tag der Einreichung eines Antrags **nach Artikel 93 Absatz 1 b)**;

c) innerhalb eines Monats, nachdem das Europäische Patentamt dem Anmelder mitgeteilt hat, daß **das** Recht auf Akteneinsicht nach Artikel 128 Absatz 2 besteht.

Maßgebend ist die Frist, die zuerst abläuft. Die Mitteilung dieser Angaben gilt vorbehaltlos und unwiderruflich als Zustimmung des Anmelders, daß das von ihm hinterlegte biologische Material nach Maßgabe **der** Regel **23i** der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Regel 23h

Sachverständigenlösung

(1) Bis zum Abschluß der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung der **europäischen Patentanmeldung** kann der Anmelder dem Europäischen Patentamt mitteilen, daß der in **Regel 23i** bezeichnete Zugang

a) bis zu dem Tag, an dem der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents bekanntgemacht wird, oder gegebenenfalls

b) für die Dauer von zwanzig Jahren ab dem Anmeldetag der Patentanmeldung, falls diese zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist oder als zurückgenommen gilt, nur durch Herausgabe einer Probe an einen vom Antragsteller benannten Sachverständigen hergestellt wird.

(5) Als Sachverständiger kann benannt werden:

a) jede natürliche Person, sofern der Antragsteller bei der Einreichung des Antrags nachweist, daß die Benennung mit Zustimmung des Anmelders erfolgt,

b) jede natürliche Person, die vom Präsidenten des Europäischen Patentamts als Sachverständiger anerkannt ist.

Zusammen mit der Benennung ist eine Erklärung des Sachverständigen einzureichen, in der er die in Absatz 3 vorgesehenen Verpflichtungen gegenüber dem Anmelder bis zum Erlöschen des europäischen Patents in allen benannten Vertragsstaaten oder - falls die Patentanmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen wird oder als zurückgenommen gilt - bis zu dem in Absatz 4 Buchstabe b vorgesehenen Zeitpunkt eingeht, wobei der Antragsteller als Dritter anzusehen ist.

a) bis zu dem Tag, an dem der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents bekanntgemacht wird, oder gegebenenfalls

b) für die Dauer von zwanzig Jahren ab dem Anmeldetag der Patentanmeldung, falls diese zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist oder als zurückgenommen gilt, nur durch Herausgabe einer Probe an einen vom Antragsteller benannten Sachverständigen hergestellt wird.

(2) Als Sachverständiger kann benannt werden:

a) jede natürliche Person, sofern der Antragsteller bei der Einreichung des Antrags nachweist, daß die Benennung mit Zustimmung des Anmelders erfolgt,

b) jede natürliche Person, die vom Präsidenten des Europäischen Patentamts als Sachverständiger anerkannt ist.

Zusammen mit der Benennung ist eine Erklärung des Sachverständigen einzureichen, in der er die in **Regel 23i** vorgesehenen Verpflichtungen gegenüber dem Anmelder bis zum Erlöschen des europäischen Patents in allen benannten Vertragsstaaten oder - falls die Patentanmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen wird oder als zurückgenommen gilt - bis zu dem in Absatz **1 b)** vorgesehenen Zeitpunkt eingeht, wobei der Antragsteller als Dritter anzusehen ist.

Regel 28

Hinterlegung von biologischem Material

(3) Vom Tag der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung an ist das hinterlegte biologische Material jedermann und vor diesem Tag demjenigen, der das Recht auf Akteneinsicht nach Artikel 128 Absatz 2 hat, auf Antrag zugänglich. Vorbehaltlich Absatz 4 wird der Zugang durch Herausgabe einer Probe des hinterlegten biologischen Materials an den Antragsteller hergestellt.

Die Herausgabe erfolgt nur, wenn der Antragsteller sich gegenüber dem Anmelder oder Patentinhaber verpflichtet hat, das biologische Material oder davon abgeleitetes biologisches Material Dritten nicht zugänglich zu machen und es lediglich zu Versuchszwecken zu verwenden, bis die Patentanmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen wird oder als zurückgenommen gilt oder das europäische Patent in allen benannten Vertragsstaaten erloschen ist, sofern der Anmelder oder Patentinhaber nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

Die Verpflichtung, das biologische Material nur zu Versuchszwecken zu verwenden, ist hinfällig, soweit der Antragsteller dieses Material aufgrund einer Zwangslizenz verwendet. Unter Zwangslizenzen sind auch Amtslizenzen und Rechte zur Benutzung einer patentierten Erfindung im öffentlichen Interesse zu verstehen.

Regel 23i

Zugang zu biologischem Material

(1) Vom Tag der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung an ist das **nach Maßgabe der Regel 23g** hinterlegte biologische Material jedermann und vor diesem Tag demjenigen, der das Recht auf Akteneinsicht nach Artikel 128 Absatz 2 hat, auf Antrag zugänglich. Vorbehaltlich **der Regel 23h** wird der Zugang durch Herausgabe einer Probe des hinterlegten Materials an den Antragsteller hergestellt.

(2) *Unverändert*

(6) Abgeleitetes biologisches Material im Sinne des Absatzes 3 ist jedes Material, das noch die für die Ausführung der Erfindung wesentlichen Merkmale des hinterlegten Materials aufweist. Die in Absatz 3 vorgesehenen Verpflichtungen stehen einer für die Zwecke von Patentverfahren erforderlichen Hinterlegung eines abgeleiteten biologischen Materials nicht entgegen.

(7) Der in Absatz 3 vorgesehene Antrag ist beim Europäischen Patentamt auf einem von diesem Amt anerkannten Formblatt einzureichen. Das Europäische Patentamt bestätigt auf dem Formblatt, daß eine europäische Patentanmeldung eingereicht worden ist, die auf die Hinterlegung des biologischen Materials Bezug nimmt, und daß der Antragsteller oder der von ihm benannte Sachverständige Anspruch auf Herausgabe einer Probe dieses Materials hat. Der Antrag ist auch nach Erteilung des europäischen Patents beim Europäischen Patentamt einzureichen.

(8) Das Europäische Patentamt übermittelt der Hinterlegungsstelle und dem Anmelder oder Patentinhaber eine Kopie des Antrags mit der in Absatz 7 vorgesehenen Bestätigung.

(9) Der Präsident des Europäischen Patentamts veröffentlicht im Amtsblatt des Europäischen Patentamts das Verzeichnis der Hinterlegungsstellen und Sachverständigen, die für die Anwendung dieser Regel anerkannt sind.

(3) Abgeleitetes biologisches Material im Sinne des Absatzes 2 ist jedes Material, das noch die für die Ausführung der Erfindung wesentlichen Merkmale des hinterlegten Materials aufweist. Die in Absatz 2 vorgesehenen Verpflichtungen stehen einer für die Zwecke von Patentverfahren erforderlichen Hinterlegung eines abgeleiteten biologischen Materials nicht entgegen.

(4) Der in Absatz 1 vorgesehene Antrag ist beim Europäischen Patentamt auf einem von **diesem** anerkannten Formblatt einzureichen. Das Europäische Patentamt bestätigt auf dem Formblatt, daß eine europäische Patentanmeldung eingereicht worden ist, die auf die Hinterlegung des biologischen Materials Bezug nimmt, und daß der Antragsteller oder der von ihm **nach Regel 23h** benannte Sachverständige Anspruch auf Herausgabe einer Probe dieses Materials hat. Der Antrag ist auch nach Erteilung des europäischen Patents beim Europäischen Patentamt einzureichen.

(5) Das Europäische Patentamt übermittelt der Hinterlegungsstelle und dem Anmelder oder Patentinhaber eine Kopie des Antrags mit der in Absatz 4 vorgesehenen Bestätigung.

(6) **Das [...]** Europäische Patentamt veröffentlicht **in seinem** Amtsblatt [...] das Verzeichnis der Hinterlegungsstellen und Sachverständigen, die für die Anwendung **der Regeln 23g bis 23i** anerkannt sind.

Regel 28a

Erneute Hinterlegung von biologischem Material

- (1) Ist nach Regel 28 Absatz 1 hinterlegtes biologisches Material bei der Stelle, bei der es hinterlegt worden ist, nicht mehr zugänglich, weil
- a) das biologische Material nicht mehr lebensfähig ist oder
- b) die Hinterlegungsstelle aus anderen Gründen zur Abgabe von Proben nicht in der Lage ist, und ist keine Probe des biologischen Materials an eine andere für die Anwendung der Regel 28 anerkannte Hinterlegungsstelle weitergeleitet worden, bei der dieses Material weiterhin zugänglich ist, so gilt die Unterbrechung der Zugänglichkeit als nicht eingetreten, wenn das ursprünglich hinterlegte biologische Material innerhalb von drei Monaten nach dem Tag erneut hinterlegt wird, an dem dem Hinterleger von der Hinterlegungsstelle diese Unterbrechung mitgeteilt wurde, und dem Europäischen Patentamt innerhalb von vier Monaten nach dem Tag der erneuten Hinterlegung eine Kopie der von der Hinterlegungsstelle ausgestellten Empfangsbescheinigung unter Angabe der Nummer der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents übermittelt wird.
- (2) Die erneute Hinterlegung ist im Fall von Absatz 1 Buchstabe a bei der Hinterlegungsstelle vorzunehmen, bei der die ursprüngliche Hinterlegung vorgenommen wurde; sie kann in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b bei einer anderen für die Anwendung der Regel 28 anerkannten Hinterlegungsstelle vorgenommen werden.

Regel 23j

Erneute Hinterlegung von biologischem Material

- (1) Ist nach Regel **23g** hinterlegtes biologisches Material bei der **anerkannten Hinterlegungsstelle** nicht mehr zugänglich, **so wird eine erneute Hinterlegung des Materials unter denselben Bedingungen zugelassen, wie sie der Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren vom 28. April 1977 vorsieht.**
- (2) *Gestrichen*

(3) Ist die Hinterlegungsstelle, bei der die ursprüngliche Hinterlegung vorgenommen wurde, für die Anwendung der Regel 28 entweder insgesamt oder für die Art des biologischen Materials, zu der die hinterlegte Probe gehört, nicht mehr anerkannt oder hat sie die Erfüllung ihrer Aufgaben in bezug auf hinterlegtes biologisches Material vorübergehend oder endgültig eingestellt und erfolgt die in Absatz 1 genannte Mitteilung der Hinterlegungsstelle nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Eintritt dieses Ereignisses, so beginnt die in Absatz 1 genannte Dreimonatsfrist zu dem Zeitpunkt, in dem der Eintritt dieses Ereignisses im Amtsblatt des Europäischen Patentamts veröffentlicht wurde.

(4) Jeder erneuten Hinterlegung ist eine vom Hinterleger unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der bestätigt wird, daß das erneut hinterlegte biologische Material dasselbe wie das ursprünglich hinterlegte ist.

(5) Wird die erneute Hinterlegung nach dem Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren vom 28. April 1977 vorgenommen, so gehen die Vorschriften dieses Vertrages vor.

(3) *Gestrichen*

(2) *Unverändert*

(5) *Gestrichen*

Geltende Fassung

DRITTER TEIL AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM DRITTEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS

Kapitel I

Einreichung der europäischen Patentanmeldung

Regel 24

Allgemeine Vorschriften

(1) Europäische Patentanmeldungen können schriftlich bei den in Artikel 75 genannten Behörden unmittelbar oder durch die Post eingereicht werden.

Der Präsident des Europäischen Patentamts kann bestimmen, daß europäische Patentanmeldungen auf andere Weise mittels technischer Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung eingereicht werden können, und die Bedingungen für deren Benutzung festlegen. Er kann insbesondere bestimmen, daß innerhalb einer vom Europäischen Patentamt festzusetzenden Frist schriftliche Unterlagen nachzureichen sind, die den Inhalt der auf diese Weise eingereichten Anmeldungen wiedergeben und dieser Ausführungsordnung entsprechen.

(2) Die Behörde, bei der die europäische Patentanmeldung eingereicht wird, vermerkt auf den Unterlagen der Anmeldung den Tag des Eingangs dieser Unterlagen. Sie erteilt dem Anmelder unverzüglich eine Empfangsbescheinigung, die zumindest die Nummer der Anmeldung, die Art und Zahl der Unterlagen und den Tag ihres Eingangs enthält.

Revidierte Fassung

DRITTER TEIL AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM DRITTEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS

Kapitel I

Einreichung der europäischen Patentanmeldung

Regel 24

Allgemeine Vorschriften

(1) Europäische Patentanmeldungen können schriftlich **beim Europäischen Patentamt in München, Den Haag oder Berlin** oder bei den in Artikel 75 **Absatz 1 b)** genannten Behörden unmittelbar oder durch die Post eingereicht werden.

(2) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann **die technischen Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung und die Bedingungen bestimmen, unter denen** europäische Patentanmeldungen auf andere Weise **als unmittelbar oder durch die Post eingereicht werden können [...]**.

(3) Die Behörde, bei der die europäische Patentanmeldung eingereicht wird, vermerkt auf den Unterlagen der Anmeldung den Tag des Eingangs dieser Unterlagen **und** erteilt dem Anmelder unverzüglich eine Empfangsbescheinigung, die zumindest die Nummer der Anmeldung, die Art und Zahl der Unterlagen und den Tag ihres Eingangs enthält.

(3) Wird die europäische Patentanmeldung bei einer in Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe b genannten Behörde eingereicht, so unterrichtet diese Behörde das Europäische Patentamt unverzüglich vom Eingang der Unterlagen der Anmeldung. Sie teilt dem Europäischen Patentamt die Art und den Tag des Eingangs dieser Unterlagen, die Nummer der Anmeldung und gegebenenfalls den Prioritätstag mit.

(4) Hat das Europäische Patentamt eine europäische Patentanmeldung durch Vermittlung einer Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Vertragsstaats erhalten, so teilt es dies dem Anmelder unter Angabe des Tages ihres Eingangs beim Europäischen Patentamt mit.

Regel 25

Vorschriften für europäische Teilanmeldungen

(1) Der Anmelder kann eine Teilanmeldung zu jeder anhängigen früheren europäischen Patentanmeldung einreichen.

[Siehe Artikel 76 EPÜ 1973:

(1) Eine europäische Teilanmeldung ist unmittelbar beim Europäischen Patentamt in München oder seiner Zweigstelle in Den Haag einzureichen.]

Siehe Regel 4 EPÜ

Eine europäische Teilanmeldung oder, im Fall des Artikels 14 Absatz 2, ihre Übersetzung muß in der Verfahrenssprache der früheren europäischen Patentanmeldung eingereicht werden.

(4) Wird die europäische Patentanmeldung bei einer in Artikel 75 Absatz 1 [...] b) genannten Behörde eingereicht, so unterrichtet diese Behörde das Europäische Patentamt unverzüglich vom Eingang [...] der Anmeldung **und teilt ihm insbesondere** die Art **der** Unterlagen und den Tag **ihres** Eingangs [...], die Nummer der Anmeldung und gegebenenfalls **jeden beanspruchten** Prioritätstag mit.

(5) Hat das Europäische Patentamt eine europäische Patentanmeldung durch Vermittlung **der** Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Vertragsstaats erhalten, so teilt es dies dem Anmelder unter Angabe des Tages [...] mit, **an dem sie bei ihm eingegangen ist.**

Regel 25

Vorschriften für europäische Teilanmeldungen

(1) *Unverändert*

(2) **Eine Teilanmeldung ist in der Verfahrenssprache der früheren Anmeldung abzufassen.**

(2) Die Anmeldegebühr und die Recherchegebühr sind für eine europäische Teilanmeldung innerhalb eines Monats nach ihrer Einreichung zu entrichten.

Die Benennungsgebühren sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag zu entrichten, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts zu der europäischen Teilanmeldung hingewiesen worden ist.

[Siehe Artikel 77 EPÜ 1973:

(1) [...] innerhalb der kürzesten Frist, die mit der Anwendung der nationalen Vorschriften über die Geheimhaltung von Erfindungen im Interesse des Staats vereinbar ist [...]

(2) Die Vertragsstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, damit die europäischen Patentanmeldungen, deren Gegenstand offensichtlich im Sinn der in Absatz 1 genannten Vorschriften nicht geheimhaltungsbedürftig ist, innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Anmeldung an das Europäische Patentamt weitergeleitet werden.

(3) Europäische Patentanmeldungen, bei denen näher geprüft werden muß, ob sie geheimhaltungsbedürftig sind, sind so rechtzeitig weiterzuleiten, daß sie inner

(3) Die Anmeldegebühr und die Recherchegebühr sind für **die [...] Teilanmeldung** innerhalb eines Monats nach ihrer Einreichung zu entrichten. **Wird die Anmeldegebühr oder die Recherchegebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.**

(4) Die Benennungsgebühren sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag zu entrichten, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts zu der [...] Teilanmeldung hingewiesen worden ist. **Wird eine Benennungsgebühr für einen Vertragsstaat nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die Benennung dieses Staats als zurückgenommen.**

Regel 25a Übermittlung europäischer Patentanmeldungen

(1) Die Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Vertragsstaats leitet europäische Patentanmeldungen innerhalb der kürzesten Frist, die mit der Anwendung des nationalen Rechts betreffend die Geheimhaltung von Erfindungen im Interesse des Staats vereinbar ist, an das Europäische Patentamt weiter und ergreift alle geeigneten Maßnahmen, damit die Weiterleitung

a) innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Anmeldung erfolgt, wenn ihr Gegenstand offensichtlich nach nationalem Recht nicht geheimhaltungsbedürftig ist, oder

b) innerhalb von vier Monaten nach Einreichung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist,

halb von vier Monaten nach Einreichung der Anmeldung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, innerhalb von vierzehn Monaten nach dem Prioritätstag beim Europäischen Patentamt eingehen.

(5) [...] bis zum Ablauf des vierzehnten Monats nach Einreichung der Anmeldung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem Prioritätstag [...] Die Anmeldegebühr, die Recherchegebühr und die Benennungsgebühren werden zurückgezahlt.

[Siehe Artikel 78 EPÜ 1973:

(2) Für die europäische Patentanmeldung sind die Anmeldegebühr und die Recherchegebühr innerhalb eines Monats nach Einreichung der Anmeldung zu entrichten.]

[Siehe Artikel 79 EPÜ 1973:

(2) [...] Die Benennungsgebühren sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag zu entrichten, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts hingewiesen worden ist.]

[Siehe Artikel 91 EPÜ 1973:

(4) Wird im Fall des Absatzes 1 Buchstabe e die Benennungsgebühr für einen Vertragsstaat nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die Benennung dieses Staats als zurückgenommen.]

[Siehe Artikel 79 EPÜ 1973:

(3) Die Zurücknahme der Benennung aller Vertragsstaaten gilt als Zurücknahme der europäischen Patentanmeldung.]

innerhalb von vierzehn Monaten nach dem Prioritätstag erfolgt, wenn näher geprüft werden muß, ob die Anmeldung geheimhaltungsbedürftig ist.

(2) Europäische Patentanmeldungen, die nicht bis zum Ablauf des vierzehnten Monats nach Einreichung der Anmeldung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem Prioritätstag dem Europäischen Patentamt zugehen, gelten als zurückgenommen. Die Anmelde-, Recherchen-, Benennungs- und Anspruchsgebühren werden zurückgezahlt.

Regel 25b Anmeldegebühr und Recherchegebühr

Die Anmeldegebühr und die Recherchegebühr sind innerhalb eines Monats nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung zu entrichten.

Regel 25c Benennungsgebühren

(1) Die Benennungsgebühren sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag zu entrichten, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts hingewiesen worden ist.

(2) Wird die Benennungsgebühr für einen Vertragsstaat nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die Benennung dieses Staats als zurückgenommen.

(3) Wird keine Benennungsgebühr rechtzeitig entrichtet oder wird die Benennung aller Vertragsstaaten zurückgenommen, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen.

[Vgl. Artikel 80 EPÜ 1973:

Der Anmeldetag einer europäischen Patentanmeldung ist der Tag, an dem die vom Anmelder eingereichten Unterlagen enthalten:

- a) einen Hinweis, daß ein europäisches Patent beantragt wird; [...]*
- c) Angaben, die es erlauben, die Identität des Anmelders festzustellen;*
- d) eine Beschreibung]*

Regel 25d Anmeldetag

(1) Der Anmeldetag einer europäischen Patentanmeldung ist der Tag, an dem die vom Anmelder eingereichten Unterlagen enthalten:

- a) einen Hinweis, daß ein europäisches Patent beantragt wird;**
- b) Angaben, die es erlauben, die Identität des Anmelders festzustellen oder mit ihm Kontakt aufzunehmen;**
- c) eine Beschreibung oder eine Bezugnahme auf eine frühere Anmeldung.**

(2) Eine Bezugnahme auf eine frühere Anmeldung nach Absatz 1 c) muß deren Anmeldetag und Nummer sowie das Amt, bei dem diese eingereicht wurde, angeben und zum Ausdruck bringen, daß sie an die Stelle der Beschreibung und etwaiger Zeichnungen tritt.

(3) Enthält eine Anmeldung eine Bezugnahme nach Absatz 2, so ist innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Einreichung eine Abschrift der früheren Anmeldung einzureichen. Ist die frühere Anmeldung nicht in einer Amtssprache des Europäischen Patentamts abgefaßt, so ist innerhalb derselben Frist eine Übersetzung in einer dieser Sprachen einzureichen. Regel 38a Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Kapitel II Anmeldebestimmungen

Regel 26 Erteilungsantrag

(1) Der Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents ist schriftlich auf einem vom Europäischen Patentamt vorgeschriebenen Formblatt einzureichen. Vordruckte Formblätter werden von den in Artikel 75 Absatz 1 genannten Behörden gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

(2) Der Antrag muß enthalten:

- a) ein Ersuchen auf Erteilung eines europäischen Patents;
- b) die Bezeichnung der Erfindung, die eine kurz und genau gefaßte technische Bezeichnung der Erfindung wiedergibt und keine Phantasiebezeichnung enthalten darf;
- c) den Namen, die Anschrift, die Staatsangehörigkeit und den Staat des Wohnsitzes oder Sitzes des Anmelders. Bei natürlichen Personen sind Familienname und Vorname anzugeben, wobei der Familienname vor dem Vornamen zu stehen hat. Bei juristischen Personen und juristischen Personen gemäß dem für sie maßgebenden Recht gleichgestellten Gesellschaften ist die amtliche Bezeichnung anzugeben. Anschriften sind in der Weise anzugeben, daß die üblichen Anforderungen für eine schnelle Postzustellung an die angegebene Anschrift erfüllt sind. Sie müssen in jedem Fall alle maßgeblichen Verwaltungseinheiten, gegebenenfalls bis zur Hausnummer

Kapitel II Anmeldebestimmungen

Regel 26 Erteilungsantrag

(1) Der Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents ist schriftlich auf einem vom Europäischen Patentamt vorgeschriebenen Formblatt einzureichen. [...]

(2) Der Antrag muß enthalten:

- a) *Unverändert*
- b) *Unverändert*
- c) den Namen, die Anschrift, die Staatsangehörigkeit und den Staat des Wohnsitzes oder Sitzes des Anmelders. Bei natürlichen Personen **ist der** Familienname **vor dem** Vornamen anzugeben [...]. Bei juristischen Personen und **Gesellschaften, die** juristischen Personen gemäß dem für sie maßgebenden Recht gleichgestellt **sind**, ist die amtliche Bezeichnung anzugeben. Anschriften sind **gemäß den** üblichen Anforderungen für eine schnelle Postzustellung an die angegebene Anschrift anzugeben **und** müssen in jedem Fall alle maßgeblichen Verwaltungseinheiten, gegebenenfalls bis zur Hausnummer einschließlich, enthalten. Gegebenenfalls sollen [...] **Fax-** und

einschließlich, enthalten. Gegebenenfalls sollen Telegramm- und Telexanschriften und Telefonnummern angegeben werden;

d) falls ein Vertreter bestellt ist, seinen Namen und seine Geschäftsanschrift nach Maßgabe von Buchstabe c;

e) gegebenenfalls eine Erklärung, daß es sich um eine europäische Teilanmeldung handelt, und die Nummer der früheren europäischen Patentanmeldung;

f) im Fall des Artikels 61 Absatz 1 Buchstabe b die Nummer der früheren europäischen Patentanmeldung;

g) falls die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch genommen wird, eine entsprechende Erklärung, in der der Tag dieser Anmeldung und der Staat angegeben sind, in dem oder für den sie eingereicht worden ist;

h) die Benennung des Vertragsstaats oder der Vertragsstaaten, in denen für die Erfindung Schutz begehrt wird;

i) die Unterschrift des Anmelders oder Vertreters;

j) eine Liste über die dem Antrag beigelegten Anlagen. In dieser Liste ist die Blattzahl der Beschreibung, der Patentansprüche, der Zeichnungen und der Zusammenfassung anzugeben, die mit dem Antrag eingereicht werden;

k) die Erfindernennung, wenn der Anmelder der Erfinder ist.

Telefonnummern angegeben werden;

d) *Unverändert*

e) *Unverändert*

f) im Fall des Artikels 61 Absatz 1 [...] b) die Nummer der früheren europäischen Patentanmeldung;

g) *Unverändert*

h) die Benennung [...] der Vertragsstaaten, in denen [...] Schutz begehrt wird;

i) *Unverändert*

j) *Unverändert*

k) *Unverändert*

(3) Im Fall mehrerer Anmelder soll der Antrag die Bezeichnung eines Anmelders oder Vertreters als gemeinsamer Vertreter enthalten.

Regel 27

Inhalt der Beschreibung

(1) In der Beschreibung

- a) ist das technische Gebiet, auf das sich die Erfindung bezieht, anzugeben;
- b) ist der bisherige Stand der Technik anzugeben, soweit er nach der Kenntnis des Anmelders für das Verständnis der Erfindung, die Erstellung des europäischen Recherchenberichts und die Prüfung als nützlich angesehen werden kann; es sollen auch die Fundstellen angegeben werden, aus denen sich dieser Stand der Technik ergibt;
- c) ist die Erfindung, wie sie in den Patentansprüchen gekennzeichnet ist, so darzustellen, daß danach die technische Aufgabe, auch wenn sie nicht ausdrücklich als solche genannt ist, und deren Lösung verstanden werden können; außerdem sind gegebenenfalls vorteilhafte Wirkungen der Erfindung unter Bezugnahme auf den bisherigen Stand der Technik anzugeben;
- d) sind die Abbildungen der Zeichnungen, falls solche vorhanden sind, kurz zu beschreiben;
- e) ist wenigstens ein Weg zur Ausführung der beanspruchten Erfindung im einzelnen anzugeben; dies soll, wo es angebracht ist, durch Beispiele und gegebenenfalls unter Bezugnahme auf Zeichnungen geschehen;
- f) ist, wenn es sich aus der Beschreibung oder der Art der Erfindung nicht offensichtlich ergibt, ausdrücklich anzugeben, in welcher Weise der Gegenstand der Erfindung gewerblich anwendbar ist.

(3) *Unverändert*

Regel 27

Inhalt der Beschreibung

(1) In der Beschreibung

- a) *Unverändert*
- b) ist der bisherige Stand der Technik anzugeben, soweit er nach der Kenntnis des Anmelders für das Verständnis der Erfindung, die Erstellung des europäischen Recherchenberichts und die Prüfung **der europäischen Patentanmeldung** als nützlich angesehen werden kann; es sollen auch die Fundstellen angegeben werden, aus denen sich dieser Stand der Technik ergibt;
- c) *Unverändert*
- d) *Unverändert*
- e) *Unverändert*
- f) *Unverändert*

(2) Die Beschreibung ist in der in Absatz 1 angegebenen Art und Weise sowie Reihenfolge einzureichen, sofern nicht wegen der Art der Erfindung eine abweichende Form oder Reihenfolge zu einem besseren Verständnis oder zu einer knapperen Darstellung führen würde.

Regel 27a

Erfordernisse europäischer Patentanmeldungen betreffend Nucleotid- und Aminosäuresequenzen

.....

Regel 28

Hinterlegung von biologischem Material

.....

Regel 28a

Erneute Hinterlegung von biologischem Material

Regel 29

Form und Inhalt der Patentansprüche

(1) Der Gegenstand des Schutzbegehrens ist in den Patentansprüchen durch Angabe der technischen Merkmale der Erfindung anzugeben. Wo es zweckdienlich ist, haben die Patentansprüche zu enthalten:

a) Die Bezeichnung des Gegenstands der Erfindung und die technischen Merkmale, die zur Festlegung des beanspruchten Gegenstands der Erfindung notwendig sind, jedoch in Verbindung miteinander zum Stand der Technik gehören;

(2) Die Beschreibung ist in der in Absatz 1 angegebenen Art und Weise sowie Reihenfolge einzureichen, sofern nicht wegen der Art der Erfindung eine **andere Darstellung** zu einem besseren Verständnis führen würde oder **knapper wäre**.

Regel 27a

Erfordernisse europäischer Patentanmeldungen betreffend Nucleotid- und Aminosäuresequenzen

Gestrichen - Inhalt überführt in die neue Regel 23f

Regel 28

Hinterlegung von biologischem Material

Gestrichen - Inhalt überführt in die neuen Regeln 23g bis 23i

Regel 28a

Erneute Hinterlegung von biologischem Material

Gestrichen - Inhalt überführt in die neue Regel 23j

Regel 29

Form und Inhalt der Patentansprüche

(1) *Unverändert*

a) *Unverändert*

b) einen kennzeichnenden Teil, der durch die Worte "dadurch gekennzeichnet" oder "gekennzeichnet durch" eingeleitet wird und die technischen Merkmale bezeichnet, für die in Verbindung mit den unter Buchstabe a angegebenen Merkmalen Schutz begehrt wird.

(2) Unbeschadet Artikel 82 darf eine europäische Patentanmeldung nur dann mehr als einen unabhängigen Patentanspruch in der gleichen Kategorie (Erzeugnis, Verfahren, Vorrichtung oder Verwendung) enthalten, wenn sich der Gegenstand der Anmeldung auf einen der folgenden Sachverhalte bezieht:

- a) mehrere miteinander in Beziehung stehende Erzeugnisse,
- b) verschiedene Verwendungen eines Erzeugnisses oder einer Vorrichtung,
- c) Alternativlösungen für eine bestimmte Aufgabe, sofern es nicht zweckmäßig ist, diese Alternativen in einem einzigen Anspruch wiederzugeben.

(3) Zu jedem Patentanspruch, der die wesentlichen Merkmale der Erfindung wiedergibt, können ein oder mehrere Patentansprüche aufgestellt werden, die sich auf besondere Ausführungsarten dieser Erfindung beziehen.

(4) Jeder Patentanspruch, der alle Merkmale eines anderen Patentanspruchs enthält (abhängiger Patentanspruch), hat, wenn möglich in seiner Einleitung, eine Bezugnahme auf den anderen Patentanspruch zu enthalten und nachfolgend die zusätzlichen Merkmale anzugeben, für die Schutz begehrt wird. Ein abhängiger Patentanspruch ist auch zulässig, wenn der Patentanspruch, auf den er sich unmittelbar bezieht, selbst ein abhängiger Patentanspruch ist. Alle abhängigen Patentansprüche, die sich auf einen oder mehrere

b) einen kennzeichnenden Teil, der **mit den** Worten "dadurch gekennzeichnet" oder "gekennzeichnet durch" **beginnt** und die technischen Merkmale bezeichnet, für die in Verbindung mit den unter Buchstabe a angegebenen Merkmalen Schutz begehrt wird.

(2) Unbeschadet **des Artikels** 82 darf eine europäische Patentanmeldung nur dann mehr als einen unabhängigen Patentanspruch in der gleichen Kategorie (Erzeugnis, Verfahren, Vorrichtung oder Verwendung) enthalten, wenn sich der Gegenstand der Anmeldung auf einen der folgenden Sachverhalte bezieht:

- a) *Unverändert*
- b) *Unverändert*
- c) Alternativlösungen für eine bestimmte Aufgabe, sofern es **unzweckmäßig** ist, diese Alternativen in einem einzigen Anspruch wiederzugeben.

(3) *Unverändert*

(4) Jeder Patentanspruch, der alle Merkmale eines anderen Patentanspruchs enthält (abhängiger Patentanspruch), hat, wenn möglich in seiner Einleitung, eine Bezugnahme auf den anderen Patentanspruch zu enthalten und nachfolgend die zusätzlichen Merkmale anzugeben [...]. Ein abhängiger Patentanspruch [...], **der** sich unmittelbar **auf einen anderen abhängigen Patentanspruch** bezieht, ist ebenfalls zulässig. Alle abhängigen Patentansprüche, die sich auf einen oder mehrere vorangehende Patentansprüche

vorangehende Patentansprüche beziehen, sind soweit wie möglich und auf die zweckmäßigste Weise zusammenzufassen.

(5) Die Anzahl der Patentansprüche hat sich bei Berücksichtigung der Art der beanspruchten Erfindung in vertretbaren Grenzen zu halten. Mehrere Patentansprüche sind fortlaufend mit arabischen Zahlen zu numerieren.

(6) Die Patentansprüche dürfen sich, wenn dies nicht unbedingt erforderlich ist, im Hinblick auf die technischen Merkmale der Erfindung nicht auf Bezugnahmen auf die Beschreibung oder die Zeichnungen stützen. Sie dürfen sich insbesondere nicht auf Hinweise stützen wie: "wie beschrieben in Teil ... der Beschreibung" oder "wie in Abbildung ... der Zeichnung dargestellt".

(7) Sind der europäischen Patentanmeldung Zeichnungen beigelegt, so sollen die in den Patentansprüchen genannten technischen Merkmale mit Bezugszeichen, die auf diese Merkmale hinweisen, versehen werden, wenn dies das Verständnis des Patentanspruchs erleichtert; die Bezugszeichen sind in Klammern zu setzen. Die Bezugszeichen dürfen nicht zu einer einschränkenden Auslegung des Patentanspruchs herangezogen werden.

Regel 30

Einheitlichkeit der Erfindung

(1) Wird in einer europäischen Patentanmeldung eine Gruppe von Erfindungen beansprucht, so ist das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung nach Artikel 82 nur erfüllt, wenn zwischen diesen Erfindungen ein technischer Zusammenhang besteht, der in einem oder mehreren gleichen oder entsprechenden besonderen

beziehen, sind soweit wie möglich und auf die zweckmäßigste Weise zusammenzufassen.

(5) Die Anzahl der Patentansprüche hat sich **mit Rücksicht auf die** Art der beanspruchten Erfindung in vertretbaren Grenzen zu halten. Mehrere Patentansprüche sind fortlaufend mit arabischen Zahlen zu numerieren.

(6) Die Patentansprüche dürfen [...] **bei der Angabe** der technischen Merkmale der Erfindung nicht auf [...] die Beschreibung oder die Zeichnungen **Bezug nehmen, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich**. Insbesondere dürfen sie **keine Formulierungen enthalten** wie: "wie beschrieben in Teil ... der Beschreibung" oder "wie in Abbildung ... der Zeichnung dargestellt".

(7) Sind der europäischen Patentanmeldung Zeichnungen **mit Bezugszeichen** beigelegt, so sollen die in den Patentansprüchen **angegebenen** technischen Merkmale mit **denselben, in Klammern gesetzten** Bezugszeichen [...] versehen werden, wenn dies das Verständnis des Patentanspruchs erleichtert [...]. Die Bezugszeichen dürfen nicht zu einer einschränkenden Auslegung des Patentanspruchs herangezogen werden.

Regel 30

Einheitlichkeit der Erfindung

(1) *Unverändert*

technischen Merkmalen zum Ausdruck kommt. Unter dem Begriff "besondere technische Merkmale" sind diejenigen technischen Merkmale zu verstehen, die einen Beitrag jeder beanspruchten Erfindung als Ganzes zum Stand der Technik bestimmen.

(2) Die Entscheidung, ob die Erfindungen einer Gruppe untereinander in der Weise verbunden sind, daß sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen, hat ohne Rücksicht darauf zu erfolgen, ob die Erfindungen in gesonderten Patentansprüchen oder als Alternativen innerhalb eines einzigen Patentanspruchs beansprucht werden.

Regel 31

Gebührenpflichtige Patentansprüche

(1) Enthält eine europäische Patentanmeldung bei der Einreichung mehr als zehn Patentansprüche, so ist für jeden weiteren Patentanspruch eine Anspruchsgebühr zu entrichten. Die Anspruchsgebühren sind bis zum Ablauf eines Monats nach Einreichung der Anmeldung zu entrichten. Werden die Anspruchsgebühren nicht rechtzeitig entrichtet, so können sie noch innerhalb einer Nachfrist von einem Monat nach Zustellung einer Mitteilung, in der auf die Fristversäumung hingewiesen wird, wirksam entrichtet werden.

(2) Wird eine Anspruchsgebühr nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist entrichtet, so gilt dies als Verzicht auf den entsprechenden Patentanspruch. Eine fällig gewordene Anspruchsgebühr, die entrichtet worden ist, wird nur im Fall des Artikels 77 Absatz 5 zurückgezahlt.

(2) *Unverändert*

Regel 31

Gebührenpflichtige Patentansprüche

(1) Enthält eine europäische Patentanmeldung [...] mehr als zehn Patentansprüche, so ist für **den elften und** jeden weiteren Patentanspruch eine Anspruchsgebühr zu entrichten.

(2) Die Anspruchsgebühren sind bis zum Ablauf eines Monats nach Einreichung der **Ansprüche** zu entrichten. Werden die Anspruchsgebühren nicht rechtzeitig entrichtet, so können sie noch innerhalb [...] **eines Monats** nach [...] einer Mitteilung **über** die Fristversäumung [...] entrichtet werden.

(3) Wird eine Anspruchsgebühr nicht **rechtzeitig** entrichtet, so gilt dies als Verzicht auf den entsprechenden Patentanspruch. [...]

Regel 32

Form der Zeichnungen

(1) Auf Blättern, die Zeichnungen enthalten, darf die benutzte Fläche 26,2 cm mal 17 cm nicht überschreiten. Die Blätter dürfen keine Umrahmungen um die benutzbare oder benutzte Fläche aufweisen. Die Mindestränder sind folgende:

Oberer Rand: 2,5 cm
Linker Seitenrand: 2,5 cm
Rechter Seitenrand: 1,5 cm
Unterer Rand: 1 cm

(2) Die Zeichnungen sind wie folgt auszuführen:

a) Die Zeichnungen sind in widerstandsfähigen, schwarzen, ausreichend festen und dunklen, in sich gleichmäßig starken und klaren Linien oder Strichen ohne Farben oder Tönungen auszuführen.

b) Querschnitte sind durch Schraffierungen kenntlich zu machen, die die Erkennbarkeit der Bezugszeichen und Führungslinien nicht beeinträchtigen dürfen.

c) Der Maßstab der Zeichnungen und die Klarheit der zeichnerischen Ausführung müssen gewährleisten, daß eine elektronische oder fotografische Wiedergabe auch bei Verkleinerungen auf zwei Drittel alle Einzelheiten noch ohne Schwierigkeiten erkennen läßt. Wird der Maßstab in Ausnahmefällen auf der Zeichnung angegeben, so ist er zeichnerisch darzustellen.

d) Alle Zahlen, Buchstaben und Bezugszeichen in den Zeichnungen müssen einfach und eindeutig sein. Klammern, Kreise oder Anführungszeichen dürfen bei

Regel 32

Form der Zeichnungen

(1) Auf Blättern, die Zeichnungen enthalten, darf die benutzte Fläche 26,2 cm mal 17 cm nicht überschreiten. Die [...] benutzbare oder benutzte Fläche **darf nicht umrahmt sein**. Die Mindestränder sind folgende:

Oberer Rand: 2,5 cm
Linker Seitenrand: 2,5 cm
Rechter Seitenrand: 1,5 cm
Unterer Rand: 1 cm

(2) Die Zeichnungen sind wie folgt auszuführen:

a) Die Zeichnungen sind **ohne Farben oder Tönungen** in widerstandsfähigen, schwarzen, ausreichend festen und dunklen, in sich gleichmäßig starken und klaren Linien oder Strichen auszuführen.

b) *Unverändert*

c) Der Maßstab der Zeichnungen und [...] **die** zeichnerische Ausführung müssen gewährleisten, daß eine elektronische oder fotografische Wiedergabe auch bei Verkleinerungen auf zwei Drittel alle Einzelheiten noch ohne Schwierigkeiten erkennen läßt. Wird der Maßstab in Ausnahmefällen auf der Zeichnung angegeben, so ist er zeichnerisch darzustellen.

d) *Unverändert*

Zahlen und Buchstaben nicht verwendet werden.

e) Alle Linien in den Zeichnungen sollen mit Zeichengeräten gezogen werden.

f) Jeder Teil der Abbildung muß im richtigen Verhältnis zu jedem anderen Teil der Abbildung stehen, sofern nicht die Verwendung eines anderen Verhältnisses für die Klarheit der Abbildung unerlässlich ist.

g) Die Ziffern und Buchstaben müssen mindestens 0,32 cm hoch sein. Für die Beschriftung der Zeichnungen sind lateinische und, soweit üblich, griechische Buchstaben zu verwenden.

h) Ein Zeichnungsblatt kann mehrere Abbildungen enthalten. Sollen Abbildungen auf zwei oder mehr Blättern nur eine einzige vollständige Abbildung darstellen, so sind die Abbildungen auf den einzelnen Blättern so anzuordnen, daß die vollständige Abbildung zusammengesetzt werden kann, ohne daß ein Teil der Abbildungen auf den einzelnen Blättern verdeckt wird. Die einzelnen Abbildungen sind auf einem Blatt oder auf mehreren Blättern ohne Platzverschwendung anzuordnen, eindeutig voneinander getrennt und vorzugsweise im Hochformat; sind die Abbildungen nicht im Hochformat dargestellt, so sind sie im Querformat mit dem Kopf der Abbildungen auf der linken Seite des Blattes anzuordnen. Sie sind durch arabishe Zahlen fortlaufend und unabhängig von den Zeichnungsblättern zu numerieren.

i) Bezugszeichen dürfen in den Zeichnungen nur insoweit verwendet werden, als sie in der Beschreibung und in

e) *Unverändert*

f) *Unverändert*

g) *Unverändert*

h) Ein Zeichnungsblatt kann mehrere Abbildungen enthalten. Sollen Abbildungen auf zwei oder mehr Blättern [...] eine einzige [...] Abbildung darstellen, so sind die Abbildungen auf den einzelnen Blättern so anzuordnen, daß die vollständige Abbildung zusammengesetzt werden kann, ohne daß ein Teil der Abbildungen auf den einzelnen Blättern verdeckt wird. Die einzelnen Abbildungen sind auf einem Blatt oder auf mehreren Blättern ohne Platzverschwendung anzuordnen, eindeutig voneinander getrennt und vorzugsweise im Hochformat; sind die Abbildungen nicht im Hochformat dargestellt, so sind sie im Querformat mit dem Kopf der Abbildungen auf der linken Seite des Blattes anzuordnen. Sie sind durch arabishe Zahlen fortlaufend und unabhängig von den Zeichnungsblättern zu numerieren.

i) Bezugszeichen dürfen in den Zeichnungen nur insoweit verwendet werden, als sie in der Beschreibung und in

den Patentansprüchen aufgeführt sind; das gleiche gilt für den umgekehrten Fall. Gleiche mit Bezugszeichen gekennzeichnete Teile müssen in der ganzen Anmeldung die gleichen Zahlen erhalten.

j) Die Zeichnungen dürfen keine Erläuterungen enthalten; ausgenommen sind kurze unentbehrliche Angaben wie "Wasser", "Dampf", "Offen", "Zu", "Schnitt nach A-B" sowie in elektrischen Schaltplänen und Blockschaltbildern oder Flußdiagrammen kurze Stichworte, die für das Verständnis unentbehrlich sind. Diese Erläuterungen sind so anzubringen, daß sie im Fall der Übersetzung überklebt werden können, ohne daß die Linien der Zeichnungen verdeckt werden.

(3) Flußdiagramme und Diagramme gelten als Zeichnungen.

Regel 33

Form und Inhalt der Zusammenfassung

(1) Die Zusammenfassung muß die Bezeichnung der Erfindung enthalten.

(2) Die Zusammenfassung muß eine Kurzfassung der in der Beschreibung, den Patentansprüchen und Zeichnungen enthaltenen Offenbarung enthalten; die Kurzfassung soll das technische Gebiet der Erfindung angeben und so gefaßt sein, daß sie ein klares Verständnis des technischen Problems, des entscheidenden Punkts der Lösung der Erfindung und der hauptsächlichen Verwendungsmöglichkeiten ermöglicht. In der Zusammenfassung ist gegebenenfalls die chemische Formel anzugeben, die unter den in der europäischen Patentanmeldung enthaltenen Formeln die Erfindung am besten kennzeichnet. Sie darf keine

den Patentansprüchen aufgeführt sind; das gleiche gilt für den umgekehrten Fall. [...] Bezugszeichen **für Merkmale** müssen in der ganzen Anmeldung **einheitlich sein**.

j) Die Zeichnungen dürfen keine Erläuterungen enthalten. **Wo es** für das Verständnis unentbehrlich ist, **können** kurze Angaben wie "Wasser", "Dampf", "Offen", "Zu", "Schnitt nach A-B" [...] **eingefügt werden**. Diese Erläuterungen sind so anzubringen, daß sie im Fall der Übersetzung überklebt werden können, ohne daß die Linien der Zeichnungen verdeckt werden.

(3) *Unverändert*

Regel 33

Form und Inhalt der Zusammenfassung

(1) *Unverändert*

(2) Die Zusammenfassung muß eine Kurzfassung der in der Beschreibung, den Patentansprüchen und Zeichnungen enthaltenen Offenbarung enthalten. **Die** Kurzfassung soll das technische Gebiet der Erfindung angeben und so gefaßt sein, daß sie ein klares Verständnis des technischen Problems, des entscheidenden Punkts der Lösung der Erfindung und der hauptsächlichen Verwendungsmöglichkeiten ermöglicht. In der Zusammenfassung ist gegebenenfalls die chemische Formel anzugeben, die unter den in der europäischen Patentanmeldung enthaltenen Formeln die Erfindung am besten kennzeichnet. Sie darf keine

Behauptungen über angebliche Vorzüge oder den angeblichen Wert der Erfindung oder über deren theoretische Anwendungsmöglichkeiten enthalten.

(3) Die Zusammenfassung soll aus nicht mehr als 150 Worten bestehen.

(4) Enthält die europäische Patentanmeldung Zeichnungen, so hat der Anmelder diejenige Abbildung oder in Ausnahmefällen diejenigen Abbildungen anzugeben, die er zur Veröffentlichung mit der Zusammenfassung vorschlägt. Das Europäische Patentamt kann eine oder mehrere andere Abbildungen veröffentlichen, wenn es der Auffassung ist, daß diese die Erfindung besser kennzeichnen. Hinter jedem wesentlichen Merkmal, das in der Zusammenfassung erwähnt und durch die Zeichnung veranschaulicht ist, hat in Klammern ein Bezugszeichen zu stehen.

(5) Die Zusammenfassung ist so zu formulieren, daß sie eine wirksame Handhabung zur Sichtung des jeweiligen technischen Gebiets gibt und insbesondere eine Beurteilung der Frage ermöglicht, ob es notwendig ist, die europäische Patentanmeldung selbst einzusehen.

Regel 34

Unzulässige Angaben

(1) Die europäische Patentanmeldung darf nicht enthalten:

a) Angaben oder Zeichnungen, die gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen;

Behauptungen über angebliche Vorzüge oder den angeblichen Wert der Erfindung oder über deren theoretische Anwendungsmöglichkeiten enthalten.

(3) *Unverändert*

(4) Enthält die europäische Patentanmeldung Zeichnungen, so hat der Anmelder diejenige Abbildung oder in Ausnahmefällen diejenigen Abbildungen anzugeben, die [...] mit der Zusammenfassung **veröffentlicht werden sollen**. Das Europäische Patentamt kann eine oder mehrere andere Abbildungen veröffentlichen, wenn es der Auffassung ist, daß diese die Erfindung besser kennzeichnen. Hinter jedem wesentlichen Merkmal, das in der Zusammenfassung erwähnt und durch die Zeichnung veranschaulicht ist, hat in Klammern ein Bezugszeichen zu stehen.

(5) Die Zusammenfassung ist so zu formulieren, daß sie eine wirksame Handhabung zur Sichtung des jeweiligen technischen Gebiets gibt. **Insbesondere soll sie** eine Beurteilung der Frage ermöglichen, ob es notwendig ist, die europäische Patentanmeldung selbst einzusehen.

Regel 34

Unzulässige Angaben

(1) Die europäische Patentanmeldung darf nicht enthalten:

a) *Unverändert*

- b) herabsetzende Äußerungen über Erzeugnisse oder Verfahren Dritter oder den Wert oder die Gültigkeit von Anmeldungen oder Patenten Dritter. Reine Vergleiche mit dem Stand der Technik allein gelten nicht als herabsetzend;
- c) Angaben, die den Umständen nach offensichtlich belanglos oder unnötig sind.
- (2) Enthält eine europäische Patentanmeldung Angaben oder Zeichnungen im Sinn des Absatzes 1 Buchstabe a, so schließt das Europäische Patentamt diese Angaben bei der Veröffentlichung aus und gibt dabei die Stelle der Auslassung sowie die Zahl der ausgelassenen Wörter und Zeichnungen an.
- (3) Enthält eine europäische Patentanmeldung Äußerungen im Sinn des Absatzes 1 Buchstabe b, so kann das Europäische Patentamt diese Angaben bei der Veröffentlichung der Anmeldung ausschließen. Dabei gibt es die Stelle der Auslassung und die Zahl der ausgelassenen Wörter an und stellt auf Antrag eine Abschrift der ausgelassenen Stellen zur Verfügung.

Regel 35

Allgemeine Bestimmungen
über die Form
der Anmeldungsunterlagen

- (1) Die in Artikel 14 Absatz 2 genannten Übersetzungen gelten als Unterlagen der europäischen Patentanmeldung.

- b) *Unverändert*

- c) *Unverändert*

- (2) Enthält **die [...]** Anmeldung Angaben oder Zeichnungen im Sinn des Absatzes 1 [...] a), so **können diese in der veröffentlichten Anmeldung ausgelassen werden, wobei** die Stelle der Auslassung sowie die Zahl der ausgelassenen Wörter und Zeichnungen **anzugeben sind**.
- (3) Enthält **die [...]** Anmeldung Äußerungen **nach** Absatz 1 [...] b), so **können diese in der veröffentlichten Anmeldung ausgelassen werden. [...]** Die Stelle der Auslassung und die Zahl der ausgelassenen Wörter **sind anzugeben**, und **das Europäische Patentamt** stellt auf Antrag eine Abschrift der ausgelassenen Stellen zur Verfügung.

Regel 35

Allgemeine Bestimmungen
über die Form
der Anmeldungsunterlagen

- (1) **Übersetzungen nach** Artikel 14 Absatz 2 gelten als Unterlagen der europäischen Patentanmeldung.

(2) Die Unterlagen der europäischen Patentanmeldung sind in drei Stücken einzureichen. Der Präsident des Europäischen Patentamts kann jedoch bestimmen, daß die Unterlagen in weniger als drei Stücken einzureichen sind.

(3) Die Unterlagen der europäischen Patentanmeldung sind in einer Form einzureichen, die gewährleistet, daß eine elektronische sowie eine unmittelbare Vervielfältigung, insbesondere durch Scanning, Fotografie, elektrostatisches Verfahren, Foto-Offsetdruck und Mikroverfilmung, in einer unbeschränkten Stückzahl vorgenommen werden kann. Die Blätter müssen glatt und knitterfrei sein. Sie dürfen nicht gefaltet sein und sind einseitig zu beschriften.

(4) Die Unterlagen der europäischen Patentanmeldung sind auf biegsamem, festem, weißem, glattem, mattem und widerstandsfähigem Papier im Format A 4 (29,7 cm mal 21 cm) einzureichen. Vorbehaltlich Regel 32 Absatz 2 Buchstabe h sowie des Absatzes 11 ist jedes Blatt in der Weise zu verwenden, daß die kurzen Seiten oben und unten erscheinen (Hochformat).

(5) Jeder Bestandteil der europäischen Patentanmeldung (Antrag, Beschreibung, Patentansprüche, Zeichnungen und Zusammenfassung) muß auf einem neuen Blatt beginnen. Alle Blätter müssen so miteinander verbunden sein, daß sie leicht gewendet sowie leicht entfernt und wieder miteinander verbunden werden können.

(2) *Gestrichen*

(2) Die Unterlagen der [...] Anmeldung sind in einer Form einzureichen, die [...] **die** elektronische **und** unmittelbare Vervielfältigung, insbesondere durch Scanning, Fotografie, elektrostatisches Verfahren, Foto-Offsetdruck und Mikroverfilmung, in [...] unbeschränkter Stückzahl **ermöglicht**. Die Blätter müssen glatt und knitterfrei sein. Sie dürfen nicht gefaltet sein und sind einseitig zu beschriften.

(3) Die Unterlagen der [...] Anmeldung sind auf biegsamem, festem, weißem, glattem, mattem und widerstandsfähigem Papier im Format A 4 (29,7 cm mal 21 cm) einzureichen. Vorbehaltlich des Absatzes 11 **und der** Regel 32 Absatz 2 [...] **h**) ist jedes Blatt in der Weise zu verwenden, daß die kurzen Seiten oben und unten erscheinen (Hochformat).

(4) Jeder Bestandteil der [...] Anmeldung (Antrag, Beschreibung, Patentansprüche, Zeichnungen und Zusammenfassung) muß auf einem neuen Blatt beginnen. Alle Blätter müssen so miteinander verbunden sein, daß sie leicht gewendet, [...] entfernt und wieder miteinander verbunden werden können.

(6) Vorbehaltlich der Regel 32 Absatz 1 sind auf den Blättern als Mindestränder folgende Flächen unbeschriftet zu lassen:

Oberer Rand: 2 cm

Linker Seitenrand: 2,5 cm

Rechter Seitenrand: 2 cm

Unterer Rand: 2 cm

Die empfohlenen Höchstmaße für die vorstehenden Ränder sind folgende:

Oberer Rand: 4 cm

Linker Seitenrand: 4 cm

Rechter Seitenrand: 3 cm

Unterer Rand: 3 cm

(7) Die Ränder der Blätter müssen bei der Einreichung der europäischen Patentanmeldung vollständig unbenutzt sein.

(8) Alle Blätter der europäischen Patentanmeldung sind fortlaufend mit arabischen Zahlen zu numerieren. Die Blattzahlen sind oben in der Mitte, aber nicht auf dem oberen Rand anzubringen.

(9) Auf jedem Blatt der Beschreibung und der Patentansprüche soll jede fünfte Zeile numeriert sein. Die Zahlen sind an der linken Seite, rechts vom Rand anzubringen.

(10) Der Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents, die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zusammenfassung müssen mit Maschine geschrieben oder gedruckt sein. Nur graphische Symbole und Schriftzeichen, chemische oder mathematische Formeln können, falls notwendig, handgeschrieben oder gezeichnet sein. Der Zeilenabstand hat 1 1/2zeilig zu sein. Alle Texte müssen in Buchstaben, deren Großbuchstaben

(5) *Unverändert*

(6) Die Ränder der Blätter müssen bei [...] Einreichung der [...] **Anmeldung** vollständig unbenutzt sein.

(7) Alle Blätter der [...] **Anmeldung** sind fortlaufend mit arabischen Zahlen zu numerieren. Die Blattzahlen sind oben in der Mitte, aber nicht auf dem oberen Rand anzubringen.

(8) *Unverändert*

(9) *Unverändert*

eine Mindesthöhe von 0,21 cm besitzen, und mit dunkler unauslöschlicher Farbe geschrieben sein.

(11) Der Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents, die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zusammenfassung dürfen keine Zeichnungen enthalten. Die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zusammenfassung können chemische oder mathematische Formeln enthalten. Die Beschreibung und die Zusammenfassung können Tabellen enthalten. Ein Patentanspruch darf dies nur dann, wenn sein Gegenstand die Verwendung von Tabellen wünschenswert erscheinen läßt. Tabellen sowie chemische oder mathematische Formeln können im Querformat wiedergegeben werden, wenn sie im Hochformat nicht befriedigend dargestellt werden können; Blätter, auf denen Tabellen oder chemische oder mathematische Formeln im Querformat wiedergegeben werden, sind so anzuordnen, daß der Kopf der Tabellen oder Formeln auf der linken Seite des Blattes erscheint.

(12) Physikalische Größen sind in den in der internationalen Praxis anerkannten Einheiten anzugeben, soweit zweckdienlich nach dem metrischen System unter Verwendung der SI-Einheiten. Soweit Angaben diesem Erfordernis nicht genügen, sind die in der internationalen Praxis anerkannten Einheiten zusätzlich anzugeben. Für mathematische Formeln sind die allgemein üblichen Schreibweisen und für chemische Formeln die allgemein üblichen Symbole, Atomgewichte und Molekularformeln zu verwenden. Grundsätzlich sind nur solche technische Bezeichnungen, Zeichen und Symbole zu verwenden, die auf dem Fachgebiet allgemein anerkannt sind.

(13) Terminologie und Zeichen sind in der gesamten europäischen Patentanmeldung einheitlich zu verwenden.

(10) Der Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents, die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zusammenfassung dürfen keine Zeichnungen enthalten. Die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zusammenfassung können chemische oder mathematische Formeln enthalten. Die Beschreibung und die Zusammenfassung können Tabellen enthalten. Ein Patentanspruch darf dies nur dann, wenn sein Gegenstand die Verwendung von Tabellen wünschenswert erscheinen läßt. Tabellen sowie chemische oder mathematische Formeln können im Querformat wiedergegeben werden, wenn sie im Hochformat nicht befriedigend dargestellt werden können. [...] Tabellen oder chemische oder mathematische Formeln, **die** im Querformat wiedergegeben werden, sind so anzuordnen, daß der Kopf der Tabellen oder Formeln auf der linken Seite des Blattes erscheint

(11) [...] Größen sind in **internationalen Standards entsprechenden** Einheiten anzugeben, soweit zweckdienlich nach dem metrischen System unter Verwendung der SI-Einheiten. Soweit Angaben diesem Erfordernis nicht genügen, sind die **internationalen Standards entsprechenden Einheiten** zusätzlich anzugeben. [...] **Es** sind nur solche technische Bezeichnungen, **Konventionen, Formeln**, Zeichen und Symbole zu verwenden, die auf dem Fachgebiet allgemein anerkannt sind.

(12) *Unverändert*

(14) Jedes Blatt muß weitgehend frei von Radierstellen und frei von Änderungen, Überschreibungen und Zwischenbeschriftungen sein. Von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn der verbindliche Text dadurch nicht in Frage gestellt wird und die Voraussetzungen für eine gute Vervielfältigung nicht gefährdet sind.

Regel 36

Unterlagen nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung

(1) Die Regeln 27, 29 und 32 bis 35 sind auf Schriftstücke, die die Unterlagen der europäischen Patentanmeldung ersetzen, anzuwenden. Regel 35 Absätze 2 bis 14 ist ferner auf die in Regel 51 Absatz 6 genannten Übersetzungen der Patentansprüche anzuwenden.

(2) Alle anderen als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Schriftstücke sollen mit Maschine geschrieben oder gedruckt sein. Auf jedem Blatt ist links ein etwa 2,5 cm breiter Rand freizulassen.

(3) Die nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung einzureichenden Schriftstücke sind zu unterzeichnen, soweit es sich nicht um Anlagen handelt. Ist ein Schriftstück nicht unterzeichnet worden, so fordert das Europäische Patentamt den Beteiligten auf, das Schriftstück innerhalb einer vom Europäischen Patentamt zu bestimmenden Frist zu unterzeichnen. Wird das Schriftstück rechtzeitig unterzeichnet, so behält es den ursprünglichen Tag des Eingangs, anderenfalls gilt das Schriftstück als nicht eingegangen.

(13) Jedes Blatt muß weitgehend frei von Radierstellen und frei von Änderungen [...] sein. Von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn der verbindliche Text dadurch nicht in Frage gestellt wird und die Voraussetzungen für eine gute Vervielfältigung nicht gefährdet sind.

Regel 36

Unterlagen nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung

(1) *Unverändert*

(2) Alle anderen [...] Schriftstücke, **die nicht zu den Unterlagen der Anmeldung zählen**, sollen mit Maschine geschrieben oder gedruckt sein. Auf jedem Blatt ist links ein etwa 2,5 cm breiter Rand freizulassen.

(3) [...] **Nach** Einreichung der [...] Anmeldung **eingereichte** Schriftstücke sind zu unterzeichnen, soweit es sich nicht um Anlagen handelt. Ist ein Schriftstück nicht unterzeichnet worden, so fordert das Europäische Patentamt den Beteiligten auf, das Schriftstück innerhalb einer [...] zu bestimmenden Frist zu unterzeichnen. Wird das Schriftstück rechtzeitig unterzeichnet, so behält es den ursprünglichen Tag des Eingangs, anderenfalls gilt das Schriftstück als nicht **eingereicht**.

(4) Schriftstücke, die anderen Personen mitzuteilen sind oder die mehrere europäische Patentanmeldungen oder europäische Patente betreffen, sind in der entsprechenden Stückzahl einzureichen. Kommt ein Beteiligter dieser Verpflichtung trotz Aufforderung des Europäischen Patentamts nicht nach, so werden die fehlenden Stücke auf Kosten des Beteiligten angefertigt.

(5) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann bestimmen, daß nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung Unterlagen abweichend von den Absätzen 2 bis 4 beim Europäischen Patentamt auf andere Weise mittels technischer Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung eingereicht werden können, und die Bedingungen für deren Benutzung festlegen. Er kann insbesondere bestimmen, daß innerhalb einer von ihm festgesetzten Frist ein Schriftstück nachzureichen ist, das den Inhalt der auf diese Weise eingereichten Unterlagen wiedergibt und dieser Ausführungsordnung entspricht; wird dieses Schriftstück nicht rechtzeitig eingereicht, so gelten die Unterlagen als nicht eingegangen.

(4) Schriftstücke, die anderen Personen mitzuteilen sind oder [...] mehrere europäische Patentanmeldungen oder europäische Patente betreffen, sind in der entsprechenden Stückzahl einzureichen. Kommt ein Beteiligter **diesem Erfordernis** trotz Aufforderung des Europäischen Patentamts nicht nach, so werden die fehlenden Stücke auf Kosten des Beteiligten angefertigt.

(5) **Regel 24 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.**

Kapitel III
Jahresgebühren

Regel 37
Fälligkeit

(1) Die Jahresgebühren für die europäische Patentanmeldung sind jeweils für das kommende Jahr am letzten Tag des Monats fällig, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in den der Anmeldetag für diese Anmeldung fällt. Die Jahresgebühr kann frühestens ein Jahr vor ihrer Fälligkeit wirksam entrichtet werden.

*[Artikel 86 (2) EPÜ 1973:
Erfolgt die Zahlung einer Jahresgebühr nicht bis zum Fälligkeitstag, so kann die Jahresgebühr noch innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit wirksam entrichtet werden, sofern gleichzeitig die Zuschlagsgebühr entrichtet wird.]*

(2) Die Zuschlagsgebühr gilt im Sinn des Artikels 86 Absatz 2 als gleichzeitig mit der Jahresgebühr entrichtet, wenn sie innerhalb der in dieser Vorschrift vorgeschriebenen Frist entrichtet wird.

(3) Jahresgebühren, die für eine frühere Patentanmeldung bis zu dem Tag der Einreichung einer europäischen Teilanmeldung fällig geworden sind, sind auch für die Teilanmeldung zu entrichten und werden mit Einreichung der Teilanmeldung fällig. Diese Gebühren und eine Jahresgebühr, die bis zum Ablauf von vier Monaten nach Einreichung der Teilanmeldung fällig wird, können innerhalb dieser Frist ohne Zuschlagsgebühr entrichtet werden. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, so können die Jahresgebühren noch innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit

Kapitel III
Jahresgebühren

Regel 37
Fälligkeit

(1) *Unverändert*

(2) Wird eine Jahresgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so kann sie noch innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit entrichtet werden, sofern innerhalb dieser Frist eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird.

(3) Jahresgebühren, die für eine frühere Patentanmeldung **am** Tag der Einreichung einer europäischen Teilanmeldung fällig geworden sind, sind auch für die Teilanmeldung zu entrichten und werden mit **deren** Einreichung fällig. Diese Gebühr und eine Jahresgebühr, die bis zum Ablauf von vier Monaten nach Einreichung der Teilanmeldung fällig **wird**, können innerhalb dieser Frist ohne Zuschlagsgebühr entrichtet werden. **Absatz 2 ist anzuwenden. [...]**

wirksam entrichtet werden, sofern gleichzeitig die Zuschlagsgebühr nach Artikel 86 Absatz 2 entrichtet wird.

(4) Für eine nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b eingereichte neue europäische Patentanmeldung sind Jahresgebühren für das Jahr, in dem diese Anmeldung eingereicht worden ist, und für vorhergehende Jahre nicht zu entrichten.

Kapitel IV Priorität

Regel 38 Prioritätserklärung und Prioritätsunterlagen

(1) Die in Artikel 88 Absatz 1 genannte Prioritätserklärung besteht aus einer Erklärung über den Tag der früheren Anmeldung und den Staat, in dem oder für den sie eingereicht worden ist, sowie aus der Angabe des Aktenzeichens.

(2) Die Erklärung über den Tag und den Staat der früheren Anmeldung ist bei Einreichung der europäischen Patentanmeldung anzugeben; das Aktenzeichen ist vor Ablauf des sechzehnten Monats nach dem Prioritätstag zu nennen.

Die Absätze (3) - (5) werden zur neuen Regel 38a (1) - (3) EPÜ

(6) Die Angaben der Prioritätserklärung sind in der veröffentlichten europäischen Patentanmeldung und auf der europäischen Patentschrift zu vermerken.

(4) Für eine nach Artikel 61 Absatz 1 [...] b) eingereichte neue europäische Patentanmeldung sind Jahresgebühren für das Jahr, in dem diese Anmeldung eingereicht worden ist, und für vorhergehende Jahre nicht zu entrichten.

Kapitel IV Priorität

Regel 38 Prioritätserklärung [...]

(1) *Unverändert*

(2) Die **Prioritätserklärung soll** bei Einreichung der europäischen Patentanmeldung **abgegeben werden. [...]** **Sofern der Anmelder nicht einen Antrag nach Artikel 93 Absatz 1 b) gestellt hat, kann sie noch innerhalb von sechzehn Monaten nach dem frühesten beanspruchten Prioritätstag abgegeben werden.**

(3) *Unverändert*

Vgl. Regel 38 EPÜ

(3) Die Abschrift der früheren Anmeldung ist vor Ablauf des sechzehnten Monats nach dem Prioritätstag einzureichen. Die Abschrift muß von der Behörde, bei der die frühere Anmeldung eingereicht worden ist, als mit der früheren Anmeldung übereinstimmend bescheinigt sein; der Abschrift ist eine Bescheinigung dieser Behörde über den Tag der Einreichung der früheren Anmeldung beizufügen.

(4) Die Abschrift der früheren Anmeldung gilt als ordnungsgemäß eingereicht, wenn eine dem Europäischen Patentamt zugängliche Abschrift dieser Anmeldung unter den vom Präsidenten des Europäischen Patentamts festgelegten Bedingungen in die Akte der europäischen Patentanmeldung aufzunehmen ist.

*[Vgl. Artikel 88(1) EPÜ 1973:
[...] wenn die Sprache der früheren
Anmeldung nicht eine Amtssprache des
Europäischen Patentamts ist, eine
Übersetzung der früheren Anmeldung in
einer der Amtssprachen.]*

Vgl. Regel 38 EPÜ

(5) Die nach Artikel 88 Absatz 1 erforderliche Übersetzung der früheren Anmeldung ist innerhalb einer vom Europäischen Patentamt zu bestimmenden Frist, spätestens jedoch innerhalb der Frist nach Regel 51 Absatz 4 einzureichen. Statt der Übersetzung kann eine Erklärung vorgelegt werden, daß die europäische

Regel 38a Prioritätsunterlagen

(1) **Ein Anmelder, der eine Priorität in Anspruch nimmt, hat innerhalb von sechzehn Monaten nach dem frühesten Prioritätstag eine Abschrift der früheren Anmeldung einzureichen. Diese Abschrift [...] und der Tag der Einreichung der früheren Anmeldung sind von der Behörde, bei der die Anmeldung eingereicht worden ist, zu beglaubigen.**

(2) *Unverändert*

(3) **Ist die frühere Anmeldung nicht in einer Amtssprache des Europäischen Patentamts abgefaßt und ist die Wirksamkeit des Prioritätsanspruchs für die Beurteilung der Patentierbarkeit der Erfindung relevant, so fordert das Europäische Patentamt den Anmelder oder Inhaber des europäischen Patents auf, innerhalb einer zu bestimmenden Frist [...] eine Übersetzung der Anmeldung in einer der Amtssprachen einzureichen.** Statt der Übersetzung kann eine Erklärung vorgelegt werden, daß die europäische Patentanmeldung eine vollständige Übersetzung der früheren Anmeldung ist. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Patentanmeldung eine vollständige Übersetzung der früheren Anmeldung ist. Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

Regel 38a

Ausstellung von Prioritätsunterlagen

Auf Antrag stellt das Europäische Patentamt für den Anmelder eine beglaubigte Kopie der europäischen Patentanmeldung (Prioritätsunterlage) aus. Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt die erforderlichen Bedingungen einschließlich der Form der Prioritätsunterlage und der Fälle, in denen eine Verwaltungsgebühr zu entrichten ist.

Regel 38b

Ausstellung von Prioritätsunterlagen

Unverändert

Geltende Fassung

VIERTER TEIL

AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM VIERTEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS

Kapitel I

Prüfung durch die Eingangsstelle

Regel 39

Mitteilung aufgrund der Eingangsprüfung

Genügt die europäische Patentanmeldung nicht den Erfordernissen des Artikels 80, so teilt die Eingangsstelle die festgestellten Mängel dem Anmelder mit und weist ihn darauf hin, daß die Anmeldung nicht als europäische Patentanmeldung behandelt wird, wenn er die festgestellten Mängel nicht innerhalb eines Monats beseitigt. Beseitigt der Anmelder rechtzeitig die festgestellten Mängel, so teilt ihm die Eingangsstelle den Anmeldetag mit.

Revidierte Fassung

VIERTER TEIL

AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM VIERTEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS

Kapitel I

Prüfung durch die Eingangsstelle

Regel 39

[...] Eingangsprüfung

Ergibt die Prüfung nach Artikel 90

Absatz 1, daß die [...] Anmeldung nicht den Erfordernissen der **Regel 25d**

Absätze 1, 2 und 3 Satz 1 genügt, so teilt **das Europäische Patentamt** dem Anmelder die Mängel mit und weist ihn darauf hin, daß die Anmeldung nicht als europäische Patentanmeldung behandelt wird, **wenn diese** Mängel nicht innerhalb von **zwei Monaten** beseitigt **werden**.

Leistet der Anmelder **dem Folge**, so **wird** ihm **der vom Amt zuerkannte** Anmeldetag **mitgeteilt**.

Regel 39a

Fehlende Teile der Beschreibung oder fehlende Zeichnungen

(1) Ergibt die Prüfung nach Artikel 90 Absatz 1, daß Teile der Beschreibung oder Zeichnungen, auf die in der Beschreibung oder in den Patentansprüchen Bezug genommen wird, offensichtlich fehlen, so fordert das Europäische Patentamt den Anmelder auf, die fehlenden Teile innerhalb von zwei Monaten nachzureichen. Aus der Unterlassung einer solchen Aufforderung kann der Anmelder keine Ansprüche herleiten.

(2) Werden fehlende Teile der Beschreibung oder fehlende Zeichnungen nach dem Anmeldetag, jedoch innerhalb von zwei Monaten nach dem Anmeldetag oder einer Aufforderung nach Absatz 1 nachgereicht, so wird der Anmeldetag auf den Tag der Einreichung dieser Teile neu festgesetzt, es sei denn, daß die fehlenden Teile der Beschreibung oder die fehlenden Zeichnungen innerhalb von einem Monat nach ihrer Einreichung zurückgenommen werden.

(3) Werden die fehlenden Teile der Beschreibung oder die fehlenden Zeichnungen innerhalb der Frist nach Absatz 2 eingereicht und nimmt die Anmeldung die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch, so bleibt der Anmeldetag der Tag, an dem die Erfordernisse der Regel 25d Absatz 1 erfüllt waren, wenn die fehlenden Teile der Beschreibung oder die fehlenden Zeichnungen vollständig in der früheren Anmeldung enthalten sind, der Anmelder dies innerhalb der Frist nach Absatz 2 beantragt und eine Abschrift der früheren Anmeldung sowie, wenn diese nicht in einer Amtssprache des Europäischen Patentamts abgefaßt ist, eine Übersetzung dieser Anmeldung in einer dieser Sprachen einreicht. Regel 38a Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Reicht der Anmelder die fehlenden Teile der Beschreibung oder die fehlenden Zeichnungen nicht rechtzeitig ein, so gelten sie als nicht eingereicht. Bezugnahmen auf fehlende Teile der Beschreibung oder fehlende Zeichnungen gelten als gestrichen.

(5) Jeder neu festgesetzte Anmeldetag wird dem Anmelder mitgeteilt.

Vgl. Regel 43 (3) EPÜ

(3) Jeder neu festgesetzte Anmeldetag wird dem Anmelder mitgeteilt.

Regel 40

Prüfung bestimmter Formerfordernisse

[Vgl. Artikel 91 EPÜ 1973:

(1) Steht der Anmeldetag einer europäischen Patentanmeldung fest und gilt die Anmeldung nicht nach Artikel 90 Absatz 3 als zurückgenommen, so prüft die Eingangsstelle, ob

a) den Erfordernissen des Artikels 133 Absatz 2 entsprochen worden ist;

b) die Anmeldung den Formerfordernissen genügt, die zur Durchführung dieser Vorschrift in der Ausführungsordnung vorgeschrieben sind;

c) die Zusammenfassung eingereicht worden ist;

d) der Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents hinsichtlich seines Inhalts den zwingenden Vorschriften genügt, die in der Ausführungsordnung vorgeschrieben sind, und ob gegebenenfalls den Vorschriften dieses Übereinkommens über die Inanspruchnahme der Priorität entsprochen worden ist;

[...]

f) die Erfindernennung nach Artikel 81 erfolgt ist;

Regel 40

Formalprüfung

Steht der Anmeldetag einer europäischen Patentanmeldung fest, so prüft das Europäische Patentamt nach Artikel 90 Absatz 3, ob

a) eine nach Artikel 14 Absatz 2 erforderliche Übersetzung der Anmeldung rechtzeitig eingereicht wurde;

b) der Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents den Erfordernissen der Regel 26 genügt;

c) die Anmeldung einen oder mehrere Patentansprüche und eine Zusammenfassung nach Artikel 78 Absatz 1 c) und e) enthält;

d) die Anmeldegebühr und die Recherchegebühr nach Regel 25b entrichtet wurden;

e) die Erfindernennung nach Regel 17 Absatz 1 erfolgt ist;

f) gegebenenfalls den Erfordernissen der Regeln 38 und 38a für die Inanspruchnahme der Priorität entsprochen worden ist;

g) *die in Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe d genannten Zeichnungen am Anmeldetag eingereicht worden sind.]*

Die Formerfordernisse, denen eine europäische Patentanmeldung nach Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe b genügen muß, sind die in Regel 27a Absätze 1 bis 3, Regel 32 Absätze 1 und 2, Regel 35 Absätze 2 bis 11 und 14 und Regel 36 Absätze 2 und 4 vorgeschriebenen Erfordernisse.

Regel 41

Beseitigung von Mängeln in den
Anmeldungsunterlagen

(1) Werden aufgrund der in Artikel 91 Absatz 1 Buchstaben a bis d vorgeschriebenen Prüfung Mängel der europäischen Patentanmeldung festgestellt, so teilt die Eingangsstelle dies dem Anmelder mit und fordert ihn auf, die Mängel innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist zu beseitigen. Die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen können nur insoweit geändert werden, als es erforderlich ist, um die festgestellten Mängel gemäß den Bemerkungen der Eingangsstelle zu beseitigen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Anmelder, der eine Priorität in Anspruch nimmt, bei Einreichung der europäischen Patentanmeldung den Tag oder Staat der früheren Anmeldung nicht angegeben hat.

(3) Absatz 1 ist auch nicht anzuwenden, wenn die Prüfung ergeben hat, daß der bei Einreichung der europäischen Patentanmeldung genannte erste Anmeldetag um mehr als ein Jahr vor dem Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung liegt. In diesem Fall teilt die Eingangsstelle dem

g) **gegebenenfalls den Erfordernissen des Artikels 133 Absatz 2 entsprochen worden ist;**

h) **[...] die Anmeldung den [...] in den Regeln 23f, 32, 35 und 36 vorgeschriebenen Erfordernissen genügt.**

Regel 41

Beseitigung von Mängeln in den
Anmeldungsunterlagen

(1) **Genügt die** europäische Patentanmeldung **nicht den Erfordernissen der Regel 40 a) bis c), g) und h),** so teilt **das Europäische Patentamt** dies dem Anmelder mit und fordert ihn auf, die **festgestellten** Mängel innerhalb einer [...] zu bestimmenden Frist zu beseitigen. Die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen können nur insoweit geändert werden, als es erforderlich ist, um **diese** Mängel [...] zu beseitigen.

(2) *Gestrichen*

(3) *Gestrichen*

Anmelder mit, daß kein Prioritätsanspruch besteht, wenn der Anmelder nicht innerhalb eines Monats einen berechtigten Prioritätstag angibt, der in das Jahr fällt, das vor dem Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung liegt.

Regel 42

Nachholung der Erfindernennung

(1) Ergibt die in Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe f vorgeschriebene Prüfung, daß die Erfindernennung nicht nach Regel 17 erfolgt ist, so teilt die Eingangsstelle dem Anmelder mit, daß die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen gilt, wenn der Mangel nicht innerhalb der in Artikel 91 Absatz 5 vorgeschriebenen Frist beseitigt wird.

(2) Handelt es sich um eine europäische Teilanmeldung oder um eine nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b eingereichte neue europäische Patentanmeldung, so

Regel 41a

Mängel bei der Inanspruchnahme der Priorität

Wurde das Aktenzeichen der früheren Anmeldung nach Regel 38 Absatz 1 oder die Abschrift dieser Anmeldung nach Regel 38a Absatz 1 nicht rechtzeitig eingereicht, so teilt das Europäische Patentamt dem Anmelder dies mit und fordert ihn auf, das Aktenzeichen oder die Abschrift innerhalb einer zu bestimmenden Frist einzureichen.

Regel 42

Nachholung der Erfindernennung

(1) **Ist die Erfindernennung nach Regel 17 nicht erfolgt [...], so teilt das Europäische Patentamt dem Anmelder mit, daß die europäische Patentanmeldung zurückgewiesen wird, wenn die Erfindernennung nicht innerhalb von 16 Monaten nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem Prioritätstag nachgeholt wird.**

(2) **Ist in einer [...] Teilanmeldung oder einer neuen [...] Anmeldung nach Artikel 61 Absatz 1 [...] b) die Erfindernennung nach Regel 17 nicht erfolgt, so kann sie**

endet die Frist für die Erfindernennung nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach der in Absatz 1 genannten Mitteilung; auf diese Frist wird in der Mitteilung hingewiesen.

Regel 43

Verspätet oder nicht eingereichte Zeichnungen

(1) Ergibt die in Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe g vorgeschriebene Prüfung, daß die Zeichnungen nach dem Anmeldetag eingereicht worden sind, so teilt die Eingangsstelle dem Anmelder mit, daß die Zeichnungen und die Bezugnahmen auf die Zeichnungen in der europäischen Patentanmeldung als gestrichen gelten, wenn der Anmelder nicht innerhalb eines Monats beantragt, den Anmeldetag neu auf den Tag der Einreichung der Zeichnungen festzusetzen.

(2) Ergibt die in Absatz 1 genannte Prüfung, daß die Zeichnungen nicht eingereicht worden sind, so fordert die Eingangsstelle den Anmelder auf, die Zeichnungen innerhalb eines Monats einzureichen, und teilt dem Anmelder mit, daß der Anmeldetag neu auf den Tag der Einreichung der Zeichnungen festgesetzt wird oder, wenn die Zeichnungen nicht rechtzeitig eingereicht werden, die Bezugnahmen auf die Zeichnungen in der europäischen Patentanmeldung als gestrichen gelten.

(3) Jeder neu festgesetzte Anmeldetag wird dem Anmelder mitgeteilt.

noch innerhalb von zwei Monaten nach der [...] Mitteilung **nach** Absatz 1 **nachgeholt werden [...], wenn die Frist nach Absatz 1 früher abläuft.**

Regel 43

Verspätet oder nicht eingereichte Zeichnungen

(1) *Gestrichen - Siehe Regel 39a EPÜ*

(2) *Gestrichen - Siehe Regel 39a EPÜ*

(3) *Gestrichen - wurde zu Regel 39a (5) EPÜ*

Kapitel II

Europäischer Recherchenbericht

Regel 44

Inhalt des europäischen Recherchenberichts

- (1) Im europäischen Recherchenbericht werden die dem Europäischen Patentamt zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts zur Verfügung stehenden Schriftstücke genannt, die zur Beurteilung der Neuheit der europäischen Patentanmeldung zugrundeliegenden Erfindung und der erfinderischen Tätigkeit, auf der die Erfindung beruht, in Betracht gezogen werden können.
- (2) Die Schriftstücke werden im Zusammenhang mit den Patentansprüchen aufgeführt, auf die sie sich beziehen. Soweit erforderlich, werden die maßgeblichen Teile jedes Schriftstücks näher gekennzeichnet (beispielsweise durch Angabe der Seite, der Spalte und der Zeilen oder der Abbildungen).
- (3) Im europäischen Recherchenbericht ist zu unterscheiden zwischen Schriftstücken, die vor dem beanspruchten Prioritätstag, zwischen dem Prioritätstag und dem Anmeldetag und an oder nach dem Anmeldetag veröffentlicht worden sind.
- (4) Schriftstücke, die sich auf eine vor dem Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung der Öffentlichkeit zugänglich gemachte mündliche Beschreibung, Benutzung oder sonstige Offenbarung beziehen, werden in dem europäischen Recherchenbericht unter Angabe des Tags einer etwaigen Veröffentlichung des Schriftstücks und einer nichtschriftlichen Offenbarung genannt.
- (5) Der europäische Recherchenbericht wird in der Verfahrenssprache abgefaßt.

Kapitel II

Europäischer Recherchenbericht

Regel 44

Inhalt des europäischen Recherchenberichts

- (1) *Unverändert*
- (2) Die Schriftstücke werden im Zusammenhang mit den Patentansprüchen aufgeführt, auf die sie sich beziehen. **Gegebenenfalls** werden die maßgeblichen Teile jedes Schriftstücks [...] durch Angabe der Seite, der Spalte und der Zeilen oder der Abbildungen näher gekennzeichnet.
- (3) - (6) *Unverändert*

(6) Auf dem europäischen Recherchenbericht ist die Klassifikation des Gegenstands der europäischen Patentanmeldung nach der Internationalen Klassifikation anzugeben.

Regel 45

Unvollständige Recherche

Ist die Recherchenabteilung der Auffassung, daß die europäische Patentanmeldung den Vorschriften dieses Übereinkommens so wenig entspricht, daß es nicht möglich ist, auf der Grundlage aller oder einiger Patentansprüche sinnvolle Ermittlungen über den Stand der Technik durchzuführen, so stellt sie entweder in einer Erklärung fest, daß Ermittlungen nicht möglich sind, oder erstellt, soweit dies durchführbar ist, für einen Teil der Anmeldung einen europäischen Recherchenbericht. Diese Erklärung und dieser Bericht gelten für das weitere Verfahren als europäischer Recherchenbericht.

Regel 46

Europäischer Recherchenbericht bei mangelnder Einheitlichkeit

(1) Entspricht die europäische Patentanmeldung nach Auffassung der Recherchenabteilung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung, so erstellt sie einen teilweisen europäischen Recherchenbericht für die Teile der Anmeldung, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung oder Gruppe von Erfindungen im Sinn des Artikels 82 beziehen. Sie teilt dem Anmelder mit, daß für jede weitere Erfindung innerhalb einer

Regel 45

Unvollständige Recherche

Ist **das Europäische Patentamt** der Auffassung, daß die europäische Patentanmeldung [...] diesem Übereinkommen so wenig entspricht, daß es **unmöglich** ist, auf der Grundlage **des gesamten beanspruchten Gegenstands oder eines Teils desselben** sinnvolle Ermittlungen über den Stand der Technik durchzuführen, so stellt **es dies** [...] in einer **entsprechenden** Erklärung fest oder erstellt, soweit dies durchführbar ist, für einen Teil der Anmeldung einen europäischen Recherchenbericht. Diese Erklärung **oder** dieser Bericht gelten für das weitere Verfahren als europäischer Recherchenbericht.

Regel 46

Europäischer Recherchenbericht bei mangelnder Einheitlichkeit

(1) Entspricht die europäische Patentanmeldung nach Auffassung **des Europäischen Patentamts** nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung, so erstellt **es** einen teilweisen europäischen Recherchenbericht für die Teile der Anmeldung, die **sich als die Haupterfindung darstellen**. **Es** teilt dem Anmelder mit, daß für jede weitere Erfindung innerhalb einer [...] zu bestimmenden Frist, die nicht kürzer als zwei

von der Recherchenabteilung zu bestimmenden Frist, die nicht kürzer als zwei Wochen sein und sechs Wochen nicht übersteigen darf, eine weitere Recherchegebühr zu entrichten ist, wenn der europäische Recherchenbericht diese Erfindung erfassen soll. Die Recherchenabteilung erstellt den europäischen Recherchenbericht für die Teile der Anmeldung, die sich auf die Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren entrichtet worden sind.

(2) Eine nach Absatz 1 gezahlte Recherchegebühr wird zurückgezahlt, wenn der Anmelder im Verlauf der Prüfung der europäischen Patentanmeldung durch die Prüfungsabteilung einen Erstattungsantrag stellt und die Prüfungsabteilung feststellt, daß die in Absatz 1 genannte Mitteilung nicht gerechtfertigt war.

[Vgl. Artikel 92 EPÜ 1973:

(2) Der europäische Recherchenbericht wird unmittelbar nach seiner Erstellung dem Anmelder zusammen mit den Abschriften aller angeführten Schriftstücke übersandt.]

Regel 47

Endgültiger Inhalt der Zusammenfassung

(1) Gleichzeitig mit der Erstellung des europäischen Recherchenberichts bestimmt die Recherchenabteilung den endgültigen Inhalt der Zusammenfassung.

(2) Der endgültige Inhalt der Zusammenfassung wird dem Anmelder zusammen mit dem europäischen Recherchenbericht übersandt.

Wochen sein und sechs Wochen nicht übersteigen darf, eine weitere Recherchegebühr zu entrichten ist, wenn der europäische Recherchenbericht diese Erfindung erfassen soll. [...] **Der** europäische Recherchenbericht **wird** für die Teile der Anmeldung **erstellt**, die sich auf die Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren entrichtet worden sind.

(2) Eine nach Absatz 1 gezahlte Recherchegebühr wird zurückgezahlt, wenn der Anmelder **dies** im Verlauf der Prüfung der europäischen Patentanmeldung [...] **beantragt** und die Prüfungsabteilung feststellt, daß die Mitteilung **nach** Absatz 1 nicht gerechtfertigt war.

Regel 46a **Übersendung des** **europäischen Recherchenberichts**

Der europäische Recherchenbericht wird unmittelbar nach seiner Erstellung dem Anmelder zusammen mit den Abschriften aller angeführten Schriftstücke übersandt.

Regel 47

Endgültiger Inhalt der Zusammenfassung

[...] Gleichzeitig mit der Erstellung des europäischen Recherchenberichts bestimmt **das Europäische Patentamt** den endgültigen Inhalt der Zusammenfassung **und übermittelt sie dem Anmelder zusammen mit dem Recherchenbericht.**

(2) *Gestrichen*

Kapitel III

Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung

Regel 48

Technische Vorbereitungen für die Veröffentlichung

- (1) Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt, wann die technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung als abgeschlossen gelten.
- (2) Die europäische Patentanmeldung wird nicht veröffentlicht, wenn sie vor Abschluß der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung rechtskräftig zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist oder als zurückgenommen gilt.

Regel 49

Form der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldungen und europäischen Recherchenberichte

[Vgl. Artikel 93 EPÜ 1973:

- (2) Die Veröffentlichung enthält die Beschreibung, die Patentansprüche und gegebenenfalls die Zeichnungen jeweils in der ursprünglich eingereichten Fassung sowie als Anlage den europäischen Recherchenbericht und die Zusammenfassung, sofern diese vor Abschluß der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung vorliegen. Sind der europäische Recherchenbericht und die Zusammenfassung nicht mit der Anmeldung veröffentlicht worden, so werden sie gesondert veröffentlicht.]*

Kapitel III

Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung

Regel 48

Technische Vorbereitungen für die Veröffentlichung

- (1) *Unverändert*
- (2) Die [...] Anmeldung wird nicht veröffentlicht, wenn sie vor Abschluß der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung rechtskräftig zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist oder als zurückgenommen gilt.

Regel 49

Form der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldungen und europäischen Recherchenberichte

- (1) **Die Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung enthält die Beschreibung, die Patentansprüche und gegebenenfalls die Zeichnungen jeweils in der ursprünglich eingereichten Fassung sowie als Anlage den europäischen Recherchenbericht und die Zusammenfassung, wenn diese vor Abschluß der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung vorliegen. Werden der europäische Recherchenbericht und die Zusammenfassung nicht mit der Anmeldung veröffentlicht, so werden sie später veröffentlicht.**

(1) Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt, in welcher Form die europäischen Patentanmeldungen veröffentlicht werden und welche Angaben sie enthalten. Das gleiche gilt, wenn der europäische Recherchenbericht und die Zusammenfassung gesondert veröffentlicht werden. Der Präsident des Europäischen Patentamts kann für die Veröffentlichung der Zusammenfassung besondere Vorschriften erlassen.

(2) In der veröffentlichten europäischen Patentanmeldung werden die benannten Vertragsstaaten angegeben.

(3) Sind vor Abschluß der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung die Patentansprüche nach Regel 86 Absatz 2 geändert worden, so werden in der Veröffentlichung außer den ursprünglichen Patentansprüchen auch die neuen oder geänderten Patentansprüche aufgeführt.

Regel 50

Mitteilungen über die Veröffentlichung

(1) Das Europäische Patentamt hat dem Anmelder den Tag mitzuteilen, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts hingewiesen worden ist, und ihn in dieser Mitteilung auf Artikel 94 Absätze 2 und 3 hinzuweisen.

(2) Der Anmelder kann aus der Unterlassung der Mitteilung nach Absatz 1 keine Ansprüche herleiten. Ist in der Mitteilung ein späterer Tag der Veröffentlichung angegeben, so ist für die Frist zur Stellung des Prüfungsantrags der spätere

(2) Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt, in welcher Form die [...] Anmeldungen veröffentlicht werden und welche Angaben sie enthalten. Das gleiche gilt, wenn der europäische Recherchenbericht und die Zusammenfassung gesondert veröffentlicht werden. [...]

(3) In der veröffentlichten [...] Anmeldung werden die benannten Vertragsstaaten angegeben.

(4) Sind vor Abschluß der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung der [...] Anmeldung die Patentansprüche nach Regel 86 Absatz 2 geändert worden, so werden **neben** den [...] Patentansprüchen **in der ursprünglich eingereichten Fassung** auch die neuen oder geänderten Patentansprüche **veröffentlicht**.

Regel 50

Mitteilungen über die Veröffentlichung

(1) Das Europäische Patentamt **teilt** dem Anmelder den Tag **mit**, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts hingewiesen **wird**, und **weist** ihn [...] auf **Regel 50a Absatz 1 und Artikel 94 Absatz 2 [...] hin**.

(2) *Unverändert*

Tag als der Tag des Hinweises auf die Veröffentlichung maßgebend, wenn der Fehler nicht ohne weiteres erkennbar war.

[Vgl. Artikel 94 EPÜ 1973:

(2) Der Prüfungsantrag kann vom Anmelder bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag gestellt werden, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts hingewiesen worden ist. Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die Prüfungsgebühr entrichtet worden ist. Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden.

[Vgl. Artikel 96 EPÜ 1973:

(1) Hat der Anmelder den Prüfungsantrag gestellt, bevor ihm der europäische Recherchenbericht zugegangen ist, so fordert ihn das Europäische Patentamt nach Übersendung des Berichts auf, innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er die europäische Patentanmeldung aufrechterhält.

(3) Unterläßt es der Anmelder, auf eine Aufforderung nach Absatz 1 [...] rechtzeitig zu antworten, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen.]

Regel 50a Prüfungsantrag

(1) Der Anmelder kann bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts hingewiesen worden ist, die Prüfung der europäischen Patentanmeldung beantragen. Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden.

(2) Wird der Prüfungsantrag gestellt, bevor dem Anmelder der gegebenenfalls von einer Mitteilung nach Artikel 94 Absatz 3 begleitete europäische Recherchenbericht zugegangen ist, so fordert das Europäische Patentamt den Anmelder auf, innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er die Anmeldung aufrechterhält, und gibt ihm Gelegenheit, zu dem Recherchenbericht oder der Mitteilung Stellung zu nehmen und gegebenenfalls die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen zu ändern.

(3) Unterläßt es der Anmelder, auf eine Aufforderung nach Absatz 2 rechtzeitig zu antworten, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

Kapitel IV

Prüfung durch die Prüfungsabteilung

Regel 51

Prüfungsverfahren

- (1) In der Mitteilung nach Artikel 96 Absatz 1 gibt das Europäische Patentamt dem Anmelder Gelegenheit, zu dem europäischen Recherchenbericht Stellung zu nehmen und gegebenenfalls die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen zu ändern.
- (2) In den Mitteilungen nach Artikel 96 Absatz 2 fordert die Prüfungsabteilung den Anmelder gegebenenfalls auf, die festgestellten Mängel zu beseitigen und die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen zu ändern.
- (3) Die Mitteilungen nach Artikel 96 Absatz 2 sind zu begründen; dabei sollen alle Gründe zusammengefaßt werden, die der Erteilung des europäischen Patents entgegenstehen.
- (4) Bevor die Prüfungsabteilung die Erteilung des europäischen Patents beschließt, teilt sie dem Anmelder mit, in welcher Fassung sie das europäische Patent zu erteilen beabsichtigt, und fordert ihn auf, innerhalb einer zu bestimmenden Frist, die nicht kürzer als zwei Monate sein und vier Monate nicht übersteigen darf, die Erteilungsgebühr und die Druckkostengebühr zu entrichten sowie eine Übersetzung der Patentansprüche in den beiden Amtssprachen des Europäischen Patentamts einzureichen, die nicht die Verfahrenssprache sind. Die Frist wird einmal um höchstens zwei Monate verlängert, sofern

Kapitel IV

Prüfung durch die Prüfungsabteilung

Regel 51

Prüfungsverfahren

- (1) *Gestrichen*
- (1) In den Mitteilungen nach **Artikel 94 Absatz 3** fordert die Prüfungsabteilung den Anmelder gegebenenfalls auf, die festgestellten Mängel zu beseitigen und die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen **innerhalb einer zu bestimmenden Frist** zu ändern.
- (2) Die Mitteilungen nach **Artikel 94 Absatz 3** sind zu begründen; dabei sollen alle Gründe zusammengefaßt werden, die der Erteilung des europäischen Patents entgegenstehen.
- (3) *Unverändert*

der Anmelder dies vor Ablauf der Frist beantragt. Wenn der Anmelder innerhalb dieser Frist die Gebühren entrichtet und die Übersetzung einreicht, gilt dies als Einverständnis mit der für die Erteilung vorgesehenen Fassung.

(5) Beantragt der Anmelder innerhalb der in Absatz 4 vorgesehenen Frist Änderungen nach Regel 86 Absatz 3 oder die Berichtigung von Fehlern nach Regel 88, so hat er, soweit die Patentansprüche geändert oder berichtigt werden, eine Übersetzung der geänderten oder berichtigten Patentansprüche einzureichen. Wenn der Anmelder innerhalb dieser Frist die Gebühren entrichtet und die Übersetzung einreicht, gilt dies als Einverständnis mit der Erteilung des Patents in der geänderten oder berichtigten Fassung.

(6) Stimmt die Prüfungsabteilung einer nach Absatz 5 beantragten Änderung oder Berichtigung nicht zu, so gibt sie, bevor sie eine Entscheidung trifft, dem Anmelder Gelegenheit, innerhalb einer zu bestimmenden Frist Stellung zu nehmen und von der Prüfungsabteilung für erforderlich gehaltene Änderungen und, soweit die Patentansprüche geändert werden, eine Übersetzung der geänderten Patentansprüche einzureichen. Reicht der Anmelder solche Änderungen ein, so gilt dies als Einverständnis mit der Erteilung des Patents in der geänderten Fassung. Wird die europäische Patentanmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen oder gilt sie als zurückgenommen, so werden die Erteilungsgebühr und die Druckkostengebühr sowie nach Absatz 7 entrichtete Anspruchsgebühren zurückerstattet.

(7) Enthält die europäische Patentanmeldung in der für die Erteilung vorgesehenen Fassung mehr als zehn Patentansprüche, so fordert die

(4) Beantragt der Anmelder innerhalb der [...] Frist **nach** Absatz 3 Änderungen nach Regel 86 Absatz 3 oder die Berichtigung von Fehlern nach Regel 88, so hat er, soweit die Patentansprüche geändert oder berichtigt werden, eine Übersetzung der geänderten oder berichtigten Patentansprüche einzureichen. Wenn der Anmelder innerhalb dieser Frist die Gebühren entrichtet und die Übersetzung einreicht, gilt dies als Einverständnis mit der Erteilung des Patents in der geänderten oder berichtigten Fassung.

(5) Stimmt die Prüfungsabteilung einer nach Absatz 4 beantragten Änderung oder Berichtigung nicht zu, so gibt sie, bevor sie eine Entscheidung trifft, dem Anmelder Gelegenheit, innerhalb einer zu bestimmenden Frist Stellung zu nehmen und von der Prüfungsabteilung für erforderlich gehaltene Änderungen und, soweit die Patentansprüche geändert werden, eine Übersetzung der geänderten Patentansprüche einzureichen. Reicht der Anmelder solche Änderungen ein, so gilt dies als Einverständnis mit der Erteilung des Patents in der geänderten Fassung. Wird die europäische Patentanmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen oder gilt sie als zurückgenommen, so werden die Erteilungsgebühr und die Druckkostengebühr sowie nach Absatz 6 entrichtete Anspruchsgebühren zurückerstattet.

(6) Enthält die europäische Patentanmeldung in der für die Erteilung vorgesehenen Fassung mehr als zehn Patentansprüche, so fordert die

Prüfungsabteilung den Anmelder auf, innerhalb der in Absatz 4 vorgesehenen Frist für jeden weiteren Patentanspruch Anspruchsgebühren zu entrichten, soweit diese nicht bereits gemäß Regel 31 Absatz 1 entrichtet worden sind.

(8) Werden die Erteilungsgebühr und die Druckkostengebühr oder die Anspruchsgebühren nicht rechtzeitig entrichtet oder wird die Übersetzung nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen.

(8a) Werden die Benennungsgebühren nach Zustellung der Mitteilung nach Absatz 4 fällig, so wird der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents erst bekanntgemacht, wenn die Benennungsgebühren entrichtet sind. Der Anmelder wird hiervon unterrichtet.

(9) Wird eine Jahresgebühr nach Zustellung der Mitteilung nach Absatz 4 und vor dem Tag der frühestmöglichen Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents fällig, so wird der Hinweis erst bekanntgemacht, wenn die Jahresgebühr entrichtet ist. Der Anmelder wird hiervon unterrichtet.

(10) In der Mitteilung nach Absatz 4 werden die benannten Vertragsstaaten angegeben, die eine Übersetzung nach Artikel 65 Absatz 1 verlangen.

(11) In der Entscheidung, durch die das europäische Patent erteilt wird, ist die der Patenterteilung zugrunde liegende Fassung der europäischen Patentanmeldung anzugeben.

Prüfungsabteilung den Anmelder auf, innerhalb der [...] Frist **nach** Absatz 5 für jeden weiteren Patentanspruch Anspruchsgebühren zu entrichten, soweit diese nicht bereits **nach** Regel 31 [...] **oder Regel 110** entrichtet worden sind.

(7) *Unverändert*

(8) Werden die Benennungsgebühren nach Zustellung der Mitteilung nach Absatz 3 fällig, so wird der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents erst bekanntgemacht, wenn die Benennungsgebühren entrichtet sind. Der Anmelder wird hiervon unterrichtet.

(9) Wird eine Jahresgebühr nach Zustellung der Mitteilung nach Absatz 3 und vor dem Tag der frühestmöglichen Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents fällig, so wird der Hinweis erst bekanntgemacht, wenn die Jahresgebühr entrichtet ist. Der Anmelder wird hiervon unterrichtet.

(10) In der Mitteilung nach Absatz 3 werden die benannten Vertragsstaaten angegeben, die eine Übersetzung nach Artikel 65 Absatz 1 verlangen.

(11) *Unverändert*

Regel 52

Erteilung des europäischen Patents an verschiedene Anmelder

Sind als Anmelder für verschiedene Vertragsstaaten verschiedene Personen in das europäische Patentregister eingetragen, so erteilt die Prüfungsabteilung das europäische Patent den verschiedenen Anmeldern jeweils für die sie betreffenden Vertragsstaaten.

Kapitel V

Europäische Patentschrift

Regel 53

Technische Vorbereitungen für die Veröffentlichung und Form der europäischen Patentschrift

Die Regeln 48 und 49 Absätze 1 und 2 sind auf die europäische Patentschrift entsprechend anzuwenden. Außerdem wird in der Patentschrift die Frist angegeben, innerhalb deren Einspruch gegen das europäische Patent eingelegt werden kann.

Regel 54

Urkunde über das europäische Patent

(1) Sobald die europäische Patentschrift herausgegeben worden ist, stellt das Europäische Patentamt dem Patentinhaber die Urkunde über das europäische Patent aus, der als Anlage die Patentschrift beigelegt ist. In dieser Urkunde wird bescheinigt, daß das Patent für die in der Patentschrift beschriebene Erfindung der

Regel 52

Erteilung des europäischen Patents an verschiedene Anmelder

Sind als Anmelder für verschiedene Vertragsstaaten verschiedene Personen in das europäische Patentregister eingetragen, so erteilt **das Europäische Patentamt** das europäische Patent [...] für **jeden** Vertragsstaat **entsprechend** [...].

Kapitel V

Europäische Patentschrift

Regel 53

[...] Veröffentlichung und Form der [...] Patentschrift

Die Regeln 48 und 49 Absätze **2** und **3** sind auf die europäische Patentschrift [...] anzuwenden. Außerdem wird in der Patentschrift die Frist angegeben, innerhalb deren Einspruch gegen das europäische Patent eingelegt werden kann.

Regel 54

Urkunde über das europäische Patent

(1) Sobald die europäische Patentschrift herausgegeben worden ist, stellt das Europäische Patentamt dem Patentinhaber die Urkunde über das europäische Patent aus, der als Anlage die Patentschrift beigelegt ist **und die [...]** bescheinigt, daß das Patent für die in der Patentschrift beschriebene Erfindung der

in der Urkunde genannten Person für die in der Patentschrift bezeichneten Vertragsstaaten erteilt worden ist.

(2) Der Patentinhaber kann verlangen, daß ihm gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr Ausfertigungen der Urkunde über das europäische Patent ausgestellt werden.

in der Urkunde genannten Person für die in der Patentschrift bezeichneten Vertragsstaaten erteilt worden ist.

(2) *Gestrichen*

Geltende Fassung

FÜNFTER TEIL AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM FÜNFTEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS

[Vgl. Artikel 99 EPÜ 1973:

(3) Der Einspruch kann auch eingelegt werden, wenn für alle benannten Vertragsstaaten auf das europäische Patent verzichtet worden ist oder wenn das europäische Patent für alle diese Staaten erloschen ist.]

Regel 55

Inhalt der Einspruchsschrift

[Vgl. Artikel 99 EPÜ 1973:

... Der Einspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen. ...]

Die Einspruchsschrift muß enthalten:

- a) den Namen, die Anschrift und den Staat des Wohnsitzes oder Sitzes des Einsprechenden nach Maßgabe der Regel 26 Absatz 2 Buchstabe c);
- b) die Nummer des europäischen Patents, gegen das der Einspruch eingelegt wird, sowie die Bezeichnung des Inhabers dieses Patents und der Erfindung;

Revidierte Fassung

FÜNFTER TEIL AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM FÜNFTEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS

Kapitel I **Einspruchsverfahren**

Regel 55a

Verzicht oder Erlöschen des Patents

Einspruch kann auch eingelegt werden, wenn in allen benannten Vertragsstaaten auf das europäische Patent verzichtet worden ist oder das Patent in allen diesen Staaten erloschen ist.

Regel 55b

Form und Inhalt des Einspruchs

(1) Der Einspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen.

(2) Die Einspruchsschrift muß enthalten:

- a) **Angaben zur Person** des Einsprechenden nach Maßgabe der Regel 26 Absatz 2 [...] c);
- b) - c) *Unverändert*

c) eine Erklärung darüber, in welchem Umfang gegen das europäische Patent Einspruch eingelegt und auf welche Einspruchsgründe der Einspruch gestützt wird, sowie die Angabe der zur Begründung vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel;

d) falls ein Vertreter des Einsprechenden bestellt ist, seinen Namen und seine Geschäftsanschrift nach Maßgabe der Regel 26 Absatz 2 Buchstabe c).

Regel 56

Verwerfung des Einspruchs als unzulässig

(1) Stellt die Einspruchsabteilung fest, daß der Einspruch Artikel 99 Absatz 1 sowie Regel 1 Absatz 1 und Regel 55 Buchstabe c nicht entspricht oder daß das europäische Patent, gegen das der Einspruch eingelegt wird, nicht hinreichend bezeichnet ist, so verwirft sie den Einspruch als unzulässig, sofern die Mängel nicht bis zum Ablauf der Einspruchsfrist beseitigt worden sind.

(2) Stellt die Einspruchsabteilung fest, daß der Einspruch anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften nicht entspricht, so teilt sie dies dem Antragsteller mit und fordert ihn auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist die festgestellten Mängel zu beseitigen. Werden die Mängel nicht rechtzeitig beseitigt, so verwirft die Einspruchsabteilung den Einspruch als unzulässig.

d) falls ein Vertreter des Einsprechenden bestellt ist, **Angaben zur Person** nach Maßgabe der Regel 26 Absatz 2 [...] d).

Regel 56

Verwerfung des Einspruchs als unzulässig

(1) Stellt die Einspruchsabteilung fest, daß der Einspruch Artikel 99 Absatz 1, Regel 1 Absatz 1 **oder** Regel 55b Absatz 2 b) **oder** c) nicht entspricht [...], so verwirft sie den Einspruch als unzulässig, sofern die Mängel nicht bis zum Ablauf der Einspruchsfrist beseitigt worden sind.

(2) Stellt die Einspruchsabteilung fest, daß der Einspruch anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften nicht entspricht, so teilt sie dies dem **Einsprechenden** mit und fordert ihn auf, innerhalb einer [...] zu bestimmenden Frist die festgestellten Mängel zu beseitigen. Werden die Mängel nicht rechtzeitig beseitigt, so verwirft die Einspruchsabteilung den Einspruch als unzulässig.

(3) Jede Entscheidung, durch die ein Einspruch als unzulässig verworfen wird, wird dem Patentinhaber mit einer Abschrift des Einspruchs mitgeteilt.

Vgl. Regel 13 (4) EPÜ

(4) Weist ein Dritter dem Europäischen Patentamt während eines Einspruchsverfahrens oder während der Einspruchsfrist nach, daß er gegen den Inhaber des europäischen Patents ein Verfahren eingeleitet hat, in dem das europäische Patent ihm zugesprochen werden soll, so setzt das Europäische Patentamt das Einspruchsverfahren aus, es sei denn, daß der Dritte der Fortsetzung des Verfahrens zustimmt. Diese Zustimmung ist dem Europäischen Patentamt schriftlich zu erklären; sie ist unwiderruflich. Die Aussetzung darf jedoch erst angeordnet werden, wenn die Einspruchsabteilung den Einspruch für zulässig hält. Die Absätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

Vgl. Regel 16 (3) EPÜ

(3) Ist ein Dritter nach Artikel 99 Absatz 5 in bezug auf einen oder mehrere Vertragsstaaten an die Stelle des bisherigen Patentinhabers getreten, so kann das im Einspruchsverfahren aufrechterhaltene europäische Patent für diesen Staat oder diese Staaten unterschiedliche Patentansprüche, Beschreibungen und Zeichnungen enthalten.

(3) *Unverändert*

Regel 56a **Verfahren bei mangelnder Berechtigung** **des Patentinhabers**

(1) Weist ein Dritter dem Europäischen Patentamt während eines Einspruchsverfahrens oder während der Einspruchsfrist nach, daß er gegen den Inhaber des europäischen Patents ein Verfahren eingeleitet hat, in dem das [...] Patent ihm zugesprochen werden soll, so **wird** das Einspruchsverfahren **ausgesetzt**, es sei denn, der Dritte **erklärt dem Europäischen Patentamt gegenüber schriftlich seine Zustimmung zur Fortsetzung** des Verfahrens. Diese Zustimmung [...] ist unwiderruflich. **Das Verfahren wird** jedoch erst **ausgesetzt**, wenn die Einspruchsabteilung den Einspruch für zulässig hält. **Regel 13 Absätze 2 und 3 ist** entsprechend anzuwenden.

(2) Ist ein Dritter nach Artikel 99 Absatz 4 in bezug auf einen oder mehrere Vertragsstaaten an die Stelle des bisherigen Patentinhabers getreten, so kann das im Einspruchsverfahren aufrechterhaltene europäische Patent für diesen Staat oder diese Staaten unterschiedliche Patentansprüche, Beschreibungen und Zeichnungen enthalten.

Regel 57

Vorbereitung der Einspruchsprüfung

- (1) Die Einspruchsabteilung teilt dem Patentinhaber den Einspruch mit und fordert ihn auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist eine Stellungnahme und gegebenenfalls Änderungen der Beschreibung, der Patentansprüche und der Zeichnungen einzureichen.
- (2) Sind mehrere Einsprüche eingelegt worden, so teilt die Einspruchsabteilung gleichzeitig mit der Mitteilung nach Absatz 1 die Einsprüche den übrigen Einsprechenden mit.
- (3) Die Einspruchsabteilung teilt die Stellungnahme des Patentinhabers und gegebenenfalls die Änderungen den übrigen Beteiligten mit und fordert sie auf, wenn sie dies für sachdienlich erachtet, sich innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist hierzu zu äußern.
- (4) Im Fall eines Antrags auf Beitritt zum Einspruchsverfahren kann die Einspruchsabteilung von der Anwendung der Absätze 1 bis 3 absehen.

Regel 57a

Änderung des europäischen Patents

Unbeschadet Regel 87 können die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen geändert werden, soweit die Änderungen durch Einspruchsgründe nach Artikel 100 veranlaßt sind, auch

Regel 57

Vorbereitung der Einspruchsprüfung

- (1) Die Einspruchsabteilung teilt dem Patentinhaber den Einspruch mit und **gibt ihm Gelegenheit**, innerhalb einer [...] zu bestimmenden Frist eine Stellungnahme einzureichen und gegebenenfalls [...] **die** Beschreibung, **die** Patentansprüche und **die** Zeichnungen **zu ändern**.
- (2) *Unverändert*
- (3) Die Einspruchsabteilung teilt [...] Stellungnahmen und Änderungen des Patentinhabers [...] den übrigen Beteiligten mit und fordert sie auf, wenn sie dies für sachdienlich erachtet, sich innerhalb einer [...] zu bestimmenden Frist hierzu zu äußern.
- (4) Im Fall eines [...] Beitritts **nach Artikel 105** kann die Einspruchsabteilung von der Anwendung der Absätze 1 bis 3 absehen.

Regel 57a

Änderung des europäischen Patents

Unbeschadet **der** Regel 87 können die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen geändert werden, soweit die Änderungen durch Einspruchsgründe nach Artikel 100 veranlaßt sind, auch

wenn der betreffende Grund vom Einsprechenden nicht geltend gemacht worden ist.

Regel 58

Prüfung des Einspruchs

Die geltende Ausführungsordnung enthält keine entsprechenden Regelungen.

(1) Alle Bescheide nach Artikel 101 Absatz 2 und alle hierzu eingehenden Stellungnahmen werden den Beteiligten übersandt.

(2) In den Bescheiden, die nach Artikel 101 Absatz 2 an den Patentinhaber ergehen, wird dieser gegebenenfalls aufgefordert, soweit erforderlich die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen in geänderter Form einzureichen.

(3) Die Bescheide, die nach Artikel 101 Absatz 2 an den Patentinhaber ergehen, sind soweit erforderlich zu begründen; dabei sollen alle Gründe zusammengefaßt werden, die der Aufrechterhaltung des europäischen Patents entgegenstehen.

wenn der betreffende Grund vom Einsprechenden nicht geltend gemacht worden ist.

Regel 58

Prüfung des Einspruchs

(1) Die Einspruchsabteilung muß nur die Einspruchsgründe prüfen, die in der Erklärung des Einsprechenden nach Regel 55b Absatz 2 c) genannt sind. Sie kann auch vom Einsprechenden nicht geltend gemachte Einspruchsgründe nach Artikel 100 von Amts wegen prüfen, wenn diese der Aufrechterhaltung des europäischen Patents entgegenstehen würden.

(2) [...] Bescheide nach Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 und alle hierzu eingehenden Stellungnahmen werden den Beteiligten übersandt.

(3) In den Bescheiden nach Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 wird dem Patentinhaber gegebenenfalls Gelegenheit gegeben, soweit erforderlich die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen zu ändern. Die Bescheide sind soweit erforderlich zu begründen, wobei alle Gründe zusammengefaßt werden sollen, die der Aufrechterhaltung des europäischen Patents entgegenstehen.

Vgl. geltende Regel 58 (4) - (8):

(4) Bevor die Einspruchsabteilung die Aufrechterhaltung des europäischen Patents in geändertem Umfang beschließt, teilt sie den Beteiligten mit, in welchem Umfang sie das Patent aufrechtzuerhalten beabsichtigt, und fordert sie auf, innerhalb von zwei Monaten Stellung zu nehmen, wenn sie mit der Fassung, in der das Patent aufrechterhalten werden soll, nicht einverstanden sind.

(5) Ist ein Beteiligter mit der von der Einspruchsabteilung mitgeteilten Fassung nicht einverstanden, so kann das Einspruchsverfahren fortgesetzt werden; andernfalls fordert die Einspruchsabteilung den Patentinhaber nach Ablauf der in Absatz 4 genannten Frist auf, innerhalb von drei Monaten die Druckkostengebühr für eine neue europäische Patentschrift zu entrichten und eine Übersetzung der geänderten Patentansprüche in den beiden Amtssprachen des Europäischen Patentamts einzureichen, die nicht die Verfahrenssprache sind.

(7) In der Mitteilung der Einspruchsabteilung nach Absatz 5 werden die benannten Vertragsstaaten angegeben, die eine Übersetzung nach Artikel 65 Absatz 1 verlangen.

(6) Werden die nach Absatz 5 erforderlichen Handlungen nicht rechtzeitig vorgenommen, so können sie noch innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung einer Mitteilung, in der auf die Fristversäumung hingewiesen wird,

Regel 58a

Aufrechterhaltung des europäischen Patents in geändertem Umfang

(1) Bevor die Einspruchsabteilung die Aufrechterhaltung des europäischen Patents in geändertem Umfang beschließt, teilt sie den Beteiligten mit, in **welcher Fassung** sie das Patent aufrechtzuerhalten beabsichtigt, und fordert sie auf, innerhalb von zwei Monaten Stellung zu nehmen, wenn sie mit **dieser** Fassung [...] nicht einverstanden sind.

(2) Ist ein Beteiligter mit der von der Einspruchsabteilung mitgeteilten Fassung nicht einverstanden, so kann das Einspruchsverfahren fortgesetzt werden. **Andernfalls** fordert die Einspruchsabteilung den Patentinhaber nach Ablauf der [...] Frist **nach** Absatz 1 auf, innerhalb **einer zu bestimmenden Frist**

a) die **vorgeschriebene Gebühr** zu entrichten, und

b) eine Übersetzung der geänderten Patentansprüche in den [...] Amtssprachen des Europäischen Patentamts einzureichen, die nicht die Verfahrenssprache sind.

In **dieser** Mitteilung [...] werden die benannten Vertragsstaaten angegeben, die eine Übersetzung nach Artikel 65 Absatz 1 verlangen.

(3) Werden die nach Absatz **2 a) und b)** erforderlichen Handlungen nicht rechtzeitig vorgenommen, so können sie noch innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach [...] **der** Mitteilung **über** die Fristversäumung [...] vorgenommen

wirksam vorgenommen werden, sofern innerhalb dieser Frist eine Zuschlagsgebühr in Höhe der zweifachen Druckkostengebühr für eine neue europäische Patentschrift entrichtet wird.

(8) In der Entscheidung, durch die das europäische Patent in geändertem Umfang aufrechterhalten wird, ist die der Aufrechterhaltung zugrundeliegende Fassung des europäischen Patents anzugeben.

Regel 59

Anforderung von Unterlagen

Unterlagen, die von einem am Einspruchsverfahren Beteiligten genannt werden, sind zusammen mit dem Einspruch oder dem schriftlichen Vorbringen in zwei Stücken einzureichen. Sind solche Unterlagen nicht beigelegt und werden sie nach Aufforderung durch das Europäische Patentamt nicht rechtzeitig nachgereicht, so braucht das Europäische Patentamt das darauf gestützte Vorbringen nicht zu berücksichtigen.

Regel 60

Fortsetzung des Einspruchsverfahrens von Amts wegen

(1) Hat der Patentinhaber für alle benannten Vertragsstaaten auf das europäische Patent verzichtet oder ist das europäische Patent für alle diese Staaten erloschen, so kann das Einspruchsverfahren auf Antrag des Einsprechenden fortgesetzt werden; der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag zu stellen, an dem ihm das Europäische Patentamt den Verzicht oder das Erlöschen mitgeteilt hat.

werden, sofern innerhalb dieser Frist eine Zuschlagsgebühr [...] entrichtet wird.

Andernfalls wird das Patent widerrufen.

(4) In der Entscheidung, durch die das europäische Patent in geändertem Umfang aufrechterhalten wird, ist die **ihr** zugrundeliegende Fassung des [...] Patents anzugeben.

Regel 59

Anforderung von Unterlagen

Unverändert

Regel 60

Fortsetzung des Einspruchsverfahrens von Amts wegen

(1) Hat der Patentinhaber **in** allen benannten Vertragsstaaten auf das europäische Patent verzichtet oder ist das [...] Patent **in allen diesen** Staaten erloschen, so kann das Einspruchsverfahren [...] fortgesetzt werden, **wenn der Einsprechende dies** innerhalb von zwei Monaten nach **einer Mitteilung des Europäischen Patentamts über den Verzicht** oder das Erlöschen **beantragt**.

(2) Stirbt ein Einsprechender oder verliert er seine Geschäftsfähigkeit, so kann das Einspruchsverfahren auch ohne die Beteiligung seiner Erben oder gesetzlichen Vertreter von Amts wegen fortgesetzt werden. Das Verfahren kann auch fortgesetzt werden, wenn der Einspruch zurückgenommen wird.

Regel 61

Rechtsübergang des europäischen Patents

Regel 20 ist auf einen Rechtsübergang des europäischen Patents während der Einspruchsfrist oder der Dauer des Einspruchsverfahrens entsprechend anzuwenden.

Regel 61a

Unterlagen im Einspruchsverfahren

Die Vorschriften von Kapitel II des Dritten Teils der Ausführungsordnung sind auf die im Einspruchsverfahren eingereichten Unterlagen entsprechend anzuwenden.

Regel 62

Form der neuen europäischen Patentschrift im Einspruchsverfahren

Regel 49 Absätze 1 und 2 ist auf die neue europäische Patentschrift entsprechend anzuwenden.

Regel 62a

Neue Urkunde über das europäische Patent

Regel 54 ist auf die neue europäische Patentschrift entsprechend anzuwenden.

(2) *Unverändert*

Regel 61

Rechtsübergang des europäischen Patents

Unverändert

Regel 61a

Unterlagen im Einspruchsverfahren

Unverändert

Regel 62

Form der neuen europäischen Patentschrift [...]

Unverändert

Regel 62a

Neue Urkunde über das europäische Patent

Unverändert

Regel 63
Kosten

(1) Die Kostenverteilung wird in der Entscheidung über den Einspruch angeordnet. Es können nur die Kosten berücksichtigt werden, die zur zweckentsprechenden Wahrung der Rechte notwendig waren. Zu den Kosten gehört die Vergütung für die Vertreter der Beteiligten.

(2) Dem Antrag auf Kostenfestsetzung sind eine Kostenberechnung und die Belege beizufügen. Der Antrag ist erst zulässig, wenn die Entscheidung, für die die Kostenfestsetzung beantragt wird, rechtskräftig ist. Zur Festsetzung der Kosten genügt es, daß sie glaubhaft gemacht werden.

(3) Der Antrag auf Entscheidung der Einspruchsabteilung über die Kostenfestsetzung der Geschäftsstelle ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Kostenfestsetzung schriftlich beim Europäischen Patentamt einzureichen und zu begründen. Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die Kostenfestsetzungsgebühr entrichtet worden ist.

(4) Die Einspruchsabteilung entscheidet über den in Absatz 3 genannten Antrag ohne mündliche Verhandlung.

Regel 63
Kosten

(1) **Die Verteilung der Kosten, die durch eine mündliche Verhandlung oder eine Beweisaufnahme verursacht worden sind**, wird in der Entscheidung über den Einspruch angeordnet. **Berücksichtigt werden** nur die Kosten, die zur zweckentsprechenden Wahrung der Rechte notwendig waren. Zu den Kosten gehört die Vergütung für die Vertreter der Beteiligten.

(2) **Die Einspruchsabteilung setzt auf Antrag den Betrag der Kosten fest, die aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung über deren Verteilung zu erstatten sind.** Dem Antrag [...] sind eine Kostenberechnung und die Belege beizufügen. [...] Zur Festsetzung der Kosten genügt es, daß sie glaubhaft gemacht werden.

(3) **Innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Kostenfestsetzung nach Absatz 2 kann eine Entscheidung der Einspruchsabteilung über die Kostenfestsetzung beantragt werden. Der Antrag** ist schriftlich [...] einzureichen und zu begründen. Er gilt erst als gestellt, wenn die **vorgeschriebene Gebühr** entrichtet worden ist.

(4) **Über einen Antrag nach Absatz 3 entscheidet die Einspruchsabteilung ohne mündliche Verhandlung.**

Die geltende Ausführungsordnung enthält keine entsprechenden Regelungen.

[Vgl. Artikel 105 EPÜ 1973:

(1) Ist gegen ein europäisches Patent Einspruch eingelegt worden, so kann jeder Dritte, der nachweist, daß gegen ihn Klage wegen Verletzung dieses Patents erhoben worden ist, nach Ablauf der Einspruchsfrist dem Einspruchsverfahren beitreten, wenn er den Beitritt innerhalb von drei Monaten nach dem Tag erklärt, an dem die Verletzungsklage erhoben worden ist. ...

(2) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären und zu begründen. Er ist erst wirksam, wenn die Einspruchsgebühr entrichtet worden ist. Im übrigen wird der Beitritt als Einspruch behandelt, soweit in der Ausführungsordnung nichts anderes bestimmt ist.]

Regel 63a
Beitritt des vermeintlichen
Patentverletzers

(1) Der Beitritt ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tag zu erklären, an dem eine der in Artikel 105 genannten Klagen erhoben worden ist.

(2) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären und zu begründen. Er gilt erst als erklärt, wenn die Einspruchsgebühr entrichtet worden ist.

Die geltende Ausführungsordnung enthält keine entsprechenden Regelungen.

Kapitel II Beschränkungsverfahren

Regel 63b Zuständigkeit der Prüfungsabteilung

Über Anträge auf Beschränkung oder Widerruf des europäischen Patents nach Artikel 105a entscheidet die Prüfungsabteilung. Artikel 18 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Regel 63c Antragserfordernisse

(1) Der Antrag auf Beschränkung oder Widerruf eines europäischen Patents ist schriftlich zu stellen.

(2) Der Antrag muß enthalten:

a) Angaben zur Person des Antragstellers nach Maßgabe der Regel 26 Absatz 2 c);

b) die Nummer des Patents, dessen Beschränkung oder Widerruf beantragt wird, und die Angabe der Vertragsstaaten, für die es wirksam geworden ist;

c) gegebenenfalls Namen und Anschrift der Inhaber des Patents für die Vertragsstaaten, in denen der Antragsteller nicht Inhaber des Patents ist, und Nachweise über deren Zustimmung zu der beantragten Beschränkung oder dem Widerruf des Patents;

d) falls die Beschränkung des Patents beantragt wird, eine vollständige Fassung der geänderten

Patentansprüche, durch die die Beschränkung erfolgen soll;

e) falls ein Vertreter des Antragstellers bestellt ist, Angaben zur Person nach Maßgabe der Regel 26 Absatz 2 d).

**Regel 63d
Verwerfung des Antrags
als unzulässig**

(1) Die Prüfungsabteilung verwirft den Antrag auf Beschränkung oder Widerruf des europäischen Patents als unzulässig, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung ein Einspruchsverfahren in bezug auf das Patent anhängig ist. War der Einspruch dem Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung nicht nach Regel 57 mitgeteilt, so ordnet die Prüfungsabteilung die Rückzahlung der Beschränkungs- oder Widerrufsgebühr an.

(2) Stellt die Prüfungsabteilung fest, daß der Antrag den Erfordernissen der Regel 63c nicht entspricht, so fordert sie den Antragsteller auf, die festgestellten Mängel innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu beseitigen. Werden die Mängel nicht beseitigt, so verwirft sie den Antrag als unzulässig.

**Regel 63e
Einstellung des
Beschränkungsverfahrens**

(1) Ist im Zeitpunkt der Einlegung eines Einspruchs gegen ein europäisches Patent eine Beschränkung dieses Patents wirksam beantragt, so stellt die Prüfungsabteilung das Beschränkungsverfahren ein und

ordnet die Rückzahlung der Beschränkungsgebühr an.

Regel 63f

Prüfung des Antrags auf Beschränkung

Ist der Antrag auf Beschränkung zulässig, so prüft die Prüfungsabteilung, ob die Fassung der geänderten Patentansprüche gegenüber den Ansprüchen in der erteilten oder im Einspruchsverfahren geänderten Fassung eine Beschränkung darstellt und den Erfordernissen der Artikel 84 und 123 Absätze 2 und 3 entspricht.

Regel 63g

Entscheidung über den Antrag

- (1) Ergibt die Prüfung, daß ein Antrag auf Widerruf zulässig ist, so widerruft die Prüfungsabteilung das Patent und teilt dies dem Antragsteller mit.
- (2) Ergibt die Prüfung nach Artikel 63f, daß einem Antrag auf Beschränkung stattzugeben ist, so teilt die Prüfungsabteilung dies dem Antragsteller mit und fordert ihn auf, innerhalb einer zu bestimmenden Frist die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten und eine Übersetzung der geänderten Patentansprüche in den Amtssprachen des Europäischen Patentamts einzureichen, die nicht die Verfahrenssprache sind.

(3) Nimmt der Antragsteller die nach Absatz 2 erforderlichen Handlungen rechtzeitig vor, so beschränkt die Prüfungsabteilung das Patent.

(4) Ergibt die Prüfung nach Regel 63f, daß einem Antrag auf Beschränkung nicht stattgegeben werden kann, oder nimmt der Antragsteller die nach Absatz 2 erforderlichen Handlungen nicht rechtzeitig vor, so weist die Prüfungsabteilung den Antrag zurück.

**Regel 63h
Form der geänderten
europäischen Patentschrift**

Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt, in welcher Form die geänderte europäische Patentschrift veröffentlicht wird und welche Angaben sie enthält.

Geltende Fassung

SECHSTER TEIL AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM SECHSTEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS

[Vgl. Artikel 106 EPÜ 1973:

(4) *Die Verteilung der Kosten des Einspruchsverfahrens kann nicht einziger Gegenstand einer Beschwerde sein.*

(5) *Eine Entscheidung über die Festsetzung des Betrags der Kosten des Einspruchsverfahrens ist mit der Beschwerde nur anfechtbar, wenn der Betrag eine in der Gebührenordnung bestimmte Höhe übersteigt.]*

[Vgl. Artikel 106 EPÜ 1973:

(2) *Beschwerde gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung kann auch eingelegt werden, wenn für alle benannten Vertragsstaaten auf das europäische Patent verzichtet worden ist oder wenn das europäische Patent für alle diese Staaten erloschen ist.]*

Regel 64

Inhalt der Beschwerdeschrift

Die Beschwerdeschrift muß enthalten:

Revidierte Fassung

SECHSTER TEIL AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM SECHSTEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS

Kapitel I Beschwerdeverfahren

Regel 63i Beschwerde gegen Kostenverteilung und Kostenfestsetzung

(1) Die Verteilung der Kosten des Einspruchsverfahrens kann nicht einziger Gegenstand einer Beschwerde sein.

(2) Eine Entscheidung über die Festsetzung des Betrags der Kosten des Einspruchsverfahrens ist mit der Beschwerde nur anfechtbar, wenn der Betrag **den der Beschwerdegebühr** übersteigt.

Regel 63j Verzicht oder Erlöschen des Patents

Beschwerde gegen die Entscheidung **einer** Einspruchsabteilung kann auch eingelegt werden, wenn **in allen** benannten Vertragsstaaten auf das europäische Patent verzichtet worden ist oder das europäische Patent **in allen diesen** Staaten erloschen ist.

Regel 64 Inhalt der Beschwerdeschrift **und** **der Beschwerdebegründung**

(1) Die Beschwerdeschrift muß enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Beschwerdeführers nach Maßgabe der Regel 26 Absatz 2 Buchstabe c;
- b) einen Antrag, der die angefochtene Entscheidung und den Umfang anzugeben hat, in dem ihre Änderung oder Aufhebung begehrt wird.

Regel 66 EPÜ

Prüfung der Beschwerde

- (1) Die Vorschriften für das Verfahren vor der Stelle, die die mit der Beschwerde angefochtene Entscheidung erlassen hat, sind im Beschwerdeverfahren entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

[Vgl. Artikel 110 EPÜ 1973:

(2) Bei der Prüfung der Beschwerde, die nach Maßgabe der Ausführungsordnung durchzuführen ist, fordert die Beschwerdekammer die Beteiligten so oft wie erforderlich auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist eine Stellungnahme zu ihren Bescheiden oder zu den Schriftsätzen anderer Beteiligter einzureichen.

- a) **Angaben zur Person** des Beschwerdeführers nach Maßgabe der Regel 26 Absatz 2 [...] c);
- b) **die Angabe der angefochtenen Entscheidung und**
- c) **einen Antrag, in dem der Beschwerdegegenstand festgelegt wird.**

(2) In der Beschwerdebegründung hat der Beschwerdeführer darzulegen, aus welchen Gründen die angefochtene Entscheidung aufzuheben oder in welchem Umfang sie abzuändern ist und auf welche Tatsachen und Beweismittel er seine Beschwerde stützt.

Regel 64a

Prüfung der Beschwerde

- (1) Die Vorschriften für das Verfahren vor **dem Organ**, das die mit der Beschwerde angefochtene Entscheidung erlassen hat, sind im Beschwerdeverfahren [...] anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) **Falls erforderlich, fordert die Beschwerdekammer bei der Prüfung der Beschwerde** die Beteiligten [...] auf, innerhalb einer [...] zu bestimmenden Frist eine Stellungnahme zu [...] **Mitteilungen der Beschwerdekammer** oder zu den Schriftsätzen anderer Beteiligter einzureichen.

(3) *Unterläßt es der Anmelder, auf eine Aufforderung nach Absatz 2 rechtzeitig zu antworten, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen, es sei denn, daß die mit der Beschwerde angefochtene Entscheidung von der Rechtsabteilung erlassen worden ist.]*

Regel 65

Verwerfung der Beschwerde als unzulässig

(1) Entspricht die Beschwerde nicht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 1 Absatz 1 und Regel 64 Buchstabe b, so verwirft die Beschwerdekammer sie als unzulässig, sofern die Mängel nicht bis zum Ablauf der nach Artikel 108 maßgebenden Fristen beseitigt worden sind.

(2) Stellt die Beschwerdekammer fest, daß die Beschwerde der Regel 64 Buchstabe a nicht entspricht, so teilt sie dies dem Beschwerdeführer mit und fordert ihn auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist die festgestellten Mängel zu beseitigen. Werden die Mängel nicht rechtzeitig beseitigt, so verwirft die Beschwerdekammer die Beschwerde als unzulässig.

Regel 66

Prüfung der Beschwerde

(1) Die Vorschriften für das Verfahren vor der Stelle, die die mit der Beschwerde angefochtene Entscheidung erlassen hat, sind im Beschwerdeverfahren entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Unterläßt es der Anmelder, auf eine **Mitteilung** nach Absatz 2 rechtzeitig zu antworten, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen, es sei denn, daß die [...] angefochtene Entscheidung von der Rechtsabteilung erlassen worden ist.

Regel 65

Verwerfung der Beschwerde als unzulässig

(1) Entspricht die Beschwerde nicht den Artikeln 106 bis 108 **oder** Regel 1 Absatz 1, **Regel 63i, Regel 64 Absatz 1 b) oder c) oder Absatz 2**, so verwirft die Beschwerdekammer sie als unzulässig, sofern die Mängel nicht **vor** Ablauf der Fristen **nach** Artikel 108 [...] beseitigt worden sind.

(2) Stellt die Beschwerdekammer fest, daß die Beschwerde **Regel 64 Absatz 1 a)** nicht entspricht, so teilt sie dies dem Beschwerdeführer mit und fordert ihn auf, innerhalb einer [...] zu bestimmenden Frist die festgestellten Mängel zu beseitigen. Werden **diese** nicht rechtzeitig beseitigt, so verwirft die Beschwerdekammer die Beschwerde als unzulässig.

Regel 66

Form der Entscheidung der Beschwerdekammer

(1) *Gestrichen - überführt in Regel 64a (1) EPÜ*

(2) Die Entscheidung ist von dem Vorsitzenden der Beschwerdekammer und dem dafür zuständigen Bediensteten der Geschäftsstelle der Beschwerdekammer durch ihre Unterschrift oder andere geeignete Mittel als authentisch zu bestätigen.

Die Entscheidung enthält:

- a) die Feststellung, daß sie von der Beschwerdekammer erlassen ist;
- b) den Tag, an dem die Entscheidung erlassen worden ist;
- c) die Namen des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Beschwerdekammer, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
- d) die Bezeichnung der Beteiligten und ihrer Vertreter;
- e) die Anträge der Beteiligten;
- f) eine kurze Darstellung des Sachverhalts;
- g) die Entscheidungsgründe;
- h) die Formel der Entscheidung, gegebenenfalls einschließlich der Entscheidung über die Kosten

Regel 67

Rückzahlung der Beschwerdegebühr

Die Rückzahlung der Beschwerdegebühr wird angeordnet, wenn der Beschwerde abgeholfen oder ihr durch die Beschwerdekammer stattgegeben wird und die Rückzahlung wegen eines wesentlichen Verfahrensmangels der Billigkeit entspricht. Die Rückzahlung wird, falls der Beschwerde abgeholfen wird, von dem Organ, dessen Entscheidung angefochten wurde, und in den übrigen Fällen von der Beschwerdekammer angeordnet.

(2) *wird der einzige Absatz - Text unverändert*

Regel 67

Rückzahlung der Beschwerdegebühr

(1) Die Beschwerdegebühr wird zurückgezahlt, wenn

a) die Beschwerde als nicht eingelegt gilt oder

b) der Beschwerde abgeholfen oder ihr durch die Beschwerdekammer stattgegeben wird und die Rückzahlung wegen eines wesentlichen Verfahrensmangels der Billigkeit entspricht **oder**

Die geltende Ausführungsordnung enthält keine entsprechenden Regelungen.

c) die Beschwerde vor Einreichung der Beschwerdebegründung und vor Ablauf der Frist für deren Einreichung zurückgenommen wird.

(2) Das Organ, dessen Entscheidung angefochten wurde, ordnet die Rückzahlung an, wenn es der Beschwerde abhilft und die Rückzahlung wegen eines wesentlichen Verfahrensmangels für billig erachtet. In allen anderen Fällen entscheidet die Beschwerdekammer über die Rückzahlung.

Kapitel II Anträge auf Überprüfung durch die Große Beschwerdekammer

Regel 67a Weitere schwerwiegende Verfahrensmängel

Ein schwerwiegender Verfahrensmangel nach Artikel 112a Absatz 2 d) kann vorliegen, wenn die Beschwerdekammer

a) entgegen Artikel 116 eine vom Antragsteller beantragte mündliche Verhandlung nicht anberaumt hat oder

b) über die Beschwerde entschieden hat, ohne über einen hierfür relevanten Antrag zu entscheiden.

**Regel 67b
Straftaten**

Ein Antrag auf Überprüfung kann auf Artikel 112a Absatz 2 e) EPÜ gestützt werden, wenn die Straftat durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Behörde rechtskräftig festgestellt wurde; einer Verurteilung bedarf es nicht.

**Regel 67c
Rügepflicht**

Ein Antrag nach Artikel 112a Absatz 2 a) bis d) ist nur zulässig, wenn der Verfahrensmangel während des Beschwerdeverfahrens beanstandet wurde und die Beschwerdekammer den Einwand zurückgewiesen hat, es sei denn, der Einwand konnte im Beschwerdeverfahren nicht erhoben werden.

**Regel 67d
Inhalt des Antrags auf Überprüfung**

(1) Der Antrag muß enthalten:

- a) Angaben zur Person des Antragstellers nach Maßgabe der Regel 26 Absatz 2 c);**
- b) die Angabe der zu überprüfenden Entscheidung.**

(2) Im Antrag ist darzulegen, auf welche Gründe, Tatsachen und Beweismittel er gestützt wird.

Regel 67e
Prüfung des Antrags

(1) Entspricht der Antrag nicht Artikel 112a Absatz 1, 2 oder 4, Regel 67c oder Regel 67d, so verwirft die Große Beschwerdekammer den Antrag als unzulässig, sofern die Mängel nicht vor Ablauf der nach Artikel 112a Absatz 4 maßgebenden Frist beseitigt worden sind.

(2) Ist der Antrag begründet, so hebt die Große Beschwerdekammer die Entscheidung der Beschwerdekammer auf und ordnet die Wiedereröffnung des Verfahrens vor der nach Regel 10 Absatz 4 zuständigen Beschwerdekammer an. Die Große Beschwerdekammer kann anordnen, daß Mitglieder der Beschwerdekammer, die an der aufgehobenen Entscheidung mitgewirkt haben, zu ersetzen sind.

Regel 67f
Verfahren bei Anträgen auf Überprüfung

(1) In Verfahren nach Artikel 112a sind die Vorschriften für das Verfahren vor den Beschwerdekammern anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Fristen können verkürzt werden.

(2) Die Große Beschwerdekammer entscheidet

a) in der Besetzung mit zwei rechtskundigen und einem technisch vorgebildeten Mitglied über die Verwerfung offensichtlich unzulässiger oder unbegründeter Anträge; die Verwerfung bedarf der Einstimmigkeit;

b) in der Besetzung mit vier rechtskundigen und einem technisch vorgebildeten Mitglied, wenn der Antrag nicht nach Buchstabe a verworfen wurde.

(3) In der Besetzung nach Absatz 2 a) entscheidet die Große Beschwerdekammer in einem schriftlichen Verfahren ohne Mitwirkung anderer Beteiligter auf der Grundlage des Antrags.

(4) Wird ein Antrag auf Überprüfung nach Absatz 2 a) verworfen, soll die Entscheidung den sie tragenden Grund in knapper Form angeben.

Regel 67g
Rückzahlung der Gebühr für einen
Antrag auf Überprüfung

Die Große Beschwerdekammer ordnet die Rückzahlung der Gebühr für einen Antrag auf Überprüfung an, wenn

a) der Antrag als nicht eingelegt gilt oder

b) das Verfahren vor den Beschwerdekammern wiedereröffnet wird, es sei denn, die Rückzahlung entspricht nicht der Billigkeit.

Geltende Fassung

SIEBENTER TEIL AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM SIEBENTEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS

Kapitel I

Entscheidungen, Bescheide und
Mitteilungen des Europäischen Patentamts

Regel 68

Form der Entscheidungen

- (1) Findet eine mündliche Verhandlung vor dem Europäischen Patentamt statt, so können die Entscheidungen verkündet werden. Später sind die Entscheidungen schriftlich abzufassen und den Beteiligten zuzustellen.
- (2) Die Entscheidungen des Europäischen Patentamts, die mit der Beschwerde angefochten werden können, sind zu begründen und mit einer schriftlichen Belehrung darüber zu versehen, daß gegen die Entscheidung die Beschwerde statthaft ist. In der Belehrung sind die Beteiligten auch auf die Artikel 106 bis 108 aufmerksam zu machen, deren Wortlaut beizufügen ist. Die Beteiligten können aus der Unterlassung der Rechtsmittelbelehrung keine Ansprüche herleiten.

Regel 69

Feststellung eines Rechtsverlusts

- (1) Stellt das Europäische Patentamt fest, daß ein Rechtsverlust aufgrund des Übereinkommens eingetreten ist, ohne daß eine Entscheidung über die Zurück-

Revidierte Fassung

SIEBENTER TEIL AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM SIEBENTEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS

Kapitel I

Entscheidungen, Bescheide und
Mitteilungen des Europäischen Patentamts

Regel 68

Form der Entscheidungen

- (1) *Unverändert*
- (2) [...] Entscheidungen des Europäischen Patentamts, die mit der Beschwerde angefochten werden können, sind zu begründen und mit **einem** schriftlichen **Hinweis** darüber zu versehen, daß gegen die Entscheidung die Beschwerde statthaft ist, **wobei** [...] die Beteiligten [...] auf die Artikel 106 bis 108 aufmerksam zu machen **sind**, deren Wortlaut beizufügen ist. Die Beteiligten können aus der Unterlassung **des Hinweises** keine Ansprüche herleiten.

Regel 69

Feststellung eines Rechtsverlusts

- (1) Stellt das Europäische Patentamt fest, daß ein Rechtsverlust [...] eingetreten ist, ohne daß eine Entscheidung über die Zurückweisung der europäischen Patent-

weisung der europäischen Patentanmeldung oder über die Erteilung, den Widerruf oder die Aufrechterhaltung des europäischen Patents oder über die Beweisaufnahme ergangen ist, so teilt es dies dem Betroffenen nach Artikel 119 mit.

(2) Ist der Betroffene der Auffassung, daß die Feststellung des Europäischen Patentamts nicht zutrifft, so kann er innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung nach Absatz 1 eine Entscheidung des Europäischen Patentamts beantragen. Eine solche Entscheidung wird nur dann getroffen, wenn das Europäische Patentamt die Auffassung des Antragstellers nicht teilt; andernfalls unterrichtet das Europäische Patentamt den Antragsteller.

Regel 70

Unterschrift, Name, Dienstsiegel

(1) Entscheidungen, Bescheide und Mitteilungen des Europäischen Patentamts sind mit der Unterschrift und dem Namen des zuständigen Bediensteten zu versehen.

(2) Werden die in Absatz 1 genannten Schriftstücke von dem zuständigen Bediensteten mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage erstellt, so kann die Unterschrift durch ein Dienstsiegel ersetzt werden. Werden diese Schriftstücke automatisch durch eine Datenverarbeitungsanlage erstellt, so kann auch die Namensangabe des zuständigen Bediensteten entfallen. Dies gilt auch für vorgedruckte Bescheide und Mitteilungen.

anmeldung, [...] die Erteilung, den Widerruf oder die Aufrechterhaltung des europäischen Patents oder über die Beweisaufnahme ergangen ist, so teilt es dies dem Betroffenen [...] mit.

(2) Ist der Betroffene der Auffassung, daß die Feststellung des Europäischen Patentamts nicht zutrifft, so kann er innerhalb von zwei Monaten nach [...] der Mitteilung nach Absatz 1 eine Entscheidung [...] beantragen. [...] Das Europäische Patentamt **trifft eine solche Entscheidung nur dann**, wenn **es** die Auffassung des Antragstellers nicht teilt; andernfalls unterrichtet **es** den Antragsteller.

Regel 70

Unterschrift, Name, Dienstsiegel

(1) Entscheidungen, **Ladungen, Mitteilungen und** Bescheide [...] des Europäischen Patentamts sind mit der Unterschrift und dem Namen des zuständigen Bediensteten zu versehen.

(2) **Wird ein** in Absatz 1 **genanntes** Schriftstück von dem zuständigen Bediensteten mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage erstellt, so kann die Unterschrift durch ein Dienstsiegel ersetzt werden. **Wird das** Schriftstück automatisch durch eine Datenverarbeitungsanlage erstellt, so kann auch die Namensangabe des zuständigen Bediensteten entfallen. Dies gilt auch für vorgedruckte Bescheide und Mitteilungen.

[Siehe Artikel 115 EPÜ 1973:

(1) ... Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen und zu begründen. ...

(2) Die Einwendungen werden dem Anmelder oder Patentinhaber mitgeteilt, der dazu Stellung nehmen kann.]

Kapitel II

Mündliche Verhandlung und
Beweisaufnahme

Regel 71

Ladung zur mündlichen Verhandlung

(1) Zur mündlichen Verhandlung nach Artikel 116 werden die Beteiligten unter Hinweis auf Absatz 2 geladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Monate, sofern die Beteiligten nicht mit einer kürzeren Frist einverstanden sind.

(2) Ist ein zu einer mündlichen Verhandlung ordnungsgemäß geladener Beteiligter vor dem Europäischen Patentamt nicht erschienen, so kann das Verfahren ohne ihn fortgesetzt werden.

Kapitel II Einwendungen Dritter

Regel 70a Einwendungen Dritter

(1) Einwendungen Dritter sind schriftlich einzureichen und zu begründen.

(2) Die Einwendungen werden dem Anmelder oder Patentinhaber mitgeteilt, der dazu Stellung nehmen kann.

Kapitel III

Mündliche Verhandlung und
Beweisaufnahme

Regel 71

Ladung zur mündlichen Verhandlung

Unverändert

Regel 71a

Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

(1) Mit der Ladung weist das Europäische Patentamt auf die Fragen hin, die es für die zu treffende Entscheidung als erörterungsbedürftig ansieht. Gleichzeitig wird ein Zeitpunkt bestimmt, bis zu dem Schriftsätze zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung eingereicht werden können. Regel 84 ist nicht anzuwenden. Nach diesem Zeitpunkt vorgebrachte neue Tatsachen und Beweismittel brauchen nicht berücksichtigt zu werden, soweit sie nicht wegen einer Änderung des dem Verfahren zugrunde liegenden Sachverhalts zuzulassen sind.

(2) Sind dem Anmelder oder Patentinhaber die Gründe mitgeteilt worden, die der Erteilung oder Aufrechterhaltung des Patents entgegenstehen, so kann er aufgefordert werden, bis zu dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt Unterlagen einzureichen, die den Erfordernissen des Übereinkommens genügen. Absatz 1 Sätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

Regel 72

Beweisaufnahme durch das Europäische Patentamt

(1) Hält das Europäische Patentamt die Vernehmung von Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen oder eine Augenscheinseinnahme für erforderlich, so erläßt es eine entsprechende Entscheidung, in der das betreffende Beweismittel, die rechtserheblichen Tatsachen sowie Tag, Uhrzeit und Ort angegeben werden. Hat ein Beteiligter die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen beantragt, so

Regel 71a

Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

Unverändert

Regel 72

Entscheidung über eine Beweisaufnahme

(1) Hält das Europäische Patentamt die Vernehmung von Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen oder eine Augenscheinseinnahme für erforderlich, so erläßt es eine entsprechende Entscheidung, in der das betreffende Beweismittel, die rechtserheblichen Tatsachen sowie Tag, Uhrzeit und Ort **der Beweisaufnahme** angegeben werden. Hat ein Beteiligter die Vernehmung von Zeugen oder

wird in der Entscheidung des Europäischen Patentamts die Frist festgesetzt, in der der antragstellende Beteiligte dem Europäischen Patentamt Name und Anschrift der Zeugen und Sachverständigen mitteilen muß, die er vernehmen zu lassen wünscht.

Die geltende Ausführungsordnung enthält keine entsprechende Regelung.

[Vgl. Artikel 117 EPÜ 1973:

(3) Hält das Europäische Patentamt die mündliche Vernehmung eines Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen für erforderlich, so wird

a) der Betroffene zu einer Vernehmung vor dem Europäischen Patentamt geladen ...]

Vgl. geltende Regel 72

(2) Die Frist zur Ladung von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen zur Beweisaufnahme beträgt mindestens zwei Monate, sofern diese nicht mit einer kürzeren Frist einverstanden sind. Die Ladung muß enthalten:

a) einen Auszug aus der in Absatz 1 genannten Entscheidung, aus der insbesondere Tag, Uhrzeit und Ort der angeordneten Beweisaufnahme sowie die Tatsachen hervorgehen, über die die Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen vernommen werden sollen;

b) die Namen der am Verfahren Beteiligten sowie die Ansprüche, die den Zeugen und Sachverständigen nach Regel 74 Absätze 2 bis 4 zustehen;

Sachverständigen beantragt, so wird in der Entscheidung [...] **eine Frist bestimmt**, in der der **Antragsteller [...] deren Namen und Anschrift [...] mitteilen muß. [...]**

Regel 72a

Ladung zur Vernehmung vor dem Europäischen Patentamt

(1) Die vor dem Europäischen Patentamt zu vernehmenden Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen sind zu laden.

(2) Die Frist zur Ladung von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen zur Beweisaufnahme beträgt mindestens zwei Monate, sofern diese nicht mit einer kürzeren Frist einverstanden sind. Die Ladung muß enthalten:

a) einen Auszug aus der in **Regel 72** genannten Entscheidung, aus der [...] Tag, Uhrzeit und Ort der angeordneten Beweisaufnahme sowie die Tatsachen hervorgehen, über die die Beteiligten, Zeugen **oder** Sachverständigen vernommen werden sollen;

b) die Namen der [...] Beteiligten sowie die Ansprüche, die den Zeugen und Sachverständigen nach Regel 74 Absätze 2 bis 4 zustehen;

c) einen Hinweis darauf, daß der Beteiligte, Zeuge oder Sachverständige seine Vernehmung durch das zuständige Gericht seines Wohnsitzstaats verlangen kann, sowie eine Aufforderung, dem Europäischen Patentamt innerhalb einer von diesem festgesetzten Frist mitzuteilen, ob er bereit ist, vor dem Europäischen Patentamt zu erscheinen.

Die geltende Ausführungsordnung enthält keine entsprechende Regelung.

[Vgl. Artikel 117 EPÜ 1973:

(2) Die Prüfungsabteilung, die Einspruchsabteilung und die Beschwerdekammer können eines ihrer Mitglieder mit der Durchführung der Beweisaufnahme beauftragen.]

[Vgl. geltende Regel 72

(3) Beteiligte, Zeugen und Sachverständige werden vor ihrer Vernehmung darauf hingewiesen, daß das Europäische Patentamt das zuständige Gericht in ihrem Wohnsitzstaat um Wiederholung der Vernehmung unter Eid oder in gleichermaßen verbindlicher Form ersuchen kann.

(4) Die Beteiligten können an der Beweisaufnahme teilnehmen und sachdienliche Fragen an die vernommenen Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen richten.]

Die geltende Ausführungsordnung enthält keine entsprechende Regelung.

[Vgl. Artikel 117 EPÜ 1973:

(4) Ein vor das Europäische Patentamt geladener Beteiligter, Zeuge oder Sachverständiger kann beim Europäischen Patentamt beantragen, daß er vor einem

c) einen Hinweis darauf, daß der Beteiligte, Zeuge oder Sachverständige seine Vernehmung durch das zuständige Gericht seines Wohnsitzstaats **nach Regel 72c beantragen** kann, sowie eine Aufforderung, dem Europäischen Patentamt innerhalb einer **zu bestimmenden** Frist mitzuteilen, ob er bereit ist, vor dem Europäischen Patentamt zu erscheinen.

Regel 72b

Durchführung der Beweisaufnahme vor dem Europäischen Patentamt

(1) Die Prüfungsabteilung, die Einspruchsabteilung und die Beschwerdekammer können eines ihrer Mitglieder mit der Durchführung der Beweisaufnahme beauftragen.

(2) Beteiligte, Zeugen und Sachverständige werden vor ihrer Vernehmung darauf hingewiesen, daß das Europäische Patentamt das zuständige Gericht in ihrem Wohnsitzstaat um Wiederholung der Vernehmung unter Eid oder in gleichermaßen verbindlicher Form ersuchen kann.

(3) Die Beteiligten können an der Beweisaufnahme teilnehmen und sachdienliche Fragen an die vernommenen Personen richten.

Regel 72c

Vernehmung vor dem zuständigen Gericht eines Staats

(1) Ein vor das Europäische Patentamt geladener Beteiligter, Zeuge oder Sachverständiger kann beim Europäischen Patentamt beantragen, daß er vor einem zuständigen Gericht in

zuständigen Gericht in seinem Wohnsitzstaat vernommen wird. Nach Erhalt eines solchen Antrags oder in dem Fall, daß innerhalb der vom Europäischen Patentamt in der Ladung festgesetzten Frist keine Äußerung auf die Ladung erfolgt ist, kann das Europäische Patentamt nach Artikel 131 Absatz 2 das zuständige Gericht ersuchen, den Betroffenen zu vernehmen.

(5) Hält das Europäische Patentamt die erneute Vernehmung eines von ihm vernommenen Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen unter Eid oder in gleichermaßen verbindlicher Form für zweckmäßig, so kann es das zuständige Gericht im Wohnsitzstaat des Betroffenen hierum ersuchen.

(6) Ersucht das Europäische Patentamt das zuständige Gericht um die Vernehmung, so kann es das Gericht ersuchen, die Vernehmung unter Eid oder in gleichermaßen verbindlicher Form vorzunehmen und es einem Mitglied des betreffenden Organs zu gestatten, der Vernehmung beizuwohnen und über das Gericht oder unmittelbar Fragen an die Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen zu richten.]

Regel 73

Beauftragung von Sachverständigen

(1) Das Europäische Patentamt entscheidet, in welcher Form das Gutachten des von ihm beauftragten Sachverständigen zu erstatten ist.

seinem Wohnsitzstaat vernommen wird. Wird dies beantragt oder erfolgt innerhalb der in der Ladung festgesetzten Frist keine Äußerung, so kann das Europäische Patentamt nach Artikel 131 Absatz 2 das zuständige Gericht ersuchen, den Betroffenen zu vernehmen.

(2) Hält das Europäische Patentamt die erneute Vernehmung eines von ihm vernommenen Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen unter Eid oder in gleichermaßen verbindlicher Form für zweckmäßig, so kann es nach Artikel 131 Absatz 2 das zuständige Gericht im Wohnsitzstaat des Betroffenen hierum ersuchen.

(3) Ersucht das Europäische Patentamt das zuständige Gericht um die Vernehmung, so kann es das Gericht ersuchen, die Vernehmung unter Eid oder in gleichermaßen verbindlicher Form vorzunehmen und es einem Mitglied des betreffenden Organs zu gestatten, der Vernehmung beizuwohnen und über das Gericht oder unmittelbar Fragen an die Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen zu richten.

Regel 73

Beauftragung von Sachverständigen

Unverändert

(2) Der Auftrag an den Sachverständigen muß enthalten:

- a) die genaue Umschreibung des Auftrags;
- b) die Frist für die Erstattung des Gutachtens;
- c) die Bezeichnung der am Verfahren Beteiligten;
- d) einen Hinweis auf die Rechte, die ihm nach Regel 74 Absätze 2 bis 4 zustehen.

(3) Die Beteiligten erhalten eine Abschrift des schriftlichen Gutachtens.

(4) Die Beteiligten können den Sachverständigen ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet das Organ des Europäischen Patentamts, das für die Beauftragung des Sachverständigen zuständig ist.

Regel 74

Kosten der Beweisaufnahme

(1) Das Europäische Patentamt kann die Beweisaufnahme davon abhängig machen, daß der Beteiligte, der sie beantragt hat, beim Europäischen Patentamt einen Vorschuß hinterlegt, dessen Höhe im Wege einer Schätzung der voraussichtlichen Kosten bestimmt wird.

(2) Zeugen und Sachverständige, die vom Europäischen Patentamt geladen worden sind und vor diesem erscheinen, haben Anspruch auf Erstattung angemessener Reise- und Aufenthaltskosten.

Regel 74

Kosten der Beweisaufnahme

(1) *Unverändert*

(2) Zeugen **oder** Sachverständige, die vom Europäischen Patentamt geladen worden sind und vor diesem erscheinen, haben Anspruch auf Erstattung angemessener Reise- und Aufenthaltskosten.

Es kann ihnen ein Vorschuß auf diese Kosten gewährt werden. Satz 1 ist auch auf Zeugen und Sachverständige anzuwenden, die ohne Ladung vor dem Europäischen Patentamt erscheinen und als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden.

(3) Zeugen, denen nach Absatz 2 ein Erstattungsanspruch zusteht, haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für Verdienstausschlag; Sachverständige haben Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Diese Entschädigung oder Vergütung wird den Zeugen und Sachverständigen gezahlt, nachdem sie ihrer Pflicht oder ihrem Auftrag genügt haben.

(4) Der Verwaltungsrat legt die Einzelheiten der Anwendung der Absätze 2 und 3 fest. Das Europäische Patentamt zahlt die nach den Absätzen 2 und 3 fälligen Beträge aus.

Regel 75 Beweissicherung

(1) Das Europäische Patentamt kann auf Antrag zur Sicherung eines Beweises unverzüglich eine Beweisaufnahme über Tatsachen vornehmen, die für eine Entscheidung von Bedeutung sein können, die das Europäische Patentamt hinsichtlich einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents wahrscheinlich zu treffen hat, wenn zu besorgen ist, daß die Beweisaufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erschwert oder unmöglich sein wird. Der Zeitpunkt der Beweisaufnahme ist dem Anmelder oder Patentinhaber so rechtzeitig mitzuteilen, daß er

Es kann ihnen ein Vorschuß auf diese Kosten gewährt werden. Satz 1 **gilt** auch **für Personen [...]**, die ohne Ladung vor dem Europäischen Patentamt erscheinen und als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden.

(3) - (4) *Unverändert*

Regel 75 Beweissicherung

(1) Das Europäische Patentamt kann auf Antrag zur Sicherung eines Beweises unverzüglich eine Beweisaufnahme über Tatsachen vornehmen, die für eine Entscheidung von Bedeutung sein können, die das Europäische Patentamt hinsichtlich einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents wahrscheinlich zu treffen hat, wenn zu **befürchten** ist, daß die Beweisaufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erschwert oder unmöglich sein wird. Der Zeitpunkt der Beweisaufnahme ist dem Anmelder oder Patentinhaber so rechtzeitig mitzuteilen, daß er

daran teilnehmen kann. Er kann sachdienliche Fragen stellen.

(2) Der Antrag muß enthalten:

a) den Namen, die Anschrift und den Staat des Wohnsitzes oder Sitzes des Antragstellers nach Maßgabe der Regel 26 Absatz 2 Buchstabe c;

b) eine ausreichende Bezeichnung der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents;

c) die Bezeichnung der Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll;

d) die Bezeichnung der Beweismittel;

e) die Darlegung und die Glaubhaftmachung des Grunds, der die Besorgnis rechtfertigt, daß die Beweisaufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erschwert oder unmöglich sein wird.

(3) Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die Beweissicherungsgebühr entrichtet worden ist.

(4) Für die Entscheidung über den Antrag und für eine daraufhin erfolgende Beweisaufnahme ist das Organ des Europäischen Patentamts zuständig, das die Entscheidung zu treffen hatte, für die die zu beweisenden Tatsachen von Bedeutung sein können. Die Vorschriften des Übereinkommens über die Beweisaufnahme in den Verfahren vor dem Europäischen Patentamt sind entsprechend anzuwenden.

daran teilnehmen kann. Er kann sachdienliche Fragen stellen.

(2) Der Antrag muß enthalten:

a) **Angaben zur Person** des Antragstellers nach Maßgabe der Regel 26 Absatz 2 [...] c);

b) - e) *Unverändert*

(3) Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die **vorgeschriebene Gebühr** entrichtet worden ist.

(4) Für die Entscheidung über den Antrag und für eine daraufhin erfolgende Beweisaufnahme ist das Organ des Europäischen Patentamts zuständig, das die Entscheidung zu treffen **hätte**, für die die zu beweisenden Tatsachen von Bedeutung sein können. Die Vorschriften [...] über die Beweisaufnahme in [...] Verfahren vor dem Europäischen Patentamt sind [...] anzuwenden.

Regel 76

Niederschrift über mündliche
Verhandlungen und Beweisaufnahmen

- (1) Über eine mündliche Verhandlung oder Beweisaufnahme wird eine Niederschrift aufgenommen, die den wesentlichen Gang der mündlichen Verhandlung oder Beweisaufnahme, die rechtserheblichen Erklärungen der Beteiligten und die Aussagen der Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen sowie das Ergebnis eines Augenscheins enthalten soll.
- (2) Die Niederschrift über die Aussage eines Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten wird diesem vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt. In der Niederschrift wird vermerkt, daß dies geschehen und die Niederschrift von der Person genehmigt ist, die ausgesagt hat. Wird die Niederschrift nicht genehmigt, so werden die Einwendungen vermerkt.
- (3) Die Niederschrift wird von dem Bediensteten, der sie aufnimmt, und dem Bediensteten, der die mündliche Verhandlung oder Beweisaufnahme leitet, durch ihre Unterschrift oder andere geeignete Mittel als authentisch bestätigt.
- (4) Die Beteiligten erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

Regel 76

Niederschrift über mündliche
Verhandlungen und Beweisaufnahmen

Unverändert

Kapitel III

Zustellungen

Regel 77

Allgemeine Vorschriften über Zustellungen

- (1) In den Verfahren vor dem Europäischen Patentamt wird entweder das Originalschriftstück, eine vom Europäischen Patentamt beglaubigte oder mit Dienstsiegel versehene Abschrift dieses Schriftstücks oder ein mit Dienstsiegel versehener Computerausdruck zugestellt. Abschriften von Schriftstücken, die von Beteiligten eingereicht werden, bedürfen keiner solchen Beglaubigung.
- (2) Die Zustellung wird bewirkt:
- a) durch die Post gemäß Regel 78;
 - b) durch Übergabe im Europäischen Patentamt gemäß Regel 79;
 - c) durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Regel 80;
 - d) durch technische Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung, die der Präsident des Europäischen Patentamts unter Festlegung der Bedingungen für ihre Benutzung bestimmt.
- (3) Die Zustellung durch Vermittlung der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Vertragsstaats erfolgt nach den Vorschriften, die von dieser Behörde in nationalen Verfahren anzuwenden sind.

Kapitel IV

Zustellungen

Regel 77

Allgemeine Vorschriften über Zustellungen

- (1) *Unverändert*
- (2) Die Zustellung wird bewirkt:
- a) durch die Post **nach** Regel 78;
 - b) durch Übergabe im Europäischen Patentamt **nach** Regel 79;
 - c) durch öffentliche Bekanntmachung **nach** Regel 80;
 - d) *Unverändert*
- (3) Die Zustellung durch Vermittlung der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Vertragsstaats erfolgt nach [...] **dem** von dieser Behörde in nationalen Verfahren **anzuwendenden Recht**.

Regel 78

Zustellung durch die Post

- (1) Entscheidungen, durch die eine Beschwerdefrist in Lauf gesetzt wird, Ladungen und andere vom Präsidenten des Europäischen Patentamts bestimmte Schriftstücke werden durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zugestellt. Alle anderen Zustellungen durch die Post erfolgen mittels eingeschriebenen Briefs.
- (2) Bei der Zustellung mittels eingeschriebenen Briefs mit oder ohne Rückschein gilt dieser mit dem zehnten Tag nach der Abgabe zur Post als zugestellt, es sei denn, daß das zuzustellende Schriftstück nicht oder an einem späteren Tag zugegangen ist; im Zweifel hat das Europäische Patentamt den Zugang des Schriftstücks und gegebenenfalls den Tag des Zugangs nachzuweisen.
- (3) Die Zustellung mittels eingeschriebenen Briefs mit oder ohne Rückschein gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme des Briefs verweigert wird.
- (4) Soweit die Zustellung durch die Post durch die Absätze 1 bis 3 nicht geregelt ist, ist das Recht des Staats anzuwenden, in dessen Hoheitsgebiet die Zustellung erfolgt.

Regel 78

Zustellung durch die Post

- (1) Entscheidungen, durch die eine Beschwerdefrist **oder die Frist für einen Antrag auf Überprüfung** in Lauf gesetzt wird, Ladungen und andere vom Präsidenten des Europäischen Patentamts bestimmte Schriftstücke werden durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zugestellt. Alle anderen Zustellungen durch die Post erfolgen mittels eingeschriebenen Briefs.
- (2) - (3) *Unverändert*
- (4) Soweit die Zustellung durch die Post durch die Absätze 1 bis 3 nicht geregelt ist, ist das Recht des Staats anzuwenden, in **dem** die Zustellung erfolgt.

Regel 79

Zustellung durch unmittelbare Übergabe

Die Zustellung kann in den Dienstgebäuden des Europäischen Patentamts durch unmittelbare Übergabe des Schriftstücks an den Empfänger bewirkt werden, der dabei den Empfang zu bescheinigen hat. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn der Empfänger die Annahme des Schriftstücks oder die Bescheinigung des Empfangs verweigert.

Regel 80

Öffentliche Zustellung

(1) Kann der Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden oder war die Zustellung nach Regel 78 Absatz 1 auch nach einem zweiten Versuch des Europäischen Patentamts unmöglich, so wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

(2) Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt, in welcher Weise die öffentliche Bekanntmachung erfolgt und wann die Frist von einem Monat zu laufen beginnt, nach deren Ablauf das Schriftstück als zugestellt gilt.

Regel 81

Zustellung an Vertreter

(1) Ist ein Vertreter bestellt worden, so werden die Zustellungen an den Vertreter gerichtet.

Regel 79

Zustellung durch unmittelbare Übergabe

Unverändert

Regel 80

Öffentliche Zustellung

Unverändert

Regel 81

Zustellung an Vertreter

Unverändert

(2) Sind mehrere Vertreter für einen Beteiligten bestellt, so genügt die Zustellung an einen von ihnen.

(3) Haben mehrere Beteiligte einen gemeinsamen Vertreter, so genügt die Zustellung nur eines Schriftstücks an den gemeinsamen Vertreter.

Regel 82

Heilung von Zustellungsmängeln

Kann das Europäische Patentamt die formgerechte Zustellung eines Schriftstücks nicht nachweisen oder ist das Schriftstück unter Verletzung von Zustellungsvorschriften zugegangen, so gilt das Schriftstück als an dem Tag zugestellt, den das Europäische Patentamt als Tag des Zugangs nachweist.

Kapitel IV

Fristen

Regel 83

Berechnung der Fristen

(1) Die Fristen werden nach vollen Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren berechnet.

(2) Bei der Fristberechnung wird mit dem Tag begonnen, der auf den Tag folgt, an dem das Ereignis eingetreten ist, aufgrund dessen der Fristbeginn festgelegt wird; dieses Ereignis kann eine Handlung oder der Ablauf einer früheren Frist sein.

Regel 82

Heilung von Zustellungsmängeln

Unverändert

Kapitel V

Fristen

Regel 83

Berechnung der Fristen

Unverändert

Besteht die Handlung in einer Zustellung, so ist das maßgebliche Ereignis der Zugang des zugestellten Schriftstücks, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(3) Ist als Frist ein Jahr oder eine Anzahl von Jahren bestimmt, so endet die Frist in dem maßgeblichen folgenden Jahr in dem Monat und an dem Tag, die durch ihre Benennung oder Zahl dem Monat und Tag entsprechen, an denen das Ereignis eingetreten ist; hat der betreffende nachfolgende Monat keinen Tag mit der entsprechenden Zahl, so läuft die Frist am letzten Tag dieses Monats ab.

(4) Ist als Frist ein Monat oder eine Anzahl von Monaten bestimmt, so endet die Frist in dem maßgeblichen folgenden Monat an dem Tag, der durch seine Zahl dem Tag entspricht, an dem das Ereignis eingetreten ist; hat der betreffende nachfolgende Monat keinen Tag mit der entsprechenden Zahl, so läuft die Frist am letzten Tag dieses Monats ab.

(5) Ist als Frist eine Woche oder eine Anzahl von Wochen bestimmt, so endet die Frist in der maßgeblichen Woche an dem Tag, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem das Ereignis eingetreten ist.

Regel 84
Dauer der Fristen

Ist im Übereinkommen oder in dieser Ausführungsordnung eine Frist vorgesehen, die vom Europäischen Patentamt zu bestimmen ist, so darf diese Frist auf nicht weniger als zwei Monate und auf nicht mehr als vier Monate sowie, wenn besondere Umstände vorliegen, auf nicht mehr als sechs Monate festgesetzt werden. In besonders gelagerten Fällen kann die Frist vor Ablauf auf Antrag verlängert werden.

Regel 84a
Verspäteter Zugang
von Schriftstücken

(1) Ein beim Europäischen Patentamt verspätet eingegangenes Schriftstück gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn es nach Maßgabe der vom Präsidenten des Europäischen Patentamts festgelegten Bedingungen rechtzeitig vor Ablauf der Frist bei der Post oder einem anerkannten Übermittlungsdienst aufgegeben wurde, es sei denn, das Schriftstück ist später als drei Monate nach Ablauf der Frist eingegangen.

(2) Absatz 1 ist auf die im Übereinkommen vorgesehenen Fristen entsprechend anzuwenden, falls Handlungen bei der zuständigen Behörde nach Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe b oder Absatz 2 Buchstabe b vorgenommen werden.

Regel 84
Vom Europäischen Patentamt
bestimmte Fristen

Sofern nichts anderes bestimmt ist, darf eine Frist [...], die vom Europäischen Patentamt zu bestimmen ist, [...] auf nicht weniger als zwei Monate und auf nicht mehr als vier Monate sowie, wenn besondere Umstände vorliegen, auf nicht mehr als sechs Monate festgesetzt werden. In besonderen [...] Fällen kann die Frist vor Ablauf auf Antrag verlängert werden.

Regel 84a
Verspäteter Zugang
von Schriftstücken

(1) *Unverändert*

(2) Absatz 1 ist [...] entsprechend anzuwenden, falls Handlungen bei der zuständigen Behörde nach Artikel 75 **Absätze 1 [...] b) oder 2 [...] b)** vorgenommen werden.

Regel 85

Verlängerung von Fristen

(1) Läuft eine Frist an einem Tag ab, an dem eine Annahmestelle des Europäischen Patentamts im Sinne von Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe a zur Entgegennahme von Schriftstücken nicht geöffnet ist oder an dem gewöhnliche Postsendungen aus anderen als den in Absatz 2 genannten Gründen dort nicht zugestellt werden, so erstreckt sich die Frist auf den nächstfolgenden Tag, an dem alle Annahmestellen zur Entgegennahme von Schriftstücken geöffnet sind und an dem gewöhnliche Postsendungen zugestellt werden.

(2) Läuft eine Frist an einem Tag ab, an dem die Postzustellung in einem Vertragsstaat oder zwischen einem Vertragsstaat und dem Europäischen Patentamt allgemein unterbrochen oder im Anschluß an eine solche Unterbrechung gestört ist, so erstreckt sich die Frist für Beteiligte, die in diesem Staat ihren Wohnsitz oder Sitz haben oder einen Vertreter mit Geschäftssitz in diesem Staat bestellt haben, auf den ersten Tag nach Beendigung der Unterbrechung oder Störung. Satz 1 ist auf die in Artikel 77 Absatz 5 genannte Frist entsprechend anzuwenden. Ist der betreffende Staat der Sitzstaat des Europäischen Patentamts, so gilt diese Vorschrift für alle Beteiligten. Die Dauer der Unterbrechung oder Störung der Postzustellung wird in einer Mitteilung des Präsidenten des Europäischen Patentamts bekanntgegeben.

Regel 85

Verlängerung von Fristen

(1) Läuft eine Frist an einem Tag ab, an dem eine **der** Annahmestellen des Europäischen Patentamts **nach Regel 24 Absatz 1** zur Entgegennahme von Schriftstücken nicht geöffnet ist oder an dem gewöhnliche Postsendungen aus anderen als den in Absatz 2 genannten Gründen dort nicht zugestellt werden, so erstreckt sich die Frist auf den nächstfolgenden Tag, an dem alle Annahmestellen zur Entgegennahme von Schriftstücken geöffnet sind und an dem gewöhnliche Postsendungen zugestellt werden.

(2) Läuft eine Frist an einem Tag ab, an dem die Postzustellung in einem Vertragsstaat oder zwischen einem Vertragsstaat und dem Europäischen Patentamt allgemein unterbrochen oder im Anschluß an eine solche Unterbrechung gestört ist, so erstreckt sich die Frist für Beteiligte, die in diesem Staat ihren Wohnsitz oder Sitz haben oder einen Vertreter mit Geschäftssitz in diesem Staat bestellt haben, auf den ersten Tag nach Beendigung der Unterbrechung oder Störung. Satz 1 ist auf die in **Regel 25a Absatz 2** genannte Frist entsprechend anzuwenden. Ist der betreffende Staat der Sitzstaat des Europäischen Patentamts, so gilt diese Vorschrift für alle Beteiligten. Die Dauer der Unterbrechung oder Störung der Postzustellung wird in einer Mitteilung des Präsidenten des Europäischen Patentamts bekanntgegeben.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Fristen, die im Übereinkommen vorgesehen sind, in Fällen entsprechend anzuwenden, in denen Handlungen bei der zuständigen Behörde nach Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe b oder Absatz 2 Buchstabe b vorgenommen werden.

(4) Ist der ordnungsgemäße Dienstbetrieb des Europäischen Patentamts durch ein außerordentliches Ereignis, zum Beispiel eine Naturkatastrophe oder einen Streik, unterbrochen oder gestört und verzögern sich dadurch amtliche Benachrichtigungen über den Ablauf von Fristen, so können die innerhalb dieser Fristen vorzunehmenden Handlungen noch innerhalb eines Monats nach Zustellung der verzögerten Benachrichtigung wirksam vorgenommen werden. Der Beginn und das Ende einer solchen Unterbrechung oder Störung werden in einer Mitteilung des Präsidenten des Europäischen Patentamts bekanntgegeben.

(5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 kann der Beweis angeboten werden, daß an einem der letzten zehn Tage vor Ablauf einer Frist der Postdienst als Folge eines Kriegs, einer Revolution, einer Störung der öffentlichen Ordnung, eines Streiks, einer Naturkatastrophe oder ähnlicher Ursachen an dem Sitz oder Wohnsitz, dem Ort der Geschäftstätigkeit oder dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Beteiligten oder seines Vertreters unterbrochen oder im Anschluß an eine solche Unterbrechung gestört war. Sind solche Umstände dem Europäischen Patentamt nachgewiesen worden, so gilt ein verspätet eingegangenes Schriftstück als rechtzeitig eingegangen, sofern der Versand innerhalb von fünf Tagen nach der Wiederherstellung des Postdiensts vorgenommen wurde.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind [...] entsprechend anzuwenden, wenn Handlungen bei der zuständigen Behörde nach Artikel 75 **Absätze 1 [...] b) oder 2 [...] b)** vorgenommen werden.

(4) Ist der ordnungsgemäße Dienstbetrieb des Europäischen Patentamts durch ein außerordentliches Ereignis, zum Beispiel eine Naturkatastrophe oder einen Streik, unterbrochen oder gestört und verzögern sich dadurch amtliche **Mitteilungen** über den Ablauf von Fristen, so können die innerhalb dieser Fristen vorzunehmenden Handlungen noch innerhalb eines Monats nach [...] der verzögerten **Mitteilung [...]** vorgenommen werden. Der Beginn und das Ende einer solchen Unterbrechung oder Störung werden **vom** Präsidenten des Europäischen Patentamts **bekanntgemacht**.

(5) *Unverändert*

Regel 85a

Nachfrist für Gebührenzahlungen

(1) Wird die Anmeldegebühr, die Recherchegebühr oder eine Benennungsgebühr nicht innerhalb der in Artikel 78 Absatz 2, Artikel 79 Absatz 2, Regel 15 Absatz 2 oder Regel 25 Absatz 2 vorgesehenen Fristen entrichtet, so kann sie noch innerhalb einer Nachfrist von einem Monat nach Zustellung einer Mitteilung, in der auf die Fristversäumung hingewiesen wird, wirksam entrichtet werden, sofern innerhalb dieser Frist eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird.

(2) Benennungsgebühren, für die der Anmelder auf einen Hinweis nach Absatz 1 verzichtet hat, können noch innerhalb einer Nachfrist von zwei Monaten nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Grundfristen wirksam entrichtet werden, sofern innerhalb dieser Frist eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird.

[Vgl. Artikel 121 EPÜ 1973:

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag, an dem die Entscheidung über die Zurückweisung der europäischen Patentanmeldung oder an dem die Mitteilung, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt, zugestellt worden ist, schriftlich einzureichen. Die versäumte Handlung ist innerhalb dieser Frist nachzuholen. Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die Weiterbehandlungsgebühr entrichtet worden ist.]

Regel 85a

Nachfrist für Gebührenzahlungen

Gestrichen

Regel 85a (neu) Weiterbehandlung

(1) Der Antrag auf Weiterbehandlung nach Artikel 121 Absatz 1 ist innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung über die Fristversäumung oder einen Rechtsverlust durch Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr zu stellen. Die versäumte Handlung ist innerhalb der Antragsfrist nachzuholen.

(2) Von der Weiterbehandlung ausgeschlossen sind die Fristen nach Regel 6 Absatz 1, Regel 14a Absatz 1 a), Regel 25d Absatz 3 Satz 1, Regel 37 Absatz 2, Regel 38 Absatz 2, Regeln 41

[Vgl. Artikel 121 EPÜ 1973:

(3) Über den Antrag entscheidet das Organ, das über die versäumte Handlung zu entscheiden hat.

Regel 85b

Nachfrist für die Stellung
des Prüfungsantrags

Wird der Prüfungsantrag nicht innerhalb der in Artikel 94 Absatz 2 vorgesehenen Frist gestellt, so kann er noch innerhalb einer Nachfrist von einem Monat nach Zustellung einer Mitteilung, in der auf die Fristversäumung hingewiesen wird, wirksam gestellt werden, sofern innerhalb dieser Frist eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird.

[Vgl. Artikel 122 EPÜ 1973:

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses schriftlich einzureichen. Die versäumte Handlung ist innerhalb dieser Frist nachzuholen. Der Antrag ist nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der versäumten Frist zulässig. Im Fall der Nichtzahlung einer Jahresgebühr wird die in Artikel 86 Absatz 2 vorgesehene Frist in die Frist von einem Jahr eingerechnet.

und 41a und Regel 69 Absatz 2 sowie die in Artikel 121 Absatz 4 genannten Fristen.

(3) Über den Antrag auf Weiterbehandlung entscheidet das Organ, das über die versäumte Handlung zu entscheiden hat.

Regel 85b

Nachfrist für die Stellung
des Prüfungsantrags

Gestrichen

Regel 85b (neu) Wiedereinsetzung

(1) Der Antrag auf Wiedereinsetzung nach Artikel 122 Absatz 1 ist innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der versäumten Frist schriftlich zu stellen. Wird Wiedereinsetzung in die Frist nach Artikel 87 Absatz 1 beantragt, so ist der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf dieser Frist zu stellen. Der Antrag auf Wiedereinsetzung gilt erst als gestellt, wenn die vorgeschriebene Gebühr entrichtet worden ist.

[Vgl. Artikel 122 EPÜ 1973:

(3) Der Antrag ist zu begründen, wobei die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft zu machen sind. Er gilt erst als gestellt, wenn die Wiedereinsetzungsgebühr entrichtet worden ist.]

[Vgl. Artikel 122 EPÜ 1973:

(4) Über den Antrag entscheidet das Organ, das über die versäumte Handlung zu entscheiden hat.

Kapitel V Änderungen und Berichtigungen

Regel 86 Änderung der europäischen Patentanmeldung

(1) Vor Erhalt des europäischen Recherchenberichts darf der Anmelder die Beschreibung, die Patentansprüche oder die Zeichnungen der europäischen Patentanmeldung nicht ändern, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Nach Erhalt des europäischen Recherchenberichts und vor Erhalt des ersten Bescheids der Prüfungsabteilung kann der Anmelder von sich aus die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen ändern.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist zu begründen, wobei die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft zu machen sind. Die versäumte Handlung ist innerhalb der nach Absatz 1 maßgeblichen Antragsfrist nachzuholen.

(3) Von der Wiedereinsetzung ausgeschlossen sind alle Fristen, für die Weiterbehandlung nach Artikel 121 beantragt werden kann, sowie die Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet das Organ, das über die versäumte Handlung zu entscheiden hat.

Kapitel VI Änderungen und Berichtigungen

Regel 86 Änderung der europäischen Patentanmeldung

(1) *Unverändert*

(2) Nach Erhalt des europäischen Recherchenberichts [...] kann der Anmelder von sich aus die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen ändern.

(3) Nach Erhalt des ersten Bescheids der Prüfungsabteilung kann der Anmelder von sich aus die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen einmal ändern, sofern die Änderung gleichzeitig mit der Erwiderung auf den Bescheid eingereicht wird. Weitere Änderungen können nur mit Zustimmung der Prüfungsabteilung vorgenommen werden.

(4) Geänderte Patentansprüche dürfen sich nicht auf nicht recherchierte Gegenstände beziehen, die mit der ursprünglich beanspruchten Erfindung oder Gruppe von Erfindungen nicht durch eine einzige allgemeine erfinderische Idee verbunden sind.

Regel 87

Unterschiedliche Patentansprüche, Beschreibungen und Zeichnungen für verschiedene Staaten

Stellt das Europäische Patentamt fest, daß für einen oder mehrere der benannten Vertragsstaaten der Inhalt einer früheren europäischen Patentanmeldung nach Artikel 54 Absätze 3 und 4 zum Stand der Technik gehört, oder wird ihm das Bestehen eines älteren Rechts nach Artikel 139 Absatz 2 mitgeteilt, so kann die europäische Patentanmeldung oder das europäische Patent für diesen Staat oder diese Staaten unterschiedliche Patentansprüche und, wenn es das Europäische Patentamt für erforderlich hält, unterschiedliche Beschreibungen und Zeichnungen enthalten.

(3) - (4) *Unverändert*

Regel 87

Unterschiedliche Patentansprüche, Beschreibungen und Zeichnungen für verschiedene Staaten

[...] Wird dem Europäischen Patentamt das Bestehen eines älteren Rechts nach Artikel 139 Absatz 2 mitgeteilt, so kann die europäische Patentanmeldung oder das europäische Patent für diesen Staat oder diese Staaten unterschiedliche Patentansprüche und **[...] erforderlichenfalls** unterschiedliche Beschreibungen und Zeichnungen enthalten.

Regel 88

Berichtigung von Mängeln in den beim Europäischen Patentamt eingereichten Unterlagen

Sprachliche Fehler, Schreibfehler und Unrichtigkeiten in den beim Europäischen Patentamt eingereichten Unterlagen können auf Antrag berichtigt werden. Betrifft jedoch der Antrag auf Berichtigung die Beschreibung, die Patentansprüche oder die Zeichnungen, so muß die Berichtigung derart offensichtlich sein, daß sofort erkennbar ist, daß nichts anderes beabsichtigt sein konnte als das, was als Berichtigung vorgeschlagen wird.

Regel 89

Berichtigung von Fehlern in Entscheidungen

In Entscheidungen des Europäischen Patentamts können nur sprachliche Fehler, Schreibfehler und offenbare Unrichtigkeiten berichtigt werden.

Die geltende Ausführungsordnung enthält keine entsprechende Regelung.

Regel 88

Berichtigung von Mängeln in den beim Europäischen Patentamt eingereichten Unterlagen

Unverändert

Regel 89

Berichtigung von Fehlern in Entscheidungen

Unverändert

Kapitel VII

Auskünfte über den Stand der Technik

Regel 89a

Auskünfte über den Stand der Technik

Das Europäische Patentamt kann den Anmelder auffordern, innerhalb einer zu bestimmenden Frist Auskünfte zu erteilen über:

- a) Recherchenberichte, die in nationalen oder regionalen Verfahren zu Patentanmeldungen erstellt wurden und eine Erfindung betreffen, die Gegenstand der europäischen Patentanmeldung ist;

Kapitel VI

Unterbrechung des Verfahrens

Regel 90

Unterbrechung des Verfahrens

(1) Das Verfahren vor dem Europäischen Patentamt wird unterbrochen:

a) im Fall des Todes oder der fehlenden Geschäftsfähigkeit des Anmelders oder Patentinhabers oder der Person, die nach dem Heimatrecht des Anmelders oder Patentinhabers zu dessen Vertretung berechtigt ist. Solange die genannten Ereignisse die Vertretungsbefugnis eines nach Artikel 134 bestellten Vertreters nicht berühren, tritt eine Unterbrechung des Verfahrens jedoch nur auf Antrag dieses Vertreters ein;

b) wenn der Anmelder oder Patentinhaber aufgrund eines gegen sein Vermögen gerichteten Verfahrens aus rechtlichen Gründen verhindert ist, das Verfahren vor dem Europäischen Patentamt fortzusetzen;

c) wenn der Vertreter des Anmelders oder Patentinhabers stirbt, seine Geschäftsfähigkeit verliert oder aufgrund eines gegen sein Vermögen gerichteten Verfahrens aus rechtlichen Gründen verhindert ist, das Verfahren vor dem Europäischen Patentamt fortzusetzen.

b) den sonstigen Stand der Technik, der bei der Prüfung von nationalen oder regionalen Patentanmeldungen berücksichtigt wurde und eine Erfindung betrifft, die Gegenstand der europäischen Patentanmeldung ist.

Kapitel VIII

Unterbrechung des Verfahrens

Regel 90

Unterbrechung des Verfahrens

(1) Das Verfahren vor dem Europäischen Patentamt wird unterbrochen:

a) *Unverändert*

b) wenn der Anmelder oder Patentinhaber aufgrund eines gegen sein Vermögen gerichteten Verfahrens aus rechtlichen Gründen verhindert ist, das Verfahren [...] fortzusetzen;

c) wenn der Vertreter des Anmelders oder Patentinhabers stirbt, seine Geschäftsfähigkeit verliert oder aufgrund eines gegen sein Vermögen gerichteten Verfahrens aus rechtlichen Gründen verhindert ist, das Verfahren [...] fortzusetzen.

(2) Wird dem Europäischen Patentamt bekannt, wer in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a und b die Berechtigung erlangt hat, das Verfahren vor dem Europäischen Patentamt fortzusetzen, so teilt es dieser Person und gegebenenfalls den übrigen Beteiligten mit, daß das Verfahren nach Ablauf einer von ihm zu bestimmenden Frist wiederaufgenommen wird.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Buchstabe c wird das Verfahren wiederaufgenommen, wenn dem Europäischen Patentamt die Bestellung eines neuen Vertreters des Anmelders angezeigt wird oder das Europäische Patentamt die Anzeige über die Bestellung eines neuen Vertreters des Patentinhabers den übrigen Beteiligten zugestellt hat. Hat das Europäische Patentamt drei Monate nach dem Beginn der Unterbrechung des Verfahrens noch keine Anzeige über die Bestellung eines neuen Vertreters erhalten, so teilt es dem Anmelder oder Patentinhaber mit:

a) im Fall des Artikels 133 Absatz 2, daß die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen gilt oder das europäische Patent widerrufen wird, wenn die Anzeige nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung erfolgt, oder,

b) wenn der Fall des Artikels 133 Absatz 2 nicht vorliegt, daß das Verfahren vom Tag der Zustellung dieser Mitteilung an mit dem Anmelder oder Patentinhaber wiederaufgenommen wird.

(2) Wird dem Europäischen Patentamt bekannt, wer in den Fällen des Absatzes 1 [...] a) **oder** b) die Berechtigung erlangt hat, das Verfahren [...] fortzusetzen, so teilt es dieser Person und gegebenenfalls den übrigen Beteiligten mit, daß das Verfahren nach Ablauf einer [...] zu bestimmenden Frist wiederaufgenommen wird.

(3) Im Fall des Absatzes 1 [...] c) wird das Verfahren wiederaufgenommen, wenn dem Europäischen Patentamt die Bestellung eines neuen Vertreters des Anmelders angezeigt wird oder das [...] **Amt** den übrigen Beteiligten die Bestellung eines neuen Vertreters des Patentinhabers **angezeigt** hat. Hat das Europäische Patentamt drei Monate nach dem Beginn der Unterbrechung des Verfahrens noch keine Anzeige über die Bestellung eines neuen Vertreters erhalten, so teilt es dem Anmelder oder Patentinhaber mit:

a) *Unverändert*

b) **andernfalls**, daß das Verfahren vom Tag der Zustellung dieser Mitteilung an mit dem Anmelder oder Patentinhaber wiederaufgenommen wird.

(4) Die am Tag der Unterbrechung für den Anmelder oder Patentinhaber laufenden Fristen, mit Ausnahme der Frist zur Stellung des Prüfungsantrags und der Frist für die Entrichtung der Jahresgebühren, beginnen an dem Tag von neuem zu laufen, an dem das Verfahren wiederaufgenommen wird. Liegt dieser Tag später als zwei Monate vor Ablauf der Frist zur Stellung des Prüfungsantrags, so kann ein Prüfungsantrag noch bis zum Ablauf von zwei Monaten nach diesem Tag gestellt werden.

Kapitel VII

Verzicht auf Beitreibung

Regel 91

Verzicht auf Beitreibung

Der Präsident des Europäischen Patentamts kann davon absehen, geschuldete Geldbeträge beizutreiben, wenn der beizutreibende Betrag geringfügig oder die Beitreibung zu ungewiß ist.

Kapitel VIII

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Regel 92

Eintragungen in das europäische Patentregister

(1) Im europäischen Patentregister müssen folgende Angaben eingetragen werden:

(4) Die am Tag der Unterbrechung [...] laufenden Fristen, mit Ausnahme der Frist zur Stellung des Prüfungsantrags und der Frist für die Entrichtung der Jahresgebühren, beginnen an dem Tag von neuem zu laufen, an dem das Verfahren wiederaufgenommen wird. Liegt dieser Tag später als zwei Monate vor Ablauf der Frist zur Stellung des Prüfungsantrags, so kann ein Prüfungsantrag noch **innerhalb** von zwei Monaten nach diesem Tag gestellt werden.

Gestrichen

Regel 91

Verzicht auf Beitreibung

Gestrichen

Kapitel IX

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Regel 92

Eintragungen in das europäische Patentregister

(1) Im europäischen Patentregister [...] werden folgende Angaben eingetragen :

- | | |
|---|---|
| <p>a) Nummer der europäischen Patentanmeldung;</p> <p>b) Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung;</p> <p>c) Bezeichnung der Erfindung;</p> <p>d) Symbole der Klassifikation der europäischen Patentanmeldung;</p> <p>e) die benannten Vertragsstaaten;</p> <p>f) Name, Vornamen, Anschrift, Staat des Wohnsitzes oder Sitzes des Anmelders oder Patentinhabers;</p> <p>g) Name, Vornamen und Anschrift des vom Anmelder oder Patentinhaber genannten Erfinders, sofern er nicht nach Regel 18 Absatz 1 auf das Recht verzichtet hat, als Erfinder bekanntgemacht zu werden;</p> <p>h) Name, Vornamen und Geschäftsanschrift des in Artikel 134 bezeichneten Vertreters des Anmelders oder Patentinhabers; im Fall mehrerer Vertreter werden nur Name, Vornamen und Geschäftsanschrift des zuerst genannten Vertreters, gefolgt von den Worten „und Partner“, eingetragen; im Fall eines Zusammenschlusses von Vertretern nach Regel 101 Absatz 9 werden nur Name und Anschrift des Zusammenschlusses eingetragen;</p> | <p>a) <i>Unverändert</i></p> <p>b) Anmeldetag der [...] Anmeldung;</p> <p>c) <i>Unverändert</i></p> <p>d) Symbole der Klassifikation der [...] Anmeldung;</p> <p>e) <i>Unverändert</i></p> <p>f) Angaben zur Person des Anmelders oder Patentinhabers nach Maßgabe der Regel 26 Absatz 2 c);</p> <p>g) <i>Unverändert</i></p> <p>h) Angaben zur Person des Vertreters des Anmelders oder Patentinhabers nach Maßgabe der Regel 26 Absatz 2 d); im Fall mehrerer Vertreter [...] nur die Angaben zur Person des zuerst genannten Vertreters, gefolgt von den Worten „und Partner“ [...] sowie im Fall eines Zusammenschlusses von Vertretern nach Regel 101 Absatz 9 [...] nur Name und Anschrift des Zusammenschlusses [...];</p> |
|---|---|

- i) Prioritätsangaben (Tag, Staat und Aktenzeichen der früheren Anmeldung);
- j) im Fall der Teilung der europäischen Patentanmeldung die Nummern der europäischen Teilanmeldungen;
- k) bei europäischen Teilanmeldungen und bei den nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b eingereichten neuen europäischen Patentanmeldungen die unter den Buchstaben a, b und i vorgesehenen Angaben für die frühere europäische Patentanmeldung;
- l) Tag der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung und gegebenenfalls Tag der gesonderten Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts;
- m) Tag der Stellung eines Prüfungsantrags;
- n) Tag, an dem die europäische Patentanmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist oder als zurückgenommen gilt;
- o) Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents;
- p) Tag des Erlöschens des europäischen Patents in einem Vertragsstaat während der Einspruchsfrist und gegebenenfalls bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Einspruch;
- q) Tag der Einlegung des Einspruchs;
- r) Tag und Art der Entscheidung über den Einspruch;

- i) *Unverändert*
- j) im Fall der Teilung der europäischen Patentanmeldung die Nummern **aller [...]** Teilanmeldungen;
- k) bei [...] Teilanmeldungen **oder [...]** nach Artikel 61 Absatz 1 [...] b) eingereichten neuen [...] **Anmeldungen** die unter den Buchstaben a, b und i vorgesehenen Angaben für die frühere europäische Patentanmeldung;
- l) Tag der Veröffentlichung der [...] **Anmeldung** und gegebenenfalls Tag der gesonderten Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts;
- m) *Unverändert*
- n) Tag, an dem die [...] **Anmeldung** zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist oder als zurückgenommen gilt;
- o) *Unverändert*
- p) *Unverändert*
- q) *Unverändert*
- r) *Unverändert*

- s) Tag der Aussetzung und der Fortsetzung des Verfahrens im Fall der Regel 13;
- t) Tag der Unterbrechung und der Wiederaufnahme des Verfahrens im Fall der Regel 90;
- u) Tag der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sofern eine Eintragung nach den Buchstaben n oder r erfolgt ist;
- v) die Einreichung eines Antrags nach Artikel 135 beim Europäischen Patentamt;
- w) Rechte an der europäischen Patentanmeldung oder am europäischen Patent und Rechte an diesen Rechten, soweit ihre Eintragung in Anwendung dieser Ausführungsordnung vorgenommen wird.
- (2) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann bestimmen, daß in das europäische Patentregister andere als die in Absatz 1 vorgesehenen Angaben eingetragen werden.
- (3) Auf Antrag werden Auszüge aus dem europäischen Patentregister nach Entrichtung einer Verwaltungsgebühr erteilt.

Regel 93

Von der Einsicht ausgeschlossene Aktenteile

Von der Akteneinsicht sind nach Artikel 128 Absatz 4 folgende Aktenteile ausgeschlossen:

- s) Tag der Aussetzung und der Fortsetzung des Verfahrens im Fall der Regeln 13 **und 56a**;
- t) *Unverändert*
- u) *Unverändert*
- v) die Einreichung eines **Umwandlungsantrags** nach Artikel 135 **Absatz 3 [...]**;
- w) Rechte an der [...] Anmeldung oder am europäischen Patent und Rechte an diesen Rechten, soweit ihre Eintragung in [...] dieser Ausführungsordnung **vorge-sehen ist**.
- (2) *Unverändert*
- (3) *Gestrichen*

Regel 93

Von der Einsicht ausgeschlossene Aktenteile

Von der Akteneinsicht sind nach Artikel 128 Absatz 4 folgende Aktenteile ausgeschlossen:

- a) Vorgänge über die Frage der Ausschließung oder Ablehnung von Mitgliedern der Beschwerdekammern oder der Großen Beschwerdekammer;
- b) Entwürfe zu Entscheidungen und Bescheiden sowie sonstige Schriftstücke, die der Vorbereitung von Entscheidungen und Bescheiden dienen und den Beteiligten nicht mitgeteilt werden;
- c) die Erfindernennung, wenn der Erfinder nach Regel 18 Absatz 1 auf das Recht verzichtet hat, als Erfinder bekanntgemacht zu werden;
- d) andere Schriftstücke, die vom Präsidenten des Europäischen Patentamts von der Einsicht ausgeschlossen werden, weil die Einsicht in diese Schriftstücke nicht dem Zweck dient, die Öffentlichkeit über die europäische Patentanmeldung oder das darauf erteilte europäische Patent zu unterrichten.

Regel 94

Durchführung der Akteneinsicht

- (1) Die Einsicht in die Akten europäischer Patentanmeldungen und Patente wird in das Original oder in eine Kopie oder, wenn die Akten mittels anderer Medien gespeichert sind, in diese Medien gewährt.
- (2) Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt die Bedingungen der Einsichtnahme einschließlich der Fälle, in denen eine Verwaltungsgebühr zu entrichten ist.

a) *Unverändert*

b) *Unverändert*

c) *Unverändert*

d) andere Schriftstücke, die vom Präsidenten des Europäischen Patentamts von der Einsicht ausgeschlossen werden, weil die Einsicht in diese Schriftstücke nicht dem Zweck dient, die Öffentlichkeit über die europäische Patentanmeldung oder das [...] europäische Patent zu unterrichten.

Regel 94

Durchführung der Akteneinsicht

Unverändert

Regel 95

Auskunft aus den Akten

Das Europäische Patentamt kann vorbehaltlich der in Artikel 128 Absätze 1 bis 4 und Regel 93 vorgesehenen Beschränkungen auf Antrag und gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr Auskünfte aus den Akten europäischer Patentanmeldungen oder europäischer Patente erteilen. Das Europäische Patentamt kann jedoch verlangen, daß von der Möglichkeit der Akteneinsicht Gebrauch gemacht wird, wenn dies im Hinblick auf den Umfang der zu erteilenden Auskünfte zweckmäßig erscheint.

Regel 95a

Anlage, Führung und Aufbewahrung von Akten

- (1) Zu allen europäischen Patentanmeldungen und Patenten werden vom Europäischen Patentamt Akten angelegt, geführt und aufbewahrt.
- (2) Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt, in welcher Form die Akten europäischer Patentanmeldungen und Patente angelegt, geführt und aufbewahrt werden.
- (3) In eine elektronische Akte aufgenommene Unterlagen gelten als Originale.
- (4) Die Akten der europäischen Patentanmeldungen und Patente werden für eine Zeitdauer von mindestens fünf Jahren ab dem Ende des Jahres aufbewahrt, in dem

Regel 95

Auskunft aus den Akten

Unverändert

Regel 95a

Anlage, Führung und Aufbewahrung von Akten

- (1) *Unverändert*
- (2) Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt, in welcher Form **diese** Akten [...] angelegt, geführt und aufbewahrt werden.
- (3) *Unverändert*
- (4) Die Akten [...] werden [...] mindestens fünf Jahre ab dem Ende des Jahres aufbewahrt, in dem

- a) die Anmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist oder als zurückgenommen gilt oder
- b) das Patent im Einspruchsverfahren widerrufen worden ist oder
- c) die Geltungsdauer des Patents oder die verlängerte Laufzeit oder der entsprechende Schutz nach Artikel 63 Absatz 2 im letzten der benannten Staaten abgelaufen ist.

(5) Unbeschadet Absatz 4 werden die Akten der europäischen Patentanmeldungen, welche Gegenstand von Teilanmeldungen nach Artikel 76 oder einer neuen Anmeldung nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b waren, zumindest für dieselbe Zeitdauer wie irgendeine der Akten einer der letztgenannten Anmeldungen aufbewahrt. Das gleiche gilt für die Akten von europäischen Patenten, die aufgrund dieser Anmeldungen erteilt worden sind.

Regel 96

Weitere Veröffentlichungen des Europäischen Patentamts

- (1) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann bestimmen, daß und in welcher Form die in Artikel 128 Absatz 5 vorgesehenen Angaben Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht werden.
- (2) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann bestimmen, daß und in welcher Form neue oder geänderte Patentansprüche, die nach dem in Regel 49 Absatz 3 genannten Zeitpunkt eingegangen sind, veröffentlicht werden und daß ein Hinweis auf Einzelheiten solcher Ansprüche im Europäischen Patentblatt bekanntgemacht wird.

a) *Unverändert*

b) *Unverändert*

c) die Geltungsdauer des Patents [...] oder der entsprechende Schutz nach Artikel 63 Absatz 2 im letzten der benannten Staaten abgelaufen ist.

(5) Unbeschadet **des** Absatzes 4 werden die Akten **von [...]** Anmeldungen, **die** Gegenstand von Teilanmeldungen nach Artikel 76 oder einer neuen Anmeldung nach Artikel 61 Absatz 1 [...] b) waren, zumindest für dieselbe Zeitdauer wie [...] **die** Akten [...] der letztgenannten Anmeldungen aufbewahrt. Das gleiche gilt für die Akten von europäischen Patenten, die aufgrund dieser Anmeldungen erteilt worden sind.

Regel 96

Weitere Veröffentlichungen des Europäischen Patentamts

Gestrichen

Kapitel IX

Rechts- und Amtshilfe

Regel 97

Verkehr des Europäischen Patentamts mit Behörden der Vertragsstaaten

(1) Bei Mitteilungen, die sich aus der Anwendung des Übereinkommens ergeben, verkehren das Europäische Patentamt und die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Vertragsstaaten unmittelbar miteinander. Das Europäische Patentamt und die Gerichte sowie die übrigen Behörden der Vertragsstaaten können miteinander durch Vermittlung der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz verkehren.

(2) Die Kosten, die durch die in Absatz 1 genannten Mitteilungen entstehen, sind von der Behörde zu tragen, die die Mitteilungen gemacht hat; diese Mitteilungen sind gebührenfrei.

Regel 98

Akteneinsicht durch Gerichte und Behörden der Vertragsstaaten oder durch deren Vermittlung

(1) Die Einsicht in die Akten einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents durch Gerichte und Behörden der Vertragsstaaten wird in das Original oder in eine Kopie gewährt; Regel 94 ist nicht anzuwenden.

(2) Gerichte und Staatsanwaltschaften der Vertragsstaaten können in Verfahren, die bei ihnen anhängig sind, Dritten

Kapitel X

Rechts- und Amtshilfe

Regel 97

Verkehr des Europäischen Patentamts mit Behörden der Vertragsstaaten

(1) Bei Mitteilungen, die sich aus der Anwendung **dieses** Übereinkommens ergeben, verkehren das Europäische Patentamt und die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Vertragsstaaten unmittelbar miteinander. Das Europäische Patentamt und die Gerichte sowie die übrigen Behörden der Vertragsstaaten können miteinander durch Vermittlung **dieser** Zentralbehörden [...] verkehren.

(2) Die Kosten, die durch die [...] Mitteilungen **nach** Absatz 1 entstehen, sind von der Behörde zu tragen, die die Mitteilungen gemacht hat; diese Mitteilungen sind gebührenfrei.

Regel 98

Akteneinsicht durch Gerichte und Behörden der Vertragsstaaten oder durch deren Vermittlung

(1) *Unverändert*

(2) Gerichte und Staatsanwaltschaften der Vertragsstaaten können in Verfahren, die bei ihnen anhängig sind, Dritten

Einsicht in die vom Europäischen Patentamt übermittelten Akten oder Kopien der Akten gewähren. Die Akteneinsicht wird nach Maßgabe des Artikels 128 gewährt; die Verwaltungsgebühr für die Akteneinsicht wird nicht erhoben.

(3) Das Europäische Patentamt weist die Gerichte und Staatsanwaltschaften der Vertragsstaaten bei der Übermittlung der Akten oder Kopien der Akten auf die Beschränkungen hin, denen die Gewährung der Einsicht in die Akten einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents an Dritte nach Artikel 128 Absätze 1 und 4 unterworfen ist.

Regel 99

Verfahren bei Rechtshilfeersuchen

(1) Jeder Vertragsstaat bestimmt eine zentrale Behörde, die vom Europäischen Patentamt ausgehende Rechtshilfeersuchen entgegenzunehmen und dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Behörde zur Erledigung zuzuleiten hat.

(2) Das Europäische Patentamt faßt Rechtshilfeersuchen in der Sprache des zuständigen Gerichts oder der zuständigen Behörde ab oder fügt den Rechtshilfeersuchen eine Übersetzung in dieser Sprache bei.

(3) Vorbehaltlich der Absätze 5 und 6 hat das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde bei der Erledigung eines Ersuchens in den Formen zu verfahren, die ihr Recht vorsieht. Sie hat insbesondere geeignete Zwangsmittel nach Maßgabe ihrer Rechtsvorschriften anzuwenden.

Einsicht in die vom Europäischen Patentamt übermittelten Akten oder Kopien der Akten gewähren. Die Akteneinsicht wird nach Maßgabe des Artikels 128 gewährt **und ist gebührenfrei.**

(3) Das Europäische Patentamt weist [...] bei der Übermittlung der Akten [...] auf die Beschränkungen hin, denen die [...] **Akteneinsicht durch** Dritte nach Artikel 128 Absätze 1 und 4 unterworfen **sein kann.**

Regel 99

Verfahren bei Rechtshilfeersuchen

(1) *Unverändert*

(2) *Unverändert*

(3) Vorbehaltlich der Absätze 5 und 6 hat das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde bei der Erledigung eines Ersuchens [...] **und** insbesondere **bei der Anwendung** geeigneter Zwangsmittel in den Formen zu verfahren, die **das nationale** Recht vorsieht [...].

(4) Ist das ersuchte Gericht oder die ersuchte Behörde nicht zuständig, so ist das Rechtshilfeersuchen von Amts wegen unverzüglich an die in Absatz 1 genannte zentrale Behörde zurückzusenden. Die zentrale Behörde übermittelt das Rechtshilfeersuchen, wenn ein anderes Gericht oder eine andere Behörde in diesem Staat zuständig ist, diesem Gericht oder dieser Behörde oder, wenn kein Gericht oder keine Behörde in diesem Staat zuständig ist, dem Europäischen Patentamt.

(5) Das Europäische Patentamt ist von Zeit und Ort der durchzuführenden Beweisaufnahme oder der anderen vorzunehmenden gerichtlichen Handlungen zu benachrichtigen und unterrichtet seinerseits die betreffenden Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen.

(6) Auf Ersuchen des Europäischen Patentamts gestattet das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde die Teilnahme von Mitgliedern des betreffenden Organs und erlaubt diesen, an vernommene Personen über das Gericht oder die Behörde oder unmittelbar Fragen zu richten.

(7) Für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen dürfen Gebühren und Auslagen irgendwelcher Art nicht erhoben werden. Der ersuchte Staat ist jedoch berechtigt, von der Organisation die Erstattung der an Sachverständige und an Dolmetscher gezahlten Entschädigung sowie der Auslagen zu verlangen, die durch das Verfahren nach Absatz 6 entstanden sind.

(8) Haben nach dem von dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Behörde angewendeten Recht die Beteiligten selbst für die Aufnahme der Beweise zu sorgen und ist das Gericht oder die Behörde zur Erledigung des Rechtshilfeersuchens außerstande, so

(4) *Unverändert*

(5) *Unverändert*

(6) *Unverändert*

(7) Für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen dürfen Gebühren und Auslagen irgendwelcher Art nicht erhoben werden. Der ersuchte Staat ist jedoch berechtigt, von der Organisation die Erstattung der an Sachverständige **oder** Dolmetscher gezahlten Entschädigung sowie der Auslagen zu verlangen, die durch das Verfahren nach Absatz 6 entstanden sind.

(8) Haben nach dem von dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Behörde angewendeten Recht die Beteiligten selbst für die Aufnahme der Beweise zu sorgen und ist das Gericht oder die Behörde zur Erledigung des Rechtshilfeersuchens außerstande, so

kann das Gericht oder die Behörde mit Einverständnis des Europäischen Patentamts eine geeignete Person mit der Erledigung beauftragen. Bei der Einholung des Einverständnisses des Europäischen Patentamts gibt das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde die ungefähre Höhe der Kosten an, die durch dieses Verfahren entstehen. Durch das Einverständnis des Europäischen Patentamts wird die Organisation verpflichtet, die entstehenden Kosten zu erstatten; ohne ein solches Einverständnis ist die Organisation zur Zahlung der Kosten nicht verpflichtet.

Kapitel X Vertretung

Regel 100

Bestellung eines gemeinsamen Vertreters

(1) Wird eine europäische Patentanmeldung von mehreren Personen eingereicht und ist im Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents kein gemeinsamer Vertreter bezeichnet, so gilt der Anmelder, der im Antrag als erster genannt ist, als gemeinsamer Vertreter. Ist einer der Anmelder jedoch verpflichtet, einen zugelassenen Vertreter zu bestellen, so gilt dieser Vertreter als gemeinsamer Vertreter, sofern nicht der im Antrag als erster genannte Anmelder einen zugelassenen Vertreter bestellt hat. Entsprechendes gilt für gemeinsame Patentinhaber und mehrere Personen, die gemeinsam einen Einspruch oder einen Antrag auf Beitritt einreichen.

(2) Erfolgt im Laufe des Verfahrens ein Rechtsübergang auf mehrere Personen und haben diese Personen keinen gemeinsamen Vertreter bezeichnet, so ist

kann das Gericht oder die Behörde mit Einverständnis des Europäischen Patentamts eine geeignete Person mit der Erledigung beauftragen. Bei der Einholung des Einverständnisses [...] gibt das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde die ungefähre Höhe der Kosten an, die durch dieses Verfahren entstehen. Durch das Einverständnis des Europäischen Patentamts wird die Organisation verpflichtet, die entstehenden Kosten zu erstatten; **ansonsten** ist die Organisation zur Zahlung der Kosten nicht verpflichtet.

Kapitel XI Vertretung

Regel 100

Bestellung eines gemeinsamen Vertreters

(1) *Unverändert*

(2) **Geht die europäische Patentanmeldung auf mehrere Personen über** und haben diese Personen keinen gemeinsamen Vertreter bezeichnet, so ist

Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Ist eine entsprechende Anwendung nicht möglich, so fordert das Europäische Patentamt die genannten Personen auf, innerhalb von zwei Monaten einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so bestimmt das Europäische Patentamt den gemeinsamen Vertreter.

Regel 101 Vollmacht

(1) Die Vertreter vor dem Europäischen Patentamt haben auf Verlangen innerhalb einer vom Europäischen Patentamt zu bestimmenden Frist eine unterzeichnete Vollmacht einzureichen. Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt, in welchen Fällen zur Einreichung einer Vollmacht aufzufordern ist. Die Vollmacht kann sich auf eine oder mehrere europäische Patentanmeldungen oder europäische Patente erstrecken und ist in der entsprechenden Stückzahl einzureichen.

Ist den Erfordernissen des Artikels 133 Absatz 2 nicht entsprochen, so wird für die Anzeige über die Bestellung eines Vertreters und die Einreichung der Vollmacht dieselbe Frist gesetzt.

(2) Die Beteiligten können allgemeine Vollmachten einreichen, die einen Vertreter zur Vertretung in allen ihren Patentangelegenheiten bevollmächtigen. Die allgemeine Vollmacht braucht nur in einem Stück eingereicht zu werden.

Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Ist eine entsprechende Anwendung nicht möglich, so fordert das Europäische Patentamt die genannten Personen auf, innerhalb **einer zu bestimmenden Frist** einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so bestimmt das Europäische Patentamt den gemeinsamen Vertreter.

Regel 101 Vollmacht

(1) [...] Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt, in welchen Fällen **die Vertreter vor dem Europäischen Patentamt eine unterzeichnete Vollmacht einzureichen haben.**

(2) **Versäumt es ein Vertreter, eine solche Vollmacht einzureichen, so fordert ihn das Europäische Patentamt auf, dies innerhalb einer zu bestimmenden Frist nachzuholen.** Die Vollmacht kann sich auf eine oder mehrere europäische Patentanmeldungen oder europäische Patente erstrecken und ist in der entsprechenden Stückzahl einzureichen.

(3) Ist den Erfordernissen des Artikels 133 Absatz 2 nicht entsprochen, so wird für die [...] Bestellung eines Vertreters und die Einreichung der Vollmacht dieselbe Frist gesetzt.

(4) Die Beteiligten können allgemeine Vollmachten einreichen, die einen Vertreter zur Vertretung in allen ihren Patentangelegenheiten bevollmächtigen. Die allgemeine Vollmacht braucht nur in einem Stück eingereicht zu werden.

(3) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann Form und Inhalt

a) einer Vollmacht, die die Vertretung von Personen im Sinn des Artikels 133 Absatz 2 betrifft, und

b) einer allgemeinen Vollmacht bestimmen und im Amtsblatt des Europäischen Patentamts bekanntmachen.

(4) Wird die Vollmacht nicht rechtzeitig eingereicht, so gelten unbeschadet anderer im Übereinkommen vorgesehener Rechtsfolgen die Handlungen des Vertreters mit Ausnahme der Einreichung einer europäischen Patentanmeldung als nicht erfolgt.

(5) Die Absätze 1 und 2 sind auf Schriftstücke über den Widerruf von Vollmachten entsprechend anzuwenden.

(6) Der Vertreter, dessen Vertretungsmacht erloschen ist, wird weiter als Vertreter angesehen, bis das Erlöschen der Vertretungsmacht dem Europäischen Patentamt angezeigt worden ist.

(7) Sofern die Vollmacht nichts anderes bestimmt, erlischt sie gegenüber dem Europäischen Patentamt nicht mit dem Tod des Vollmachtgebers.

(8) Hat ein Beteiligter mehrere Vertreter bestellt, so sind diese ungeachtet einer

(5) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann Form und Inhalt

a) einer Vollmacht, die die Vertretung von Personen im Sinn des Artikels 133 Absatz 2 betrifft, und

b) einer allgemeinen Vollmacht bestimmen [...].

(6) Wird **eine vorgeschriebene** Vollmacht nicht rechtzeitig eingereicht, so gelten unbeschadet anderer **in diesem** Übereinkommen vorgesehener Rechtsfolgen die Handlungen des Vertreters mit Ausnahme der Einreichung einer europäischen Patentanmeldung als nicht erfolgt.

(7) Die Absätze **2** und **4** sind auf [...] den Widerruf von Vollmachten [...] anzuwenden.

(8) **Ein** Vertreter [...] **gilt so lange** als **bevollmächtigt**, bis das Erlöschen **seiner Vollmacht** dem Europäischen Patentamt angezeigt worden ist.

(9) *Unverändert*

(10) *Unverändert*

abweichenden Bestimmung in der Anzeige über ihre Bestellung oder in der Vollmacht berechtigt, sowohl gemeinschaftlich als auch einzeln zu handeln.

(9) Die Bevollmächtigung eines Zusammenschlusses von Vertretern gilt als Bevollmächtigung für jeden Vertreter, der den Nachweis erbringt, daß er in diesem Zusammenschluß tätig ist.

Die geltende Ausführungsordnung enthält keine entsprechende Regelung.

(11) *Unverändert*

Regel 101a
Zeugnisverweigerungsrecht des
Vertreters

(1) Wird ein zugelassener Vertreter in ebendieser Eigenschaft von einem Mandanten zu Rate gezogen, so sind alle Mitteilungen zwischen dem Vertreter und seinem Mandanten oder Dritten auf Dauer von der Offenlegung in Verfahren vor dem Europäischen Patentamt befreit, sofern der Mandant darauf nicht ausdrücklich verzichtet.

(2) Von der Offenlegung befreit sind insbesondere Mitteilungen und Unterlagen in bezug auf:

- a) die Beurteilung der Patentierbarkeit einer Erfindung;
- b) die Erstellung oder Bearbeitung einer europäischen Patentanmeldung;

Regel 102

Änderungen in der Liste der Vertreter

(1) Die Eintragung des zugelassenen Vertreters in der Liste der zugelassenen Vertreter wird gelöscht, wenn der zugelassene Vertreter dies beantragt oder trotz wiederholter Mahnung den Jahresbeitrag an das Institut der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter bis zum Ende des Jahres, für das der Beitrag fällig ist, nicht entrichtet hat.

(2) Nach Ablauf der in Artikel 163 Absatz 1 genannten Übergangszeit wird die Eintragung des zugelassenen Vertreters unbeschadet der in Anwendung von Artikel 134 Absatz 8 Buchstabe c getroffenen Disziplinarmaßnahmen von Amts wegen nur gelöscht:

a) im Fall des Todes oder der fehlenden Geschäftsfähigkeit des zugelassenen Vertreters;

b) wenn der zugelassene Vertreter nicht mehr die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats besitzt, sofern er nicht während der Übergangszeit in die Liste eingetragen worden ist oder der Präsident des Europäischen Patentamts nicht eine Befreiung nach Artikel 134 Absatz 6 erteilt hat;

c) **Stellungnahmen zu Gültigkeit, Schutzbereich oder Verletzung eines europäischen Patents oder einer europäischen Patentanmeldung.**

Regel 102

Änderungen in der Liste der Vertreter

(1) Die Eintragung des zugelassenen Vertreters in der Liste der zugelassenen Vertreter wird gelöscht, wenn der zugelassene Vertreter dies beantragt oder trotz wiederholter Mahnung den Jahresbeitrag an das Institut [...] bis zum Ende des Jahres, für das der Beitrag fällig ist, nicht entrichtet hat.

(2) [...] Unbeschadet der **nach** Artikel 134a Absatz 1 [...] c) getroffenen Disziplinarmaßnahmen wird die Eintragung eines zugelassenen Vertreters von Amts wegen nur gelöscht:

a) im Fall **seines** Todes oder **bei** fehlender Geschäftsfähigkeit [...];

b) wenn **er** nicht mehr die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats besitzt, sofern [...] **ihm** nicht [...] Befreiung nach Artikel 134 Absatz 7 a) erteilt **wurde**;

c) wenn der zugelassene Vertreter seinen Geschäftssitz oder Arbeitsplatz nicht mehr in einem Vertragsstaat hat.

(3) Eine Person, deren Eintragung gelöscht worden ist, wird auf Antrag in die Liste der zugelassenen Vertreter wieder eingetragen, wenn die Voraussetzungen für die Löschung entfallen sind.

c) wenn **er** seinen Geschäftssitz oder Arbeitsplatz nicht mehr in einem Vertragsstaat hat.

(3) Eine **nach Artikel 134 (2) oder (3) in die Liste der zugelassenen Vertreter eingetragene** Person, deren Eintragung gelöscht worden ist, wird auf Antrag wieder in die Liste [...] eingetragen, wenn die Voraussetzungen für die Löschung entfallen sind.

Geltende Fassung

ACHTER TEIL

AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM ACHTEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS

[Vgl. Artikel 135 EPÜ 1973:

(2) Der Umwandlungsantrag muß innerhalb von drei Monaten nach dem Tag eingereicht werden, an dem die europäische Patentanmeldung zurückgenommen worden ist oder die Mitteilung, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt, oder die Entscheidung über die Zurückweisung der Anmeldung oder über den Widerruf des europäischen Patents zugestellt worden ist. Die in Artikel 66 vorgeschriebene Wirkung erlischt, wenn der Antrag nicht rechtzeitig eingereicht worden ist.]

[Vgl. Artikel 136 EPÜ 1973:

(2) Diese Behörde leitet vorbehaltlich der Vorschriften über die nationale Sicherheit den Antrag mit einer Kopie der europäischen Patentanmeldung unmittelbar an die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der vom Anmelder in dem Antrag bezeichneten Vertragsstaaten weiter.]

[Vgl. Artikel 136 EPÜ 1973:

(1) ... im Antrag sind die Vertragsstaaten zu bezeichnen, in denen die Einleitung des Verfahrens zur Erteilung eines nationalen Patents gewünscht wird.]

Revidierte Fassung

ACHTER TEIL

AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM ACHTEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS

Regel 102a

Einreichung und Übermittlung des Umwandlungsantrags

(1) Der Umwandlungsantrag nach Artikel 135 Absatz 1 a) oder b) ist innerhalb von drei Monaten nach der Zurücknahme der europäischen Patentanmeldung oder der Mitteilung, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt, oder der Entscheidung über die Zurückweisung der Anmeldung oder den Widerruf des europäischen Patents einzureichen. Wird der Antrag nicht rechtzeitig eingereicht, so erlischt die in Artikel 66 vorgesehene Wirkung der europäischen Patentanmeldung.

(2) Bei der Übermittlung des Umwandlungsantrags an die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der darin bezeichneten Vertragsstaaten fügt die betreffende Zentralbehörde oder das Europäische Patentamt dem Antrag eine Kopie der Akte der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents bei.

[Vgl. Artikel 136 EPÜ 1973:

(1) Das Europäische Patentamt übermittelt den Umwandlungsantrag den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der im Antrag bezeichneten Vertragsstaaten und fügt eine Kopie der Akten der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents bei.]

[Vgl. Artikel 136 EPÜ 1973:

(2) Die in Artikel 66 vorgeschriebene Wirkung erlischt, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwanzig Monaten nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem Prioritätstag weitergeleitet wird.]

Regel 103

Unterrichtung der Öffentlichkeit bei Umwandlungen

(1) Die Unterlagen, die dem Umwandlungsantrag nach Artikel 136 beizufügen sind, sind der Öffentlichkeit von der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang wie die Unterlagen eines nationalen Verfahrens zugänglich zu machen.

(2) Auf den Patentschriften der nationalen Patente, die aus der Umwandlung einer europäischen Patentanmeldung hervorgehen, ist diese Anmeldung anzugeben.

(3) Artikel 135 Absatz 4 ist anzuwenden, wenn der Umwandlungsantrag nach Artikel 135 Absätze 1 a) und 2 nicht vor Ablauf von zwanzig Monaten nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem Prioritätstag weitergeleitet wird.

Regel 103

Unterrichtung der Öffentlichkeit bei Umwandlungen

(1) Die Unterlagen, die dem Umwandlungsantrag nach **Regel 102a Absatz 2** beizufügen sind, sind der Öffentlichkeit von der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang wie die Unterlagen eines nationalen Verfahrens zugänglich zu machen.

(2) *Unverändert*

Geltende Fassung

NEUNTER TEIL

AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM ZEHNTE TEIL DES ÜBEREINKOMMENS

Regel 104

Das Europäische Patentamt
als Anmeldeamt

[Vgl. Artikel 151 EPÜ 1973:

(1) Das Europäische Patentamt kann Anmeldeamt im Sinn des Artikels 2 Ziffer xv des Zusammenarbeitsvertrags sein, wenn der Anmelder Staatsangehöriger eines Vertragsstaats dieses Übereinkommens ist, für den der Zusammenarbeitsvertrag in Kraft getreten ist; das gleiche gilt, wenn der Anmelder in diesem Staat seinen Wohnsitz oder Sitz hat.

[Vgl. Artikel 152 EPÜ 1973:

(1) Wählt der Anmelder das Europäische Patentamt als Anmeldeamt für seine internationale Anmeldung, so hat er diese unmittelbar beim Europäischen Patentamt einzureichen. Artikel 75 Absatz 2 ist jedoch entsprechend anzuwenden.]

(1) Wird das Europäische Patentamt als Anmeldeamt nach dem Zusammenarbeitsvertrag tätig, so ist die internationale Anmeldung in deutscher, englischer oder französischer Sprache einzureichen. Die internationale Anmeldung ist in drei Stücken einzureichen. Das gleiche gilt für alle Unterlagen, die in der in Regel 3.3a Ziffer ii der Ausführungsordnung zum Zusammenarbeitsvertrag vorgesehenen Kontrolliste genannt sind, mit Ausnahme

Revidierte Fassung

NEUNTER TEIL

AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM ZEHNTE TEIL DES ÜBEREINKOMMENS

Regel 104

Das Europäische Patentamt
als Anmeldeamt

(1) Das Europäische Patentamt ist als Anmeldeamt im Sinne des PCT zuständig, wenn der Anmelder Staatsangehöriger eines Vertragsstaats dieses Übereinkommens und des PCT ist oder dort seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Wählt der Anmelder das Europäische Patentamt als Anmeldeamt, so ist die internationale Anmeldung unbeschadet des Absatzes 3 unmittelbar beim Europäischen Patentamt einzureichen; Artikel 75 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Wird das Europäische Patentamt als Anmeldeamt nach dem PCT tätig, so ist die internationale Anmeldung in deutscher, englischer oder französischer Sprache einzureichen. Der Präsident des Europäischen Patentamts kann bestimmen, daß die internationale Anmeldung und dazugehörige Unterlagen in mehreren Stücken einzureichen sind.

der Gebührenquittung oder des Schecks für die Gebührenzahlung. Der Präsident des Europäischen Patentamts kann jedoch bestimmen, daß die internationale Anmeldung und alle dazugehörigen Unterlagen in weniger als drei Stücken einzureichen sind.

(2) Wird Absatz 1 Satz 2 nicht entsprochen, so werden die fehlenden Stücke vom Europäischen Patentamt auf Kosten des Anmelders angefertigt.

(3) Wird eine internationale Anmeldung bei einer Behörde eines Vertragsstaats zur Weiterleitung an das Europäische Patentamt als Anmeldeamt eingereicht, so hat der Vertragsstaat dafür zu sorgen, daß die Anmeldung beim Europäischen Patentamt spätestens zwei Wochen vor Ablauf des dreizehnten Monats nach ihrer Einreichung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, nach dem Prioritätstag eingeht.

[Vgl. Artikel 152 EPÜ 1973:

(3) *Für die internationale Anmeldung ist die Übermittlungsgebühr zu zahlen, die innerhalb eines Monats nach Eingang der Anmeldung zu entrichten ist.]*

Regel 105

Das Europäische Patentamt als Internationale Recherchenbehörde oder als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde

(1) Im Fall des Artikels 17 Absatz 3 Buchstabe a des Zusammenarbeitsvertrags ist für jede weitere Erfindung, für die eine internationale Recherche durchzuführen ist, eine zusätzliche Gebühr in Höhe der Recherchegebühr zu entrichten.

(2) *Gestrichen*

(3) *Unverändert*

(4) Für die internationale Anmeldung ist die Übermittlungsgebühr innerhalb eines Monats nach Einreichung der Anmeldung zu entrichten.

Regel 105

Das Europäische Patentamt als Internationale Recherchenbehörde oder als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde

(1) Im Fall des Artikels 17 Absatz 3 [...] a) **PCT** ist für jede weitere Erfindung, für die eine internationale Recherche durchzuführen ist, eine zusätzliche [...] **internationale** Recherchegebühr zu entrichten.

(2) Im Fall des Artikels 34 Absatz 3 Buchstabe a des Zusammenarbeitsvertrags ist für jede weitere Erfindung, für die eine internationale vorläufige Prüfung durchzuführen ist, eine zusätzliche Gebühr in Höhe der Gebühr für die vorläufige Prüfung zu entrichten.

(3) Ist eine zusätzliche Gebühr unter Widerspruch entrichtet worden, so überprüft das Europäische Patentamt unbeschadet der Regeln 40.2 Absatz e und 68.3 Absatz e der Ausführungsordnung zum Zusammenarbeitsvertrag, ob die Aufforderung zur Zahlung der zusätzlichen Gebühr berechtigt war, und erstattet die zusätzliche Gebühr zurück, wenn dies nach seiner Auffassung nicht der Fall war. Ist das Europäische Patentamt nach dieser Überprüfung der Auffassung, daß die Aufforderung berechtigt war, so unterrichtet es den Anmelder hiervon und fordert ihn zur Entrichtung einer Gebühr für die Prüfung des Widerspruchs ("Widerspruchsgebühr") auf. Wird die Widerspruchsgebühr rechtzeitig entrichtet, so wird der Widerspruch der Beschwerdekammer zur Entscheidung vorgelegt.

Regel 106

Die nationale Gebühr

Die nationale Gebühr nach Artikel 158 Absatz 2 setzt sich aus folgenden Gebühren zusammen:

- a) einer der Anmeldegebühr nach Artikel 78 Absatz 2 entsprechenden nationalen Grundgebühr und
- b) den Benennungsgebühren nach Artikel 79 Absatz 2.

(2) Im Fall des Artikels 34 Absatz 3 [...] a) **PCT** ist für jede weitere Erfindung, für die eine internationale vorläufige Prüfung durchzuführen ist, eine zusätzliche Gebühr [...] für **diese** Prüfung zu entrichten.

(3) Ist eine zusätzliche Gebühr unter Widerspruch entrichtet worden [...] **und hält** das Europäische Patentamt [...] **daran fest**, daß die Aufforderung **zur Zahlung dieser Gebühr** berechtigt war, so unterrichtet es den Anmelder hiervon und fordert ihn zur Entrichtung einer Gebühr für die Prüfung des Widerspruchs ("Widerspruchsgebühr") auf. Wird die Widerspruchsgebühr rechtzeitig entrichtet, so wird der Widerspruch **einem Ausschuß aus drei Mitgliedern** zur Entscheidung vorgelegt. **Näheres bestimmt der Präsident des Europäischen Patentamts.**

Regel 106

Die nationale Gebühr

Unverändert

Regel 107

Das Europäische Patentamt als Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt - Erfordernisse für den Eintritt in die europäische Phase

(1) Für eine internationale Anmeldung nach Artikel 150 Absatz 3 hat der Anmelder innerhalb von einunddreißig Monaten nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem Prioritätstag die folgenden Handlungen vorzunehmen:

- a) die gegebenenfalls nach Artikel 158 Absatz 2 erforderliche Übersetzung der internationalen Anmeldung einzureichen;
- b) die Anmeldungsunterlagen anzugeben, die dem europäischen Erteilungsverfahren in der ursprünglich eingereichten oder in geänderter Fassung zugrunde zu legen sind;
- c) die nationale Grundgebühr nach Regel 106 Buchstabe a zu entrichten;
- d) die Benennungsgebühren zu entrichten, wenn die Frist nach Artikel 79 Absatz 2 früher abläuft;
- e) die Recherchegebühr nach Artikel 157 Absatz 2 Buchstabe b zu entrichten, wenn ein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt werden muß;
- f) den Prüfungsantrag nach Artikel 94 zu stellen, wenn die in Artikel 94 Absatz 2 angegebene Frist früher abläuft;

Regel 107

Das Europäische Patentamt als Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt - Erfordernisse für den Eintritt in die europäische Phase

(1) Für eine internationale Anmeldung nach **Artikel 153 [...]** hat der Anmelder innerhalb von einunddreißig Monaten nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem Prioritätstag die folgenden Handlungen vorzunehmen:

- a) die gegebenenfalls nach Artikel **153** Absatz **4** erforderliche Übersetzung der internationalen Anmeldung einzureichen;
- b) *Unverändert*
- c) die nationale Grundgebühr nach Regel 106 [...] a) zu entrichten;
- d) die Benennungsgebühren zu entrichten, wenn die Frist nach **Regel 25c Absatz 1** früher abläuft;
- e) die Recherchegebühr [...] zu entrichten, wenn ein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt werden muß;
- f) den Prüfungsantrag nach Artikel 94 zu stellen, wenn die **Frist nach Regel 50a Absatz 1** früher abläuft;

g) die Jahresgebühr für das dritte Jahr nach Artikel 86 Absatz 1 zu entrichten, wenn diese Gebühr nach Regel 37 Absatz 1 früher fällig wird;

h) gegebenenfalls die Ausstellungbescheinigung nach Artikel 55 Absatz 2 und Regel 23 einzureichen.

(2) Hat das Europäische Patentamt einen internationalen vorläufigen Prüfungsbericht erstellt, so wird die Prüfungsgebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung ermäßigt. Wurde der Bericht nach Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe c des Zusammenarbeitsvertrags für bestimmte Teile der internationalen Anmeldung erstellt, so wird die Ermäßigung nur gewährt, wenn die Prüfung für den im Bericht behandelten Gegenstand durchgeführt werden soll.

[Vgl. Artikel 153 EPÜ 1973:

(2) Für Entscheidungen, die das Europäische Patentamt als Bestimmungsamt nach Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a des Zusammenarbeitsvertrags zu treffen hat, sind die Prüfungsabteilungen zuständig.]

Regel 108

Folgen bei Nichtzahlung der nationalen Gebühr

(1) Wird die Übersetzung der internationalen Anmeldung nicht rechtzeitig eingereicht oder der Prüfungsantrag nicht rechtzeitig gestellt oder wird die nationale Grundgebühr oder die Recherchegebühr nicht rechtzeitig entrichtet oder wird keine

g) *Unverändert*

h) *Unverändert*

(2) Hat das Europäische Patentamt einen internationalen vorläufigen Prüfungsbericht erstellt, so wird die Prüfungsgebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung ermäßigt. Wurde der Bericht nach Artikel 34 Absatz 3 [...] c) **PCT** für bestimmte Teile der internationalen Anmeldung erstellt, so wird die Ermäßigung nur gewährt, wenn die Prüfung für den im Bericht behandelten Gegenstand durchgeführt werden soll.

(3) Für Entscheidungen des Europäischen Patentamts nach Artikel 25 Absatz 2 a) PCT sind die Prüfungsabteilungen zuständig.

Regel 108

Folgen bei Nichtzahlung der nationalen Gebühr

(1) *Unverändert*

Benennungsgebühr rechtzeitig entrichtet, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen.

(2) Die Benennung eines Vertragsstaats, für den die Benennungsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet worden ist, gilt als zurückgenommen.

(3) Stellt das Europäische Patentamt fest, daß die Anmeldung oder die Benennung eines Vertragsstaats nach Absatz 1 oder 2 als zurückgenommen gilt, so teilt es dies dem Anmelder mit. Regel 69 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Der Rechtsverlust gilt als nicht eingetreten, wenn innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung nach Satz 1 die versäumte Handlung nachgeholt und eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird.

Regel 109

Änderung der Anmeldung

Unbeschadet Regel 86 Absätze 2 bis 4 kann die Anmeldung innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von einem Monat nach Zustellung einer entsprechenden Mitteilung an den Anmelder einmal geändert werden. Die geänderte Anmeldung wird einer nach Artikel 157 Absatz 2 erforderlichen ergänzenden Recherche zugrunde gelegt.

Regel 110

Gebührenpflichtige Patentansprüche Folgen bei Nichtzahlung

(1) Enthalten die Anmeldungsunterlagen, die dem europäischen Erteilungsverfahren

(2) *Unverändert*

(3) Stellt das Europäische Patentamt fest, daß die Anmeldung oder die Benennung eines Vertragsstaats nach Absatz 1 oder 2 als zurückgenommen gilt, so teilt es dies dem Anmelder mit. Regel 69 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. [...]

Regel 109

Änderung der Anmeldung

Unbeschadet **der** Regel 86 Absätze 2 bis 4 kann die Anmeldung innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von einem Monat nach Zustellung einer entsprechenden Mitteilung an den Anmelder einmal geändert werden. Die geänderte Anmeldung wird einer nach **Artikel 153 Absatz 7** erforderlichen ergänzenden Recherche zugrunde gelegt.

Regel 110

Gebührenpflichtige Patentansprüche Folgen bei Nichtzahlung

(1) *Unverändert*

zugrunde zu legen sind, mehr als zehn Ansprüche, so ist für den elften und jeden weiteren Anspruch innerhalb der Frist nach Regel 107 Absatz 1 eine Anspruchsgebühr zu entrichten.

(2) Nicht rechtzeitig entrichtete Anspruchsgebühren können noch innerhalb einer nicht verlängerbaren Nachfrist von einem Monat nach Zustellung einer Mitteilung, in der auf die Nichtzahlung hingewiesen wird, wirksam entrichtet werden. Werden innerhalb dieser Nachfrist geänderte Ansprüche eingereicht, so werden die Anspruchsgebühren auf der Grundlage der geänderten Ansprüche berechnet.

(3) Anspruchsgebühren, die innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist entrichtet werden und die nach Absatz 2 Satz 2 fälligen Gebühren übersteigen, werden zurückerstattet.

(4) Wird eine Anspruchsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt dies als Verzicht auf den entsprechenden Patentanspruch.

Regel 111

Prüfung bestimmter Formerfordernisse durch das Europäische Patentamt

(1) Sind die in Regel 17 Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben über den Erfinder bei Ablauf der in Regel 107 Absatz 1 genannten Frist noch nicht mitgeteilt worden, so wird der Anmelder aufgefordert, die Angaben innerhalb einer vom Europäischen Patentamt zu bestimmenden Frist zu machen.

(2) Wird die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch genommen und ist das Aktenzeichen oder die Abschrift

(2) Nicht rechtzeitig entrichtete Anspruchsgebühren können noch innerhalb einer nicht verlängerbaren Nachfrist von einem Monat nach Zustellung einer Mitteilung **betreffend** die Nichtzahlung [...] entrichtet werden. Werden innerhalb dieser Nachfrist geänderte Ansprüche eingereicht, so werden die Anspruchsgebühren auf der Grundlage der geänderten Ansprüche berechnet.

(3) Anspruchsgebühren, die innerhalb der [...] Frist **nach** Absatz 1 entrichtet werden und die nach Absatz 2 Satz 2 fälligen Gebühren übersteigen, werden zurückerstattet.

(4) *Unverändert*

Regel 111

Prüfung bestimmter Formerfordernisse durch das Europäische Patentamt

(1) Sind die [...] Angaben über den Erfinder **nach** Regel 17 Absatz 1 **nicht innerhalb** der [...] Frist **nach** Regel 107 Absatz 1 [...] mitgeteilt worden, so **fordert das Europäische Patentamt den** Anmelder auf, die Angaben innerhalb einer [...] zu bestimmenden Frist zu machen.

(2) Wird die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch genommen und ist das Aktenzeichen **der früheren**

nach Artikel 88 Absatz 1 und Regel 38 Absätze 1 bis 3 bei Ablauf der in Regel 107 Absatz 1 genannten Frist noch nicht eingereicht worden, so wird der Anmelder aufgefordert, das Aktenzeichen oder die Abschrift der früheren Anmeldung innerhalb einer vom Europäischen Patentamt zu bestimmenden Frist einzureichen. Regel 38 Absatz 4 ist anzuwenden.

(3) Liegt bei Ablauf der in Regel 107 Absatz 1 genannten Frist ein nach Regel 5.2 der Ausführungsordnung zum Zusammenarbeitsvertrag vorgeschriebenes Sequenzprotokoll dem Europäischen Patentamt nicht vor oder entspricht es nicht dem vorgeschriebenen Standard oder ist es nicht auf dem vorgeschriebenen Datenträger eingereicht worden, so wird der Anmelder aufgefordert, ein dem vorgeschriebenen Standard entsprechendes Sequenzprotokoll oder ein Sequenzprotokoll auf dem vorgeschriebenen Datenträger innerhalb einer vom Europäischen Patentamt zu bestimmenden Frist einzureichen.

Regel 112

Prüfung der Einheitlichkeit durch das Europäische Patentamt

Ist nur für einen Teil der internationalen Anmeldung von der Internationalen Recherchenbehörde eine Recherche durchgeführt worden, weil diese Behörde der Auffassung war, daß die internationale Anmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung entspricht, und hat der Anmelder nicht alle zusätzlichen Gebühren nach Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a des Zusammenarbeitsvertrags innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet, so prüft das Europäische Patentamt, ob die Anmeldung den

Anmeldung oder **deren** Abschrift nach [...] Regel 38 **Absatz 1 [...]** und **Regel 38a nicht innerhalb** der [...] Frist **nach** Regel 107 Absatz 1 [...] eingereicht worden, so **fordert das Europäische Patentamt den** Anmelder auf, das Aktenzeichen oder die Abschrift [...] innerhalb einer [...] zu bestimmenden Frist einzureichen. **Regel 38a Absätze 2 und 3 ist** anzuwenden.

(3) Liegt bei Ablauf der in Regel 107 Absatz 1 genannten Frist ein nach Regel 5.2 **PCT** vorgeschriebenes Sequenzprotokoll dem Europäischen Patentamt nicht vor oder entspricht es nicht dem vorgeschriebenen Standard oder ist es nicht auf dem vorgeschriebenen Datenträger eingereicht worden, so wird der Anmelder aufgefordert, ein **dem** Standard entsprechendes Sequenzprotokoll oder ein Sequenzprotokoll auf dem vorgeschriebenen Datenträger innerhalb einer [...] zu bestimmenden Frist einzureichen.

Regel 112

Prüfung der Einheitlichkeit durch das Europäische Patentamt

(1) Hat

a) die Internationale Recherchenbehörde nur für einen Teil der internationalen Anmeldung eine Recherche durchgeführt, weil **nach ihrer** Auffassung die internationale Anmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung entspricht, und

b) der Anmelder nicht alle zusätzlichen Gebühren nach Artikel 17 Absatz 3 [...] **a) PCT [...]** entrichtet,

Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung entspricht. Ist das Europäische Patentamt der Auffassung, daß dies nicht der Fall ist, so teilt es dem Anmelder mit, daß für die Teile der internationalen Anmeldung, für die keine Recherche durchgeführt worden ist, ein europäischer Recherchenbericht erstellt werden kann, wenn für jede weitere Erfindung innerhalb einer vom Europäischen Patentamt bestimmten Frist, die nicht kürzer als zwei Wochen sein und sechs Wochen nicht übersteigen darf, eine Recherchegebühr entrichtet wird. Die Recherchenabteilung erstellt einen europäischen Recherchenbericht für die Teile der internationalen Anmeldung, die sich auf die Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren entrichtet worden sind. Regel 46 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

so prüft das Europäische Patentamt, ob die Anmeldung den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung entspricht.

(2) Ist das Europäische Patentamt der Auffassung, daß dies nicht der Fall ist, so teilt es dem Anmelder mit, daß für die Teile der internationalen Anmeldung, für die keine Recherche durchgeführt worden ist, ein europäischer Recherchenbericht erstellt werden kann, wenn für jede weitere Erfindung innerhalb einer [...] **zu bestimmenden** Frist, die nicht kürzer als zwei Wochen sein und sechs Wochen nicht übersteigen darf, eine Recherchegebühr entrichtet wird.

(3) Das Europäische Patentamt erstellt einen europäischen Recherchenbericht für die Teile der [...] Anmeldung, die sich auf die Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren entrichtet worden sind. Regel 46 Absatz 2 ist [...] anzuwenden.

Taskforce EPÜ-Revision

NEUE AUSFÜHRUNGSORDNUNG ZUM EPÜ 2000

ERLÄUTERUNGEN

ERSTER TEIL

AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM ERSTEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS

Kapitel I

REGELN 1 - 7 EPÜ

Die Regeln 1 bis 7 EPÜ werden gestrafft und in ihrem Wortlaut an den Stil des EPÜ 2000 angepaßt.

Regel 6 EPÜ

(Vorbereitendes Dokument: MR/2/00, Seiten 5 - 10)

Nach Artikel 6 (3) PLT kann das Amt eine Übersetzung verlangen, wenn die Anmeldung nicht in einer seiner Amtssprachen eingereicht wurde. Der PLT setzt keine Frist, sieht aber vor, daß die Vertragspartei, wenn keine Übersetzung eingereicht wurde, dem Anmelder eine Mitteilung zustellen und ihm Gelegenheit geben muß, dieses Erfordernis innerhalb einer Frist von mindestens zwei Monaten ab Zustellung der Mitteilung zu erfüllen (Artikel 6 (7) PLT in Verbindung mit Regel 6 (1) PLT). Die Mitteilung ist in Regel 41 (1) EPÜ vorgesehen. Der Anmelder hat somit stets eine Frist von mindestens drei Monaten, um die Übersetzung einzureichen.

Kapitel II

REGELN 8 - 12 EPÜ

Die Regeln 8 bis 12 EPÜ betreffen die Organisation des Europäischen Patentamts. Die Regeln 10 und 11 EPÜ haben einen umfassenderen Regelungsgehalt als die entsprechenden Organisationsvorschriften für die erste Instanz. Um dem Unterschied zwischen der ersten Instanz und den Beschwerdekammern Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, Kapitel II des Ersten Teils der Ausführungsordnung zum EPÜ 2000 zu unterteilen in:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften (Gehalt der bisherigen Regeln 8, 9 und 12 EPÜ),
2. Abschnitt: Organisation der Beschwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer.

Regel 8 EPÜ

Vor der Regel 8 EPÜ wird die neue Überschrift "1. Abschnitt" (siehe oben) eingefügt.

Die in der geltenden Regel 8 EPÜ genannte Europäische Übereinkunft über die Internationale Patentklassifikation vom 19. Dezember 1954 wurde im EPA nie benutzt, da das Straßburger Übereinkommen schon am 7. Oktober 1975, also schon vor Errichtung des EPA am 1. November 1977 in Kraft getreten war. Diese Bezugnahme kann daher gestrichen werden.

Regel 8a EPÜ (neu)

betrifft die Regelungsmaterie der bisherigen Regel 12 EPÜ. Diese Regelungen betreffen das gesamte EPA und werden daher in den Abschnitt "Allgemeine Vorschriften" aufgenommen.

Die Kernaussage der geltenden Regel 12 (1), daß der Präsident die Zahl der Direktionen bestimmt, zu denen die Prüfungs- und Einspruchsabteilungen zusammengefaßt werden, ergibt sich schon aus seiner Leitungsbefugnis. Dieser Teil der geltenden Regel 12 kann daher gestrichen werden. Jedoch wird die verwaltungsmäßige Zusammenfassung der Prüfungs- und Einspruchsabteilungen zu Direktionen in modifizierter Form in Regel 9 (1) EPÜ aufgegriffen.

Die neue Regel 8a (1) ersetzt die namentliche Aufzählung der Organe im Verfahren vor dem EPA durch eine Bezugnahme auf Artikel 15 EPÜ. Die Streichung des Regelungsgehalts der geltenden Regel 12 (2) Satz 2 EPÜ trägt den Artikeln 16 und 17 EPÜ 2000 Rechnung.

Regel 9 EPÜ

spiegelt in der vorgeschlagenen Neufassung wider, daß die als Organe im Erteilungsverfahren tätigen Recherchen-, Prüfungs- und Einspruchsabteilungen mit technisch vorgebildeten Prüfern besetzt werden, die verwaltungsmäßig Direktionen zugeordnet sind.

Die in Regel 9 (2) und (3) EPÜ eröffneten Möglichkeiten müssen erhalten bleiben.

Regel 9 (4) EPÜ wird gestrichen. Eine Geschäftsstelle der Einspruchsabteilung wurde nie errichtet. Bedienstete im Sinne der Regel 9 (3) EPÜ nehmen diese Aufgaben wahr. Schon im Rahmen seiner allgemeinen Leitungsbefugnis kann der Präsident alle Kostenfestsetzungen einem oder wenigen darauf spezialisierten Formalprüfern übertragen.

Regeln 10 und 11 EPÜ

Vor der Regel 10 EPÜ wird die neue Überschrift "2. Abschnitt" eingefügt (siehe oben die allgemeinen Ausführungen zu Kapitel II des Ersten Teils).

Die ab 2.1.2002 geltende Fassung der Regeln 10 und 11 EPÜ bleibt bestehen. Notwendig ist nur die Anpassung der Querverweise in den Regeln 10 (6) und 11 (1) und (2) EPÜ an den Text des EPÜ 2000. Abweichend von der geltenden Regel 11 (1) und (2) EPÜ ist in der neuen Fassung die positive Formulierung gewählt.

Regel 12 EPÜ

Die Regelungen der geltenden Regel 12 EPÜ werden wegen ihres allgemeinen Charakters in die neue Regel 8a im 1. Abschnitt "Allgemeine Vorschriften" überführt.

ZWEITER TEIL

AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM ZWEITEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS

Kapitel I

REGELN 13 - 16 EPÜ

Die Regeln 13 bis 16 EPÜ werden gestrafft und in ihrem Wortlaut an den Stil des EPÜ 2000 angepaßt.

Regeln 13 und 16 EPÜ

Um die Ausführungsordnung kohärenter zu strukturieren, werden die Regeln, die für einen nicht berechtigten Anmelder gelten, von den Regeln für die Fälle getrennt, in denen bereits ein Patent erteilt wurde und in denen es folglich um einen nicht berechtigten Patentinhaber geht. So wird der Inhalt der Regeln 13 (4) und 16 (3) EPÜ in den Fünften Teil der Ausführungsordnung über das Einspruchsverfahren überführt und in die neue Regel 56a EPÜ aufgenommen. Der Titel von Kapitel I wird entsprechend geändert.

Regel 14 EPÜ

Der bisherige Titel wird geändert, da er irreführend ist: während im Titel nur von der Zurücknahme der europäischen Patentanmeldung die Rede ist, bezieht sich die Regel selbst auch auf die Zurücknahme einer Benennung.

Neue Regel 14a EPÜ

(Vorbereitendes Dokument: MR/2/00, Seiten 51 - 52)

Die Voraussetzungen, unter denen Dritte die in Artikel 61 (1) EPÜ vorgesehenen Rechtsbehelfe in Anspruch nehmen können, werden in die Ausführungsordnung überführt und sind nun in der vorgeschlagenen neuen Regel 14a EPÜ enthalten.

Regel 15 EPÜ

Aus Gründen der Klarheit wird die Regel 15 (2) EPÜ in die Absätze 2 und 3 unterteilt, in denen es um die Zahlung der Anmelde- und der Recherchegebühr bzw. um die Benennungsgebühren geht. Gemäß Artikel 51 (3) EPÜ 2000 werden darin auch die Folgen der nicht rechtzeitigen Entrichtung festgelegt.

Die bestehende Regel 15 (3) wird gestrichen, da eine neue Anmeldung nach Artikel 61 stets unmittelbar beim EPA eingereicht werden sollte (siehe Artikel 61 (2) und 76 (1) EPÜ 2000).

Kapitel II REGELN 17 - 19 EPÜ

Die Regeln 17 bis 19 EPÜ werden gestrafft und in ihrem Wortlaut an den Stil des EPÜ 2000 angepaßt.

Regel 17 EPÜ

(Vorbereitendes Dokument: MR/2/00, Seiten 173 - 176)

Die in Regel 17 (3) EPÜ enthaltene Bezugnahme auf Artikel 128 (5) EPÜ 1973 wird gestrichen. Es obliegt nunmehr dem Präsidenten des EPA, die weiteren Angaben vorzuschreiben, die dem Erfinder mitgeteilt werden (siehe auch Regel 96).

Kapitel III REGELN 20 - 22 EPÜ

Die Regeln 20 bis 22 EPÜ werden gestrafft und in ihrem Wortlaut an den Stil des EPÜ 2000 angepaßt.

Kapitel IV REGEL 23 EPÜ

Regel 23 EPÜ

wird aus Gründen der Klarheit umstrukturiert und in vier Absätze a bis d untergliedert.

Kapitel V REGEL 23a EPÜ

Die Streichung des Artikels 54 (4) EPÜ 1973 zieht die Streichung der Regel 23a und dementsprechend auch des Kapitels V nach sich.

Kapitel VI REGELN 23b - 23e EPÜ

Durch die Streichung des Kapitels V wird das Kapitel VI über biotechnologische Erfindungen nun zu **Kapitel V**.

Neue Regel 23f (= Regel 27a EPÜ)

Aus Gründen der Klarheit und der Systematik wird vorgeschlagen, diese Bestimmung in das Kapitel V über biotechnologische Erfindungen zu überführen und nach der bestehenden Regel 23e einzufügen.

Neue Regeln 23g bis 23i (= Regel 28 EPÜ)

Aus Gründen der Klarheit und der Systematik wird vorgeschlagen, die Regeln 28 und 28a in das Kapitel V über biotechnologische Erfindungen zu überführen und nach der Regel 23f einzufügen.

Die bestehende Regel 28, "Hinterlegung von biologischem Material", ist sehr lang und schwer lesbar. Sie umfaßt nicht nur die Hinterlegung von biologischem Material, sondern neben dem Zugang dazu auch seine Herausgabe, die Sachverständigenlösung sowie einige formale Vorschriften.

Es wird vorgeschlagen, die bestehende Regel 28 umzugestalten und in drei Teile zu untergliedern:

Regel 23g	Hinterlegung von biologischem Material
Regel 23h	Sachverständigenlösung
Regel 23i	Zugang zu und Herausgabe von biologischem Material und diesbezügliche Modalitäten

Neue Regel 23g EPÜ

Die Absätze 1 und 2 der bestehenden Regel 28 bilden die neue Regel 23g betreffend die Hinterlegung von biologischem Material.

Neue Regel 23h EPÜ

Die neue Regel mit der Überschrift "Sachverständigenlösung" umfaßt die Absätze 4 und 5 der bestehenden Regel 28.

Neue Regel 23i EPÜ

Die neue Regel mit der Überschrift "Zugang zu biologischem Material" setzt sich aus den Absätzen 3, 6, 7, 8 und 9 der bestehenden Regel 28 zusammen.

Neue Regel 23j (= Regel 28a EPÜ)

Die bestehende Regel 28a betreffend die erneute Hinterlegung von biologischem Material ist, genau wie die bestehende Regel 28, schwer lesbar und entspricht weitgehend dem Wortlaut des Artikels 4 des Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren.

Es wird daher vorgeschlagen, eine gekürzte Fassung dieser Regel aufzunehmen, die sich an dem orientiert, was die Richtlinie 98/44/EG in Artikel 14 vorsieht, und ausdrücklich auf den Budapester Vertrag zu verweisen. Artikel 14 der Richtlinie lautet wie folgt:

- "1. Ist das nach Artikel 13 hinterlegte biologische Material bei der anerkannten Hinterlegungsstelle nicht mehr zugänglich, so wird unter denselben Bedingungen wie denen des Budapester Vertrags eine erneute Hinterlegung des Materials zugelassen.*
- 2. Jeder erneuten Hinterlegung ist eine vom Hinterleger unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der bestätigt wird, daß das erneut hinterlegte biologische Material das gleiche wie das ursprünglich hinterlegte Material ist."*

Aufgrund der Neustrukturierung der Regel 28 wird die bestehende Regel 28a zu **Regel 23j**.

DRITTER TEIL
AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM DRITTEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS

Kapitel I
REGELN 24 - 25d

Regel 24 EPÜ

(Vorbereitendes Dokument: MR/2/00, Seiten 63 - 64)

Die näheren Einzelheiten des Artikels 75 (1) a) EPÜ 1973 werden in die Regel 24 (1) EPÜ überführt, die ihrerseits aus Gründen der Klarheit umstrukturiert und an den Wortlaut des EPÜ 2000 angepaßt wird.

Regel 25 EPÜ

(Vorbereitendes Dokument: MR/2/00, Seiten 65 - 66)

Der neue Absatz 2 der Regel 25 EPÜ übernimmt den Inhalt der gestrichenen Regel 4 EPÜ (Sprache einer Teilanmeldung).

Darüber hinaus sieht die geänderte Regel 25 EPÜ gemäß Artikel 51 (3) EPÜ 2000 nicht nur die zu entrichtenden Gebühren und die jeweilige Frist vor, sondern legt auch die Rechtsfolgen einer nicht rechtzeitigen Entrichtung fest. Der Übersichtlichkeit wegen wird die bestehende Regel 25 (2) EPÜ entsprechend in die Absätze 3 und 4 unterteilt.

Neue Regel 25a EPÜ

(Vorbereitendes Dokument: MR/2/00, Seiten 67 - 70)

Die in Artikel 77 (1) und (5) EPÜ 1973 enthaltenen Einzelheiten der Übermittlung europäischer Patentanmeldungen von der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Vertragsstaats an das EPA sowie der Inhalt des Artikels 77 (2) und (3) EPÜ 1973 werden in die neue Regel 25a EPÜ überführt. Durch die Aufnahme der Anspruchsgebühren in Regel 25a (2) letzter Satz wird Regel 31 (2) letzter Satz redundant.

Neue Regel 25b EPÜ

(Vorbereitendes Dokument: MR/2/00, Seiten 71 - 72)

Die Frist für die Entrichtung der Anmeldegebühr und der Recherchegebühr nach Artikel 78 (2) EPÜ 1973 wird in die neue Regel 25b EPÜ überführt. Da die Rechtsfolge der nicht rechtzeitigen Entrichtung einer solchen Gebühr bereits im neuen Artikel 78 (2) EPÜ 2000 geregelt ist, braucht sie in Regel 25b EPÜ nicht wiederholt zu werden.

Neue Regel 25c EPÜ

(Vorbereitendes Dokument: MR/2/00, Seiten 73 - 74)

In die Ausführungsordnung überführt werden die in Artikel 79 (2) EPÜ 1973 enthaltene Frist für die Entrichtung der Benennungsgebühren und die beiden letzten Sätze des Artikels 79 (3) EPÜ 1973, die die Rechtsfolgen der Zurücknahme der Benennung aller Vertragsstaaten festlegen und besagen, daß Benennungsgebühren grundsätzlich nicht zurückgezahlt werden. Diese Bestimmungen sind nun in der neuen Regel 25c EPÜ enthalten, die im Stil des EPÜ 2000 formuliert ist.

Die Rechtsfolge der nicht rechtzeitigen Entrichtung einer Benennungsgebühr, die vormals in Artikel 91 (4) EPÜ 1973 enthalten war, wird in Regel 25c (2) EPÜ überführt; die Rechtsfolge, die eintritt, wenn keine Benennungsgebühr gezahlt wird oder alle Benennungen zurückgenommen werden, wird in Regel 25c (3) EPÜ behandelt.

Neue Regel 25d EPÜ

(Vorbereitendes Dokument: MR/2/00, Seiten 75 - 76)

Nach Artikel 80 EPÜ 2000 sind die Erfordernisse für die Zuerkennung eines Anmeldetags in der Ausführungsordnung festzulegen. Die vorgeschlagene Fassung der neuen Regel 25d (1) EPÜ entspricht den Artikeln 5 (1) und (7) PLT 2000.

Laut Artikel 5 (7) und Regel 2 (5) (a) PLT sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine Bezugnahme auf eine frühere Anmeldung anstelle einer Beschreibung und etwaiger Zeichnungen zu akzeptieren, sofern die frühere Anmeldung ordnungsgemäß angegeben ist. Die diesbezüglichen Erfordernisse sind in Regel 25d (2) enthalten.

In diesem Fall kann jede Vertragspartei des PLT verlangen, daß eine Kopie der früheren Anmeldung eingereicht wird (Regel 2 (5) (b) PLT) - es sei denn, ihr steht eine solche bereits zur Verfügung (Regel 4 (3) PLT) - sowie gegebenenfalls eine Übersetzung der früheren Anmeldung. Diese Erfordernisse werden in Regel 25d (3) EPÜ zusammengefaßt.

Kapitel II

REGELN 26 - 36

Die Regeln 26 bis 36 EPÜ werden gestrafft und in ihrem Wortlaut an den Stil des EPÜ 2000 angepaßt.

Regel 26 EPÜ

Die in Regel 26 (2) c) genannten Informationen bezüglich der Anschrift werden aktualisiert und mit dem geltenden EPA-Formblatt für den Erteilungsantrag in Einklang gebracht. So wird dem Anmelder in Regel 26 (2) c) jetzt die Angabe seiner Faxnummer statt seiner Telegramm- und Telexanschriften empfohlen.

Regel 31 EPÜ

Regel 31 (1) EPÜ wird im Wortlaut an Artikel 2 Nr. 15 Gebührenordnung angeglichen, der präziser ist, und der Klarheit halber in die Absätze 2 und 3 untergliedert. Regel 31 (3) Satz 2 wird gestrichen, ihr Inhalt wird in die Regel 25a (2) EPÜ überführt.

Regel 32 EPÜ

Die Formulierung der Regel 32 (2) j) EPÜ wird gestrafft. In der englischen Fassung sind "keywords" und "catchwords" gleichbedeutend. Da elektrische Schaltpläne und Blockschaltbilder Diagramme sind und diese gemäß Regel 32 (3) EPÜ als Zeichnungen gelten, wird Regel 32 (2) j) dahingehend vereinfacht, daß nur noch auf Zeichnungen verwiesen wird.

Regel 35 EPÜ

Regel 35 (11) EPÜ (vormals Regel 35 (12)) wird so gestrafft, daß das zugrunde liegende Prinzip - nämlich daß die Anmelder die auf dem Fachgebiet allgemein anerkannten Bezeichnungen und Zeichen verwenden müssen - allgemein ausgedrückt und nicht für die drei verschiedenen Gebiete der Technik in abgewandelter Form unnötig wiederholt wird.

Regel 36 EPÜ

An die Stelle der Regel 36 (5) tritt eine bloße Bezugnahme auf Regel 24 (2) EPÜ, in der die Materie des bisherigen, redundanten Absatzes 5 umfassend behandelt wird.

Kapitel III **REGEL 37 EPÜ**

Regel 37 EPÜ

(Vorbereitendes Dokument: MR/2/00, Seiten 77 - 78)

Der Inhalt des Artikels 86 (2) EPÜ 1973 wird in die Regel 37 (2) EPÜ überführt und mit ihrem bestehenden Inhalt kombiniert.

Die Folgen der Nichtzahlung einer Jahresgebühr sind in Artikel 86 (1) EPÜ 2000 festgelegt und werden deshalb hier nicht wiederholt.

Regel 37 EPÜ wird gestrafft und an den Stil des EPÜ 2000 angepaßt.

Kapitel IV **REGELN 38 - 38a EPÜ**

(Vorbereitendes Dokument: MR/2/00, Seiten 83 - 84)

In den Regeln 38 und 38a EPÜ wird festgelegt, welche Erfordernisse bei der Inanspruchnahme einer Priorität nach Artikel 88 (1) EPÜ erfüllt sein müssen. Regel 38 EPÜ betrifft die Prioritätserklärung, Regel 38a EPÜ die Prioritätsunterlagen.

Regel 38 EPÜ

Absatz 1 legt fest, woraus die Prioritätserklärung besteht; er wird gestrafft und an den Stil des EPÜ 2000 angepaßt.

Absatz 2 besagt, daß die vollständige Prioritätserklärung - einschließlich des Aktenzeichens der früheren Anmeldung - bei der Einreichung abgegeben werden soll. Gemäß Artikel 13 (1), Regel 14 (1) und (3) PLT sowie Regel 26bis PCT kann eine Prioritätserklärung jedoch auch später erfolgen, nämlich innerhalb von 16 Monaten ab dem beanspruchten Prioritätstag, es sei denn, der Anmelder beantragt eine vorzeitige Veröffentlichung der Anmeldung. Bei der Einreichung der Anmeldung abgegebene Prioritätserklärungen können innerhalb dieser Zeitspanne berichtigt werden.

Das neue System sieht also grundsätzlich vor, daß die Prioritätserklärung bei der Einreichung abgegeben werden soll, läßt aber eine spätere Inanspruchnahme bzw. eine Berichtigung der Prioritätserklärung innerhalb der genannten Frist von 16 Monaten zu. Dies ist eine deutliche Lockerung im Vergleich zu den Erfordernissen der bestehenden Regel 38 (2) EPÜ, wonach zumindest der Tag und der Staat der früheren Anmeldung bei der Einreichung anzugeben sind. Derzeit ist nicht beabsichtigt, von Artikel 13 (4) PLT Gebrauch zu machen und eine Gebühr für die spätere Inanspruchnahme der Priorität bzw. die Berichtigung der Prioritätserklärung zu erheben, obwohl diese Möglichkeiten eine zusätzliche Belastung für das Amt darstellen.

Regel 38a EPÜ (neu)

wurde mit dem PLT 2000 in Einklang gebracht und gestrafft. Absatz 3 nimmt die Erfordernisse der Regel 4 (4) PLT auf, wodurch eine Übersetzung einer früheren, nicht in einer Amtssprache eingereichten Anmeldung nicht mehr automatisch erforderlich ist; vielmehr wird der Anmelder bzw. der Patentinhaber vom EPA nur noch dann zur Einreichung einer Übersetzung aufgefordert, wenn die Wirksamkeit des Prioritätsanspruchs für die Beurteilung der Patentierbarkeit einer Erfindung relevant ist. Wie nach der bisherigen Praxis ist eine Übersetzung nicht erforderlich, wenn unter den in Regel 38a (2) festgelegten Bedingungen eine Abschrift in die Akte der Anmeldung aufzunehmen ist.

VIERTER TEIL
AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM VIERTEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS

Kapitel I
REGELN 39 - 43 EPÜ

Regel 39 EPÜ

betrifft die Prüfung nach Artikel 90 (1). Das Amt muß prüfen, ob die Erfordernisse für die Zuerkennung eines Anmeldetags erfüllt sind, und dem Anmelder nach Artikel 90 (4) EPÜ 2000 Gelegenheit zur Mängelbeseitigung geben. Die Frist von zwei Monaten entspricht Artikel 5 (3) und Regel 2 (1) PLT 2000.

Neue Regel 39a EPÜ

Nach Artikel 5 (5) PLT muß der Anmelder unterrichtet werden, wenn ein Teil der Beschreibung oder Zeichnungen zu fehlen scheinen.

Die neue Regel 39a EPÜ entspricht den Vorschriften des Artikels 5 (6) PLT. Reicht der Anmelder entweder nach einer Aufforderung gemäß Regel 39 (1) EPÜ oder von sich aus fehlende Teile der Beschreibung oder Zeichnungen nach dem Anmeldetag, aber innerhalb von zwei Monaten nach dem Anmeldetag oder der Aufforderung gemäß Absatz 1 ein, so wird der Anmeldetag neu festgesetzt (Regel 2 (3) PLT).

Der Anmelder muß die Möglichkeit haben, später eingereichte Teile der Beschreibung oder Zeichnungen wieder zurückzunehmen, so daß er den ursprünglichen Anmeldetag beibehalten kann (Regel 39a (2) EPÜ).

Wenn die Anmeldung eine Priorität in Anspruch nimmt und die fehlenden Teile der Beschreibung oder die fehlenden Zeichnungen in der Prioritätsanmeldung enthalten waren, so können diese unter bestimmten Umständen ohne Verlust des ursprünglichen Anmeldetags in die Anmeldung aufgenommen werden (Artikel 5 (6) b) PLT und Regel 2 (4) PLT). Maßgebend dafür ist die Regel 39a (3) EPÜ.

Regel 40 EPÜ

behandelt die Formalprüfung, die sich an die Zuerkennung eines Anmeldetags nach Artikel 90 (3) EPÜ 2000 anschließt, und übernimmt den Inhalt des alten Artikels 91 (1) EPÜ 1973.

Die Patentansprüche werden in Regel 40 c) EPÜ aufgenommen, da sie nicht mehr Voraussetzung für die Zuerkennung eines Anmeldetags sind.

Regel 41 EPÜ

enthält die Ausführungsvorschriften zu Artikel 90 (4) EPÜ 2000, dem zufolge dem Anmelder Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben werden muß. In bezug auf Mängel bei der Inanspruchnahme einer Priorität wird eine neue Regel 41a EPÜ eingeführt.

Neue Regel 41a EPÜ

Nach der neuen Regel wird der Anmelder aufgefordert, das Aktenzeichen der früheren Anmeldung anzugeben oder eine Abschrift der früheren Anmeldung einzureichen, wenn dies nicht innerhalb der in den Regeln 38 (2) und 38a (1) EPÜ vorgesehenen Frist von 16 Monaten geschehen ist. Nach Artikel 90 (5) EPÜ 2000 erlischt der Prioritätsanspruch, wenn die in der Aufforderung genannten Mängel nicht innerhalb der festgesetzten Frist berichtigt werden. In solchen Fällen steht der Rechtsbehelf der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Verfügung.

Bei anderen Mängeln des Prioritätsanspruchs, z. B. bei fehlender Angabe des Tags oder Staats der früheren Anmeldung, ergeht keine Aufforderung. Dies entspricht der geltenden Regel 38 (2) EPÜ in Verbindung mit Regel 41 (2) EPÜ und ist geboten, weil diese Angaben zur Veröffentlichung der Anmeldung benötigt werden. Wird also der Tag oder der Staat der früheren Anmeldung nicht innerhalb von 16 Monaten nach dem Prioritätstag angegeben, so erlischt der Prioritätsanspruch. Es gibt jedoch - wie im obigen Fall - die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Regel 42 EPÜ

Die Frist nach Artikel 91 (5) EPÜ 1973 wird in die Regel 42 (1) EPÜ überführt. Erfolgt die Erfindernennung nicht rechtzeitig, so gilt die Anmeldung nicht als zurückgenommen, sondern wird zurückgewiesen (siehe Artikel 90 (5) EPÜ 2000).

Regel 42 (2) wurde neugefaßt, um deutlich zu machen, daß auch bei Teilanmeldungen und bei Anmeldungen nach Artikel 61 (1) b) die Erfindernennung bei der Einreichung erfolgen muß. Außerdem ist nun klarer, wann der Mangel spätestens beseitigt werden muß. Die Mindestfrist beträgt stets 16 Monate ab dem Anmeldetag (der früheren Anmeldung, vgl. Art. 76 (1) und 61 (2)) bzw. dem Prioritätstag.

Regel 43 EPÜ

wird gestrichen, da verspätet eingereichte Zeichnungen nunmehr in Regel 39a EPÜ behandelt werden.

Kapitel II REGELN 44 - 47 EPÜ

Neue Regel 46a EPÜ

Die neue Regel übernimmt den Wortlaut des Artikels 92 (2) EPÜ 1973.

Kapitel III REGELN 48 - 50 EPÜ

Regel 49 EPÜ

Der Inhalt des Artikels 93 (2) EPÜ 1973 wird mit kleinen redaktionellen Änderungen in diese Regel überführt.

Regel 50a EPÜ (neu)

enthält die näheren Einzelheiten des Prüfungsantrags nach Artikel 94 (1) EPÜ 2000. Der Inhalt des Artikels 96 (1) EPÜ 1973 wird in die Regel 50a (2) und (3) EPÜ überführt.

Nach Absatz 2 kann dem Recherchenbericht ein Erstbescheid der Prüfungsabteilung beigelegt sein, wenn die Anmeldung im Rahmen von BEST bearbeitet wird.

Regel 51 EPÜ

Der Inhalt der Regel 51 (1) wird in die neue Regel 50a (2) überführt.

FÜNFTER TEIL
AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM FÜNFTEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS

Kapitel I
Einspruchsverfahren

REGELN 55a - 63a EPÜ

Da die Ausführungsvorschriften zum Beschränkungsverfahren in den Fünften Teil der Ausführungsordnung aufgenommen werden, erhält der Abschnitt "Einspruchsverfahren" als neuen Titel "**Kapitel I**". Die neuen Regeln wurden redaktionell gestrafft und an die Neufassung des EPÜ 2000 angepaßt.

Regel 55a EPÜ (neu)

(Vorbereitendes Dokument: MR/2/00, Seiten 109 - 110)

übernimmt Artikel 99 (3) EPÜ 1973.

Neue Regel 55b EPÜ

(Vorbereitendes Dokument: MR/2/00, Seiten 109 - 110)

Der neue Absatz 1 implementiert Artikel 99 (1) Satz 2 EPÜ 1973. Die Überschrift wurde demzufolge geändert. Außerdem wird die neue Regel an den Stil des EPÜ 2000 angepaßt.

Regel 56 EPÜ

wird an den Stil des EPÜ 2000 angepaßt.

Neue Regel 56a EPÜ (= Regeln 13 (4) und 16 (3) EPÜ)

Kapitel I des Zweiten Teils der Ausführungsordnung behandelt gegenwärtig das Verfahren bei mangelnder Berechtigung des Anmelders bzw. des Patentinhabers.

Die Rechtsbehelfe nach Artikel 61 (1) EPÜ betreffen den Fall eines nicht berechtigten Anmelders und setzen voraus, daß das Patent noch nicht erteilt worden ist. Diese Voraussetzung wird aus dem Übereinkommen in die neue Regel 14a (1) b) EPÜ überführt.

Dagegen sieht die geltende Regel 13 (4) EPÜ vor, daß das Einspruchsverfahren ausgesetzt wird, wenn ein Dritter nachweist, daß er die Berechtigung des Patentinhabers vor einem nationalen Gericht anfecht. Desgleichen ist Regel 16 (3) EPÜ anwendbar, wenn das Recht auf ein Patent infolge einer rechtskräftigen Entscheidung teilweise auf einen Dritten übergeht.

Da nach der neuen Regel 14a (1) b) EPÜ die Vorschriften des Kapitels I nur Anwendung finden, wenn das Patent noch nicht erteilt worden ist, wäre es inkonsequent, die Regeln 13 (4) und 16 (3) EPÜ in diesem Kapitel zu belassen.

Um die Ausführungsordnung kohärenter zu gestalten, wird der Inhalt der Regeln 13 (4) und 16 (3) EPÜ, die für einen nicht berechtigten Patentinhaber gelten, in den das Einspruchsverfahren betreffenden Fünften Teil der Ausführungsordnung überführt und dort in einer Fassung im Stil des EPÜ 2000 als neue Regel 56a EPÜ aufgenommen.

Regeln 57 und 57a EPÜ

werden an den Stil des EPÜ 2000 angepaßt.

Regel 58 EPÜ

(Vorbereitendes Dokument: MR/2/00, Seiten 111 - 114)

Im neuen Absatz 1 sind nun die von der Großen Beschwerdekammer aufgestellten Grundsätze für die Prüfung der Einspruchsgründe durch die Einspruchsabteilung aufgenommen (vgl. G 10/91, ABl. EPA 1993, 420). Die Absätze 2 und 3 werden an den Stil des EPÜ 2000 angepaßt.

Neue Regel 58a EPÜ

(Vorbereitendes Dokument: MR/2/00, Seiten 115 - 118)

Artikel 102 (3) EPÜ 1973 und Regel 58 (4) - (8) werden in die neue Regel 58a EPÜ überführt, die allein die Aufrechterhaltung des europäischen Patents in geänderter Form betrifft. Die Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Gebühreinzahlung oder Einreichung der Übersetzung sind in Absatz 3 zusammengefaßt; die Höhe der Gebühr und der Zuschlagsgebühr wird in der Gebührenordnung geregelt.

Regel 60 EPÜ

wird an den Stil des EPÜ 2000 angepaßt.

Regel 63 EPÜ

(Vorbereitendes Dokument: MR/2/00, Seiten 121 - 122)

Einzelheiten einer Entscheidung über eine andere Verteilung der Kosten und das Verfahren zur Kostenregelung, die in Artikel 104 EPÜ 1973 enthalten sind, sind in Regel 63 EPÜ überführt worden.

In Absatz 1 Satz 1 ist klargestellt, welche Kosten verteilt werden.

Absatz 2 Satz 1 überführt Artikel 104 (2) Satz 1 EPÜ 1973 und enthält wie bisher den Grundsatz, daß eine Kostenfestsetzung nur auf einer rechtskräftigen Entscheidung über die Kostenverteilung basieren kann.

Absatz 3 Satz 1 faßt Artikel 104 (2) Satz 2 EPÜ 1973 und einen Teil der geltenden Regel 63 (3) EPÜ zusammen.

Neue Regel 63a EPÜ

(Vorbereitendes Dokument: MR/2/00, Seiten 123 - 124)

Die in Artikel 105 EPÜ 1973 enthaltenen Einzelheiten sind in die neue Regel 63a EPÜ überführt worden.

Kapitel II Beschränkungsverfahren

REGELN 63b - 63h EPÜ

(Vorbereitendes Dokument: MR/2/00, Seiten 125 - 130)

Das neue Kapitel II des Fünften Teils der Ausführungsordnung enthält mit den Regeln 63b - 63h die näheren Bestimmungen zur Durchführung des Beschränkungsverfahrens (Art. 105a, 105b, 105c EPÜ 2000).

Regel 63b EPÜ (neu)

weist die neuen Aufgaben den Prüfungsabteilungen zu. Dies ist zweckmäßig, weil es hier um die Änderung der Patentansprüche in einem Ex-parte-Verfahren geht, bei dem im wesentlichen technische Fragen der Anspruchsfassung zu prüfen sind. Was die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Prüfungsabteilung in Beschränkungsverfahren angeht, so findet Artikel 18 (2) EPÜ 2000 entsprechend Anwendung.

Eine ausdrückliche Regelung der Zuständigkeit der Prüfungsabteilungen für das Beschränkungsverfahren ist notwendig, da sich aus dem Übereinkommen selbst eine solche Zuständigkeit nur mittelbar ergibt (Art. 21 (3) a) EPÜ 2000). Gegenüber einer Aufgabenzuweisung durch Beschluß des Präsidenten nach Regel 9 (2) EPÜ ist der Festlegung der Zuständigkeit der Prüfungsabteilungen durch die Ausführungsordnung vor allem aus Gründen der Rechtssystematik und der Transparenz der Vorzug zu geben.

Regel 63c EPÜ (neu)

legt im einzelnen die Erfordernisse fest, die ein Antrag auf Beschränkung oder Widerruf des europäischen Patents zu erfüllen hat.

Nach Absatz 1 ist der Antrag schriftlich zu stellen. Aus dem Antrag muß hervorgehen, ob um Beschränkung oder Widerruf des europäischen Patents nachgesucht wird. Gemäß Artikel 105 a (1) EPÜ 2000 gilt er erst als gestellt, wenn die vorgeschriebene Beschränkungs- oder Widerrufsgebühr entrichtet ist. Die Höhe der jeweiligen Gebühr wird in der Gebührenordnung festgelegt. Eine Begründung des Antrags ist nicht vorgeschrieben, kann jedoch zweckmäßig sein, wenn sich aus den Antragsunterlagen beispielsweise die Berechtigung des Antragstellers oder die beschränkende Wirkung der beantragten Anspruchsänderung nicht eindeutig ergibt.

Absatz 2 bestimmt, welche Angaben und Unterlagen der Antrag zu enthalten hat. Buchstaben a, b und e dienen der Identifizierung von Antragsteller und ggf. Vertreter sowie des Patents, das Gegenstand des Antrags ist (vgl. die entsprechenden Bestimmungen in Regel 55b EPÜ).

Absatz 2 c) bezieht sich auf Fälle, in denen der Antragsteller nicht für alle Vertragsstaaten Patentinhaber ist, für die das europäische Patent wirksam geworden (d. h. erteilt, validiert und nicht widerrufen) ist. In diesen Fällen hat er im Antrag die betreffenden weiteren Patentinhaber anzugeben und nachzuweisen, daß diese mit der beantragten Beschränkung bzw. dem Widerruf des europäischen Patents einverstanden sind. Da Beschränkung und Widerruf gemäß Artikel 68 EPÜ 2000 *ex tunc* wirken, gilt dies auch für Patentinhaber in Staaten, in denen das europäische Patent bereits erloschen ist.

Eine Beschränkung des europäischen Patents gemäß Artikel 105a (1) EPÜ 2000 kann nur durch Änderung der Patentansprüche erfolgen. Absatz 2 d) schreibt dementsprechend vor, daß dem Antrag auf Beschränkung eine vollständige Fassung der geänderten Ansprüche beizufügen ist. Nach Regel 1 (2) EPÜ ist diese in der Sprache vorzulegen, in der das europäische Patent erteilt ist. Da die geänderten Patentansprüche die Grundlage für die Beschränkung des Patents und die Veröffentlichung der geänderten europäischen Patentschrift bilden, müssen sie den allgemeinen Bestimmungen über die Form der beim EPA einzureichenden Unterlagen entsprechen (R. 36 EPÜ).

Die Einreichung einer an die geänderte Fassung der Ansprüche angepaßten Beschreibung ist nicht vorgeschrieben, da die erteilte Fassung die geänderten, d. h. im Umfang beschränkten Ansprüche regelmäßig stützen wird. Wünscht der Antragsteller dennoch eine Anpassung der Beschreibung, so kann er nach Maßgabe der Prüfungsrichtlinien eine entsprechende Fassung der Beschreibung beifügen.

Regel 63d EPÜ (neu)

betrifft die Prüfung der Zulässigkeit von Anträgen nach Artikel 105a EPÜ 2000. Diese ist jedoch erst zu prüfen, wenn ein Antrag auf Widerruf oder Beschränkung wirksam gestellt ist, d. h. die erforderliche Gebühr gemäß Artikel 105a (1) entrichtet ist und die für die Wirksamkeit von Verfahrenshandlungen vor dem EPA allgemein geltenden Voraussetzungen erfüllt sind (z. B. Regeln 1 (1), 36 (3), 36 (5) EPÜ). Ist dies nicht der Fall, teilt der Formalsachbearbeiter dem Antragsteller mit, daß ein wirksamer Antrag nicht vorliegt, und gibt die Gründe dafür an.

Absatz 1 sieht vor, daß ein Antrag auf Widerruf oder Beschränkung des europäischen Patents als unzulässig zurückzuweisen ist, wenn in bezug auf dieses Patent ein Einspruchsverfahren anhängig ist (Artikel 105a (2)). Die Rückzahlung der Widerrufs- oder Beschränkungsgebühr ist anzuordnen, wenn der Antragsteller über den Einspruch nicht unterrichtet war. Artikel 113 (1) EPÜ ist zu beachten.

Absatz 2 ist der für das Einspruchsverfahren geltenden Regel 56 EPÜ nachgebildet und sieht vor, daß Anträge auf Beschränkung oder Widerruf des europäischen Patents als unzulässig zurückzuweisen sind, wenn die Antragserfordernisse der Regel 63c EPÜ nicht erfüllt sind bzw. nach Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfüllt werden.

Die Prüfung der Zulässigkeit und die Entscheidung darüber obliegt dem Formalsachbearbeiter. Die Übertragungsverfügung nach Regel 9 (3) EPÜ legt dazu die näheren Einzelheiten fest.

Regel 63e EPÜ (neu)

ergänzt die Bestimmungen über das Verhältnis von Beschränkungs- und Einspruchsverfahren (Art. 105a (2), R. 63d (1)) und sieht vor, daß ein bei Einlegung des Einspruchs gegen ein europäisches Patent bereits anhängiges Verfahren zur Beschränkung dieses Patents von Amts wegen eingestellt wird. In diesen Fällen wird die Rückzahlung der Beschränkungsgebühr angeordnet.

Dies trägt dem bereits in Artikel 105a (2) EPÜ 2000 festgelegten Vorrang des Einspruchsverfahrens und der Tatsache Rechnung, daß der Antragsteller in diesen Fällen sein Interesse im Rahmen des umfassenderen Einspruchsverfahrens geltend machen kann. Regel 63e gilt jedoch **nicht**, wenn der Widerruf des europäischen Patents beantragt ist.

Regel 63f EPÜ (neu)

betrifft die Prüfung der sachlichen Voraussetzungen für die Beschränkung des europäischen Patents. Zu prüfen ist, ob durch die beantragte Änderung der Ansprüche tatsächlich eine Beschränkung erreicht wird (was z. B. nicht der Fall ist bei rein klarstellenden Änderungen oder der Beanspruchung eines aliud) und ob die Erfordernisse der Artikel 84 und 123 (2) und (3) EPÜ erfüllt sind.

Grundlage dieser Prüfung ist die vom Antragsteller gemäß Regel 63c (2) d) EPÜ vorgelegte Fassung der geänderten Patentansprüche. Der Antragsteller kann diese im Beschränkungsverfahren nicht ändern, d. h. Artikel 123 (1) und Regel 86 EPÜ finden keine entsprechende Anwendung. Offensichtliche Unrichtigkeiten oder Schreibfehler können auf Antrag oder von Amts wegen korrigiert werden (Regel 88 EPÜ). Die Konzentration der Prüfung auf die vorgelegte Fassung der geänderten Ansprüche garantiert eine rasche Entscheidung über den Beschränkungsantrag und ist im Interesse der Rechtssicherheit. Da der Antrag jederzeit neu eingereicht werden kann, stellt der Ausschluß des Änderungsrechts auch für den Antragsteller keine unzumutbare Härte dar.

Grundsätzlich nicht zu prüfen ist im Beschränkungsverfahren, ob der Gegenstand des beschränkten Patents nach den Artikeln 52 - 57 EPÜ patentfähig ist oder das mit der Beschränkung angestrebte Ziel - z. B. die Abgrenzung von einem bestimmten Stand der Technik - mit der beantragten Änderung der Ansprüche tatsächlich erreicht wird. Dies schließt jedoch nicht aus, daß die Prüfungsabteilung die Patentfähigkeit des Restpatents im Einzelfall prüfen darf, wenn z. B. Indizien dafür vorliegen, daß die beantragte Änderung der Ansprüche den Schutz eines nach dem EPÜ schutzunfähigen Gegenstands bewirken würde.

Regel 63g EPÜ (neu)

betrifft den Abschluß des Beschränkungsverfahrens durch Entscheidung. Wegen der engen Bindung der Prüfungsabteilung an die gestellten Anträge gibt es im Beschränkungsverfahren - anders als beim Einspruch - nur die Alternativen Stattgabe oder Zurückweisung.

Ist der **Widerruf** des europäischen Patents beantragt, so kann dieser nach Absatz 1 unmittelbar beschlossen werden, wenn das Ergebnis der Zulässigkeitsprüfung dies erlaubt. Der Antragsteller ist über den Widerruf zu unterrichten, wobei anzugeben ist, wann die Entscheidung im Europäischen Patentblatt veröffentlicht wird.

Kann einem Antrag auf **Beschränkung** des europäischen Patents stattgegeben werden, so hat der Antragsteller nach Absatz 2 eine Übersetzung der geänderten Ansprüche einzureichen und die Druckkostengebühr für die geänderte Patentschrift zu entrichten, bevor die Beschränkung gemäß Absatz 3 beschlossen werden kann.

Kann dem Antrag auf Beschränkung oder Widerruf des europäischen Patents nicht stattgegeben werden, so wird er nach Absatz 4 zurückgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Antragsteller die nach Absatz 2 erforderlichen Handlungen nicht rechtzeitig vornimmt. Aus Gründen des rechtlichen Gehörs erfolgt die Zurückweisung nicht vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der Mitteilung gemäß Regel 63f EPÜ.

Regel 63h EPÜ (neu)

sieht vor, daß der Inhalt der nach Artikel 105c EPÜ 2000 vom EPA zu veröffentlichenden geänderten europäischen Patentschrift vom Präsidenten des EPA festgelegt wird. Die Schrift soll insbesondere die im Beschränkungsverfahren geänderten Patentansprüche sowie deren nach Artikel 14 (6) EPÜ vorgeschriebene Übersetzung enthalten.

SECHSTER TEIL

AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM SECHSTEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS

Kapitel I und II

REGELN 63i - 67 EPÜ

Die Überführung einiger Vorschriften des Übereinkommens in die Ausführungsordnung und der neue Artikel 112a EPÜ 2000 bedingen eine Ausweitung des Sechsten Teils der Ausführungsordnung zum EPÜ. Er ist jetzt untergliedert in Kapitel I betreffend das Beschwerdeverfahren (Artikel 106 - 112 EPÜ) und Kapitel II, in dem die Regeln für das Verfahren nach Artikel 112a EPÜ zusammengefaßt sind.

Regeln 63i bis 67 EPÜ

(Vorbereitendes Dokument: MR/2/00, S. 131 - 136)

Kapitel I des Sechsten Teils der Ausführungsvorschriften umfaßt Regelungen betreffend die im Beschwerdeverfahren anwendbaren Verfahrensvorschriften, die Zulässigkeit der Beschwerde und die Prüfung der Beschwerde auf Zulässigkeit und Begründetheit, also Ausführungsregeln insbesondere zu den Artikeln 106, 108 und 110 EPÜ.

Regel 63i EPÜ (neu)

überführt auf der Grundlage des Artikels 106 (3) EPÜ 2000 den Gehalt der Absätze 4 und 5 des Artikels 106 EPÜ 1973 in die Ausführungsordnung.

Regel 63j EPÜ (neu)

überführt Artikel 106 (2) EPÜ 1973 in die Ausführungsordnung. Die Formulierung "für alle Vertragsstaaten" wäre angemessen, wenn z. B. ein zentraler Verzicht auf ein europäisches Patent möglich wäre. Der revidierte Wortlaut "**in allen benannten Vertragsstaaten**" wird dem Bündelcharakter des europäischen Patents besser gerecht.

Regel 64 EPÜ

Nach der geltenden Regel 64 b) EPÜ soll schon in der Beschwerdeschrift angegeben werden, in welchem Umfang die Abänderung der angefochtenen Entscheidung beantragt wird. Bei Beschwerden des Einsprechenden ist das in der Regel nicht problematisch. Ein beschwerdeführender Patentinhaber reicht jedoch geänderte Patentansprüche fast immer erst mit der Beschwerdebegründung ein; erst daraus ergibt sich dann sein genaues Änderungsbegehren.

Außerdem ist festzuhalten, daß die Anforderungen an die Beschwerdebegründung nach Artikel 108 Satz 3 EPÜ erst durch die Rechtsprechung konkretisiert worden sind.

Die vorgeschlagene Neufassung der Regel 64 EPÜ orientiert sich an praktischen Bedürfnissen:

- Die Angaben nach Absatz 1 a) und b) stellen sicher, daß aus der Beschwerdeschrift klar hervorgeht, welche Entscheidung von wem angefochten wird.
- Der in Absatz 1 c) genannte "Antrag, in dem der Beschwerdegegenstand festgelegt wird" kann von den Kammern entsprechend den praktischen Bedürfnissen ausgelegt werden. Aus der Beschwerdeschrift sollte die Zielrichtung der Beschwerde klar hervorgehen, auch wenn ihr Umfang noch nicht detailliert dargelegt werden kann.
- Jedoch muß spätestens mit der Beschwerdebegründung das genaue Begehren des Beschwerdeführers klar sein; grundsätzlich sollte der Sachvortrag des Beschwerdeführers in der Beschwerdebegründung vollständig sein.

Regel 64a EPÜ (neu)

hebt die geltende Regel 66 (1) EPÜ stärker heraus.

Absätze 2 und 3 überführen Artikel 110 (2) und (3) EPÜ 1973 in die Ausführungsordnung und beziehen sich jetzt klar auch auf die Zulässigkeitsprüfung, wo sie ggf. ebenfalls relevant werden können.

Im Interesse der effizienten Durchführung der Beschwerdeverfahren sollte grundsätzlich der gesamte Sachvortrag der Verfahrensbeteiligten in den einleitenden Schriftsätzen (Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung, Erwidern des Beschwerdegegners) enthalten sein. Dieser Grundsatz wird durch die Einfügung der Worte "falls erforderlich" in die Regel 64a (2) EPÜ deutlicher hervorgehoben, die damit gegenüber Artikel 110 (2) EPÜ 1973 leicht abgeändert wird. Über die Erforderlichkeit weiterer Sachaufklärung kann die Beschwerdekammer nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.

Regel 65 EPÜ

listet die Vorschriften auf, die bei der Zulässigkeitsprüfung zu beachten sind. Die Querverweise sind an die Ausführungsordnung zum EPÜ 2000 angepaßt.

Ist die Beschwerde zulässig, wird ihre Begründetheit geprüft (Artikel 110 EPÜ 2000).

Regel 66 EPÜ

entspricht der bisherigen Regel 66 (2) EPÜ.

Regel 67 EPÜ

Absatz 1 a) ist lediglich klarstellend und entspricht langjähriger Praxis.

Absatz 1 c) könnte einen gewissen Ausgleich für das Fehlen einer Anschlußbeschwerde schaffen. Vorsorglich, d. h. für den Fall, daß die andere Partei Beschwerde einlegt, eingereichte Beschwerden könnten, wenn der Gegner keine Beschwerde einlegt, in einem frühen Verfahrensstadium, zwischen dem Ablauf der Beschwerdefrist und der Beschwerdebegründungsfrist, in der weder für die Beteiligten noch für das Amt erheblicher Aufwand entstanden ist, ohne Kostenfolgen wieder zurückgenommen werden.

Absatz 2 kodifiziert die Rechtsprechung der Juristischen Beschwerdekammer (J 32/95, ABl. EPA 1999, 713).

Kapitel II REGELN 67a - 67g EPÜ

Neue Regeln 67a bis 67g EPÜ

(Vorbereitendes Dokument: MR/2/00, Seiten 23 - 24, 137 - 146)

Die neuen Regeln 67a bis 67g EPÜ, zusammengefaßt in Kapitel II des Sechsten Teils der Ausführungsordnung, implementieren Artikel 112a EPÜ 2000.

Regel 67a

implementiert Artikel 112a (2) d) EPÜ.

Das Recht auf eine mündliche Verhandlung, auf das Regel 67a a) EPÜ verweist, ist eine der wesentlichen Ausprägungen des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs. Daher kann das Übergehen eines Antrags auf mündliche Verhandlung grundsätzlich ein schwerwiegender Verfahrensmangel sein, der in Verfahren nach Artikel 112a EPÜ 2000 ähnlich wie die Fälle des Artikels 112a (2) a) bis c) EPÜ behandelt werden muß. Es ist Sache der Großen Beschwerdekammer, die Schwere des Verfahrensmangels zu beurteilen. Eine Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens soll nur dann begründet sein, wenn das Nichtansetzen einer mündlichen Verhandlung einen Verstoß gegen Artikel 116 EPÜ darstellt.

Die Große Beschwerdekammer hat auch die Stärke der Verfahrensverletzung nach Regel 67a b) EPÜ zu beurteilen, wobei sie die Begriffe "schwerwiegend" und "relevant" wird auslegen müssen. Es ist davon auszugehen, daß nur Anträge, die schriftlich gestellt oder von der Partei in der mündlichen Verhandlung zu Protokoll gegeben wurden, unter diese Vorschrift fallen. Der Wortlaut der Regel 67a b) impliziert auch, daß der schwerwiegende Verfahrensmangel mit der Beschwerde zu tun haben muß. Anträge auf Kostenverteilung bzw. Rückzahlung der Beschwerdegebühr oder sonstige Anträge betreffend Nebenverfahren werden von dieser Vorschrift nicht erfaßt. Eine Teilwiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens nur im Hinblick auf Nebenfragen ist nicht wünschenswert.

Regel 67b EPÜ

legt fest, daß die Straftat durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Behörde rechtskräftig festgestellt sein muß, um in einem Verfahren nach Artikel 112a (2) e) EPÜ 2000 zum Tragen zu kommen. Für die Art und Weise der rechtskräftigen Feststellung einer Straftat ergeben sich verschiedene Möglichkeiten:

- Feststellung durch ein rechtskräftiges (Straf-) Urteil,
- Feststellung durch eine andere rechtskräftige Entscheidung eines zuständigen Gerichts,
- rechtskräftige Feststellung des Vorliegens einer Straftat durch eine zuständige Behörde (etwa im Verwaltungsstrafrecht, sofern die Verwirklichung eines derartigen Tatbestandes überhaupt geeignet sein sollte, die Entscheidung der Beschwerdekammer zu beeinflussen).

Eine (strafrechtliche) Verurteilung darf nicht zur notwendigen Bedingung gemacht werden, da sonst Fälle wie der Tod des Täters vor Ergehen des Urteils oder die Unmöglichkeit der Verurteilung wegen Schuldunfähigkeit nicht erfaßt werden könnten. Entscheidend ist, daß der objektive Tatbestand einer Strafnorm verwirklicht und dies durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Behörde rechtskräftig festgestellt wurde.

Regel 67c EPÜ

begründet die Pflicht, schon im Beschwerdeverfahren Verfahrensmängel zu rügen, die der dadurch beschwerte Verfahrensbeteiligte kannte oder hätte kennen müssen.

Regel 67d EPÜ

implementiert Artikel 112a (4) Satz 1 EPÜ 2000, insbesondere bezüglich der Pflicht zu ausreichend substantiiertem Tatsachenvortrag. Die Begründung muß innerhalb der in Artikel 112a (4) Sätze 2 und 3 festgelegten Fristen eingereicht werden.

Regel 67e EPÜ

Absatz 1 listet die Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen Antrag auf Überprüfung auf.

Absatz 2 bestimmt den Inhalt der Entscheidung der Großen Beschwerdekammer bei begründetem Überprüfungsantrag - entsprechend dem Rechtscharakter als außerordentliches Rechtsmittel die Aufhebung der Beschwerdekammerentscheidung (kassatorische Entscheidung, iudicium rescindens) und Wiedereröffnung des Verfahrens vor den Beschwerdekammern. Die Wiedereröffnung erfolgt vor der Beschwerdekammer, die laut dem Geschäftsverteilungsplan nach Regel 10 (4) EPÜ zuständig ist; die Große Beschwerdekammer kann jedoch anordnen, daß Kammermitglieder zu ersetzen sind.

Regel 67f EPÜ

Absatz 1 ist die Parallelvorschrift zu Regel 64a (1) EPÜ bzw. zur bisherigen Regel 66 (1). Die Vorschriften für das Beschwerdeverfahren gelten insbesondere für Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer in der Fünferbesetzung nach Absatz 2 b).

Absatz 2 implementiert Artikel 22 (2) Satz 2 EPÜ 2000.

Im Interesse der Rechtssicherheit werden Überprüfungsverfahren in der Anfangsphase nach Maßgabe von Absatz 3 durchgeführt; dies ermöglicht nämlich eine rasche Beendigung von Überprüfungsverfahren, die offensichtlich keinerlei Erfolgsaussichten haben.

Nach Absatz 4 soll eine Entscheidung, mit der ein Antrag als offensichtlich unzulässig oder unbegründet verworfen wird, so knapp wie möglich begründet werden und nur den sie tragenden Grund nennen.

Aus den Artikeln 106 und 112a EPÜ ergibt sich, daß die Entscheidung der Großen Beschwerdekammer über den Antrag auf Überprüfung nicht mit einem weiteren Rechtsbehelf anfechtbar ist.

Regel 67g EPÜ

regelt die Rückzahlung der Gebühr für den Überprüfungsantrag. In der Regel wird ein schwerwiegender Verfahrensfehler die Rückzahlung rechtfertigen, jedoch sollte die Große Beschwerdekammer die Möglichkeit haben, in Ausnahmefällen von einer Rückzahlung abzusehen.

Wie bei der Beschwerdegebühr (siehe Regel 67 EPÜ) kann ausdrücklich geregelt werden, daß die Gebühr für den Überprüfungsantrag zurückzuzahlen ist, wenn er als nicht eingelegt gilt, insbesondere bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Gebühr oder bei Nichteinreichung einer erforderlichen Übersetzung in einer EPA-Amtssprache.

SIEBENTER TEIL

AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM SIEBENTEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS

Kapitel I

REGELN 68 - 70 EPÜ

Die Regeln 68 bis 70 EPÜ werden an den Stil des EPÜ 2000 angepaßt.

Kapitel II

REGEL 70a EPÜ

Die neue Regel 70a zur Anwendung von Artikel 115 EPÜ wird im neuen Kapitel II mit der Überschrift "Einwendungen Dritter" aufgenommen.

Die folgenden Kapitel werden dementsprechend neu numeriert.

Regel 70a EPÜ

(Vorbereitendes Dokument: MR/2/00, Seiten 147 - 148)

überführt Artikel 115 (1) Satz 2 und (2) EPÜ 1973 in die Ausführungsordnung.

Kapitel III

REGELN 71 - 76 EPÜ

Neue Regeln 72a - 72d EPÜ

(Vorbereitendes Dokument: MR/2/00, Seiten 149 - 152)

Diese Regeln enthalten Bestimmungen zur Durchführung der Beweisaufnahme und entsprechen größtenteils der geltenden Regel 72 EPÜ, implementieren aber auch Artikel 117 (2) - (6) EPÜ 1973. Zur Klarstellung und besseren Übersicht wurden diese Bestimmungen in vier Regeln unterteilt und im Stil des EPÜ 2000 formuliert.

Die Regeln 71, 72, 73, 74 und 75 EPÜ wurden redaktionell überarbeitet.

Kapitel IV **REGELN 77 - 82 EPÜ**

Die Regeln 77 bis 79 und 81 EPÜ wurden redaktionell überarbeitet.

Kapitel V **REGELN 83 - 85b EPÜ**

Regel 85 EPÜ

Die Änderungen sind rein redaktioneller Natur.

Regeln 85a und 85b EPÜ

Wurden im Hinblick auf den erweiterten Anwendungsbereich der Weiterbehandlung nach Artikel 121 EPÜ 2000 ersatzlos gestrichen (vgl. auch die Erläuterungen zur neuen Regel 85a).

Regel 85a EPÜ (neu)

enthält Bestimmungen zur Durchführung von Artikel 121 EPÜ 2000.

Regel 85a (1) legt die Erfordernisse fest (Frist, Gebühr, Nachholung der versäumten Handlung), bei deren Vorliegen das EPA einem Antrag auf Weiterbehandlung nach Artikel 121 (2) stattgibt. Inhaltlich entspricht die neue Regel weitgehend Artikel 121 (2) EPÜ 1973. Im Hinblick auf den erweiterten Anwendungsbereich der Weiterbehandlung wird jedoch für den Beginn der Antragsfrist nicht mehr auf die Unterrichtung über den Verlust der europäischen Patentanmeldung abgestellt, sondern auf die Mitteilung über die Fristversäumung oder den Rechtsverlust. Da die Weiterbehandlung nunmehr auch bei Fristen für Gebührenzahlungen in Betracht kommt, entfällt das Erfordernis, daß ein Weiterbehandlungsantrag der Schriftform bedarf. Nach dem neuen System wird der Antrag einfach durch Zahlung der entsprechenden Gebühr gestellt. Die einschlägigen Gebühren für die verschiedenen Fälle werden in der Gebührenordnung festgelegt.

Gestützt auf Artikel 121 (4) Satz 2 EPÜ 2000 schließt Regel 85a (2) folgende Fristen von der Weiterbehandlung aus: die Fristen gemäß den Regeln 6 (1) (Einreichung einer Übersetzung nach Artikel 14 (2) EPÜ 2000), 14a (1) a) (Durchsetzung von Rechten nach Artikel 61), 25d (3) Satz 1 (Einreichen einer Abschrift der früheren Anmeldung, auf die Bezug genommen wird), 37 (2) (Zahlung von Jahresgebühren), 38 (2) (nachgeholte Prioritätserklärung), 41 (Beseitigung von Mängeln in den Anmeldungsunterlagen), 41a (Beseitigung von Mängeln bei der Prioritätsbeanspruchung) und 69 (2) (Antrag auf beschwerdefähige Entscheidung)

Die Frist nach Regel 6 (1) EPÜ ist ausgeschlossen, weil einer solchen Fristversäumung nach Regel 41 EPÜ abgeholfen werden kann. Dasselbe gilt für die Zweimonatsfrist nach Regel 25d (3) Satz 2 EPÜ für die Einreichung einer Übersetzung der früheren Anmeldung. Die Dreimonatsfrist nach Regel 14a (1) a) EPÜ ist von der Weiterbehandlung ausgeschlossen, da sie vom EPA nicht überwacht wird und im Fall ihrer Versäumung keine Mitteilung zugestellt werden kann. Dies ist im Ergebnis vertretbar, weil mit dem Ausschluß implizit anerkannt wird, daß der nach Artikel 61 (1) EPÜ Berechtigte prinzipiell Zugang zu den im EPÜ bei Fristversäumnissen vorgesehenen Rechtsbehelfen hat. Damit kann er bei Versäumung dieser Frist Wiedereinsetzung beantragen.

Was die Sechsmonatsfrist der Regel 37 (2) EPÜ angeht, so erfolgt der Ausschluß im Hinblick darauf, daß es sich hier in der Sache um eine Nachfrist (vgl. Artikel 5bis PVÜ) handelt (Nachholung der versäumten Zahlung), d. h. eine Struktur gegeben ist, die in ihrer Wirkung dem Rechtsbehelf der Weiterbehandlung entspricht. Im übrigen ist die Frist der Regel 37 (2) EPÜ der Wiedereinsetzung zugänglich.

Die neue Frist zur Nachholung der Prioritätserklärung in Regel 38 (2) EPÜ ist im Hinblick auf die Veröffentlichung der Anmeldung von der Weiterbehandlung ausgeschlossen. Der Ausschluß der Frist nach Regel 41 EPÜ stützt sich ebenfalls darauf, daß das Verfahren gemäß dieser Regel eine Art von Rechtsbehelf darstellt. Dasselbe gilt für die neue Regel 41a EPÜ.

Ähnliche Erwägungen gelten für den Ausschluß der Zweimonatsfrist der Regel 69 EPÜ. Die Bestimmung ermöglicht die Überprüfung von kraft Gesetzes eingetretenen Rechtsverlusten im Rahmen eines administrativen Verfahrens. Wird die Durchführung eines solchen Verfahrens nicht fristgerecht beantragt, wird der festgestellte Rechtsverlust rechtskräftig, ohne daß eine weitere Entscheidung oder Mitteilung des EPA ergeht. Insoweit fehlt damit der für eine Weiterbehandlung notwendige verfahrensrechtliche Anknüpfungspunkt. Sachlich ist eine solche in diesen Fällen aber auch deshalb nicht geboten, weil schon das Regel-69-Verfahren ein Rechtsbehelfsverfahren ist.

Regel 85a (3) übernimmt die Zuständigkeitsregelung des Artikels 121 (3) EPÜ 1973 unverändert.

Regel 85b EPÜ (neu)

enthält die näheren Bestimmungen zur Anwendung von Artikel 122 EPÜ 2000.

Absatz 1 legt die maßgeblichen Antragsfristen und die Gebührenpflichtigkeit des Antrags entsprechend dem geltenden Recht fest (Artikel 122 (2), (3) EPÜ 1973).

Im Interesse einer Vereinfachung der bestehenden Fristenstruktur und im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des PLT 2000 (Artikel 12 (1) (ii), Regel 13 (2) (ii)) wird jedoch von einer Anrechnung der sechsmonatigen Nachfrist der neuen Regel 37 (2) EPÜ auf die einjährige Ausschlußfrist für die Wiedereinsetzung abgesehen. Die Ausschlußfrist beginnt danach erst mit Ablauf der Sechsmonatsfrist zu laufen und nicht wie bisher ab dem Fälligkeitstag für die Zahlung der Jahresgebühr. Da bei Versäumung der Nachfrist eine (computergenerierte) Mitteilung nach Regel 69 EPÜ von Amts wegen ergeht und dem Anmelder innerhalb von zwei Monaten nach Fristablauf zugestellt wird, kommt die Ausschlußfrist in der Praxis nur in Ausnahmefällen zum Tragen. Die mit der Neuregelung verbundene faktische Verlängerung dieser Frist stellt daher für Dritte keine unzumutbare Belastung dar.

Da nach neuem Recht auch eine Wiedereinsetzung in die Prioritätsfrist des Artikels 87 (1) EPÜ in Betracht kommt und wegen der zentralen Bedeutung des Anmelde- bzw. Prioritätstags über die Wirksamkeit der Inanspruchnahme einer Priorität rasch Klarheit bestehen muß, sieht Regel 85b (1) EPÜ für diese Fälle eine besondere Antragsfrist vor. Danach kann der Antrag auf Wiedereinsetzung in die Prioritätsfrist nur innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf dieser Frist beantragt werden (vgl. auch Artikel 13 (2), Regel 14 (4) PLT).

Absatz 2 übernimmt die Vorschriften zur Begründung und Glaubhaftmachung des Antrags sowie zur Nachholung der versäumten Handlung aus Artikel 122 (2) und (3) EPÜ 1973.

Absatz 3 schließt, gestützt auf Artikel 122 (4) EPÜ 2000, die Fristen von der Wiedereinsetzung aus, für die Weiterbehandlung beantragt werden kann (vgl. dazu die Erläuterungen zur neuen Regel 85a EPÜ).

Absatz 4 übernimmt die Zuständigkeitsregelung des Artikels 122 (4) EPÜ 1973.

Kapitel VI

REGELN 86 - 89 EPÜ

Regel 87 EPÜ

Die Änderung trägt dem revidierten Artikel 54 EPÜ 2000 Rechnung.

Kapitel VII REGEL 89a EPÜ

Neue Regel 89a EPÜ

(Vorbereitendes Dokument: MR/2/00, Seiten 167 - 168)

Das neue Kapitel VII "Auskünfte über den Stand der Technik" beinhaltet die neue Regel 89a, die dem Artikel 124 (1) EPÜ 2000 Rechnung trägt. Regel 89a konkretisiert, welche Auskünfte das EPA vom Anmelder über den Stand der Technik verlangen kann. Die in Regel 89a Buchstaben a und b genannten Auskünfte betreffen den Stand der Technik, der in nationalen oder regionalen Verfahren über korrespondierende Patentanmeldungen für eine Erfindung, die Gegenstand der europäischen Patentanmeldung ist, in Betracht gezogen wurde.

Kapitel VIII - IX REGELN 90 - 99 EPÜ

Die Regeln 90 bis 99 EPÜ wurden redaktionell überarbeitet.

Regel 91 EPÜ

wird gestrichen. Es handelt sich dabei um die einzige Bestimmung des Kapitels VII "Verzicht auf Beitreibung"; sie wird inhaltlich in die Gebührenordnung überführt.

Regel 96 EPÜ

(Vorbereitendes Dokument: MR/2/00, Seiten 173 - 176)

wird gestrichen, was bedeutet, daß der Inhalt des gestrichenen Artikels 128 (5) a) bis e) EPÜ nicht in die Ausführungsordnung überführt wird.

Kapitel X REGELN 100 - 102 EPÜ

Die Regeln 100 bis 102 werden gestrafft und in ihrem Wortlaut an den Stil des EPÜ 2000 angepaßt.

Regel 101 EPÜ

Absatz 1 ist in der geltenden Fassung etwas irreführend formuliert, weil der erste Satz den Eindruck erweckt, daß die Vertreter nur dann eine unterzeichnete Vollmacht einzureichen hätten, wenn sie dazu aufgefordert werden; tatsächlich aber müssen sie in den vom Präsidenten bestimmten Fällen stets eine Vollmacht einreichen und werden nur dann

aufgefordert, wenn sie es versäumt haben. Zur Klarstellung wurde die Regel 101 (1) EPÜ umformuliert und in die neuen Absätze 1 bis 3 untergliedert.

Neue Regel 101a EPÜ

(Vorbereitendes Dokument: MR/2/00, Seiten 189 - 192)

Nach dem neuen Artikel 134a (1) d) EPÜ 2000 ist der Verwaltungsrat befugt, Vorschriften zu erlassen über die Verschwiegenheitspflicht von zugelassenen Vertretern und über deren Recht, die Offenlegung von Mitteilungen zwischen ihnen und ihren Mandanten oder Dritten in Verfahren vor dem Europäischen Patentamt zu verweigern.

Die Verpflichtung der zugelassenen Vertreter zur Verschwiegenheit ist in Artikel 2 der Vorschriften in Disziplinarangelegenheiten von zugelassenen Vertretern verankert. Da in einigen Rechtssystemen zwischen dieser Verschwiegenheitspflicht und einem Zeugnisverweigerungsrecht unterschieden wird, das die Vertraulichkeit von Mitteilungen zwischen Anwalt und Mandant schützt, ist es zweckmäßig, durch eine neue Regel ein Zeugnisverweigerungsrecht in bezug auf Mitteilungen zwischen zugelassenen Vertretern und ihren Mandanten einzuführen. Die englische Fassung der Regel 101a (1) EPÜ orientiert sich an der Definition des sogenannten "evidentiary privilege" des amerikanischen Rechts, wie in der Sache *Bristol-Myers Squibb* gegen *Rhone Poulenc Rorer* (Southern District of New York, 19. April 1999) aus Wigmores *Evidence* zitiert.

Regel 102 EPÜ

(Vorbereitendes Dokument: MR/2/00, Seiten 183 - 188 und 239 - 244)

Artikel 163 EPÜ 1973 behandelt die Übergangsbestimmungen, nach denen nationale Vertreter in einem dem EPÜ neu beigetretenen Staat in die Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen werden konnten, nachdem die ursprüngliche Übergangszeit nach Errichtung der Organisation abgelaufen war. Artikel 163 EPÜ in seiner bisherigen Fassung ist überholt und wird daher gestrichen.

Regel 102 EPÜ wird entsprechend geändert, um überflüssige Hinweise auf die ursprüngliche Übergangszeit zu streichen.

Dennoch wird die sogenannte "Großväterklausel" des Artikels 163 EPÜ 1973 inhaltlich als fester Bestandteil in Artikel 134 EPÜ 2000 übernommen, damit die nationalen Vertreter von Ländern, die dem Übereinkommen künftig beitreten, integriert werden können. Deshalb wird, wie vom *epi* gefordert, in Regel 102 (3) EPÜ ausdrücklich hinzugefügt, daß unter der "Großväterklausel" in die Liste eingetragene zugelassene Vertreter, deren Eintragung gelöscht worden ist, wieder in die Liste eingetragen werden können, ohne daß sie die europäische Eignungsprüfung ablegen müssen.

ACHTER TEIL
AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM ACHTEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS

REGELN 102a - 103 EPÜ

Neue Regel 102a EPÜ

(Vorbereitendes Dokument: MR/2/00, Seiten 193 - 198)

Folgendes wurde in den Artikeln 135 und 136 EPÜ 1973 gestrichen und in die Regel 102a EPÜ überführt:

- Frist für die Einreichung des Umwandlungsantrags;
- Verlust der Wirkung nach Artikel 66 EPÜ bei nicht rechtzeitiger Einreichung des Umwandlungsantrags;
- Verpflichtung des nationalen Amts oder des EPA, dem Antrag eine Kopie der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents beizufügen;
- Festlegung der Frist, wenn der Umwandlungsantrag nicht übermittelt wird.

Obwohl bereits in Artikel 135 (4) EPÜ 2000 auf Artikel 66 EPÜ Bezug genommen wird, ist eine erneute Bezugnahme in der Regel 102a (1) Satz 2 EPÜ erforderlich: die in Artikel 66 EPÜ behandelte Wirkung kann nämlich nicht nur verlorengehen, wenn der Umwandlungsantrag nicht übermittelt wird (Artikel 135 (4) EPÜ 2000), sondern auch, wenn der Antrag nicht rechtzeitig eingereicht wird.

Regel 103 EPÜ

Die Änderungen tragen der Streichung des Artikels 136 EPÜ 1973 Rechnung, dessen Inhalt sich teils in Artikel 135 EPÜ 2000 und teils in der neuen Regel 102a (2) und (3) EPÜ wiederfindet.

NEUNTER TEIL

AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM ZEHNTEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS

Regeln 104 - 112 EPÜ

(Vorbereitendes Dokument: MR/2/00, Seiten 207 - 230)

Die mit der Revision der Artikel 150 - 157 EPÜ 1973 aus dem Übereinkommen entfernten Einzelheiten des Verfahrens sind, soweit notwendig, in die Ausführungsordnung überführt worden. Der Text der Regeln 104 - 112 EPÜ wurde gestrafft und redaktionell an die Neufassung des EPÜ 2000 angepaßt.

Regel 104 EPÜ

Die Änderungen folgen aus der Zusammenfassung der Artikel 151 und 152 EPÜ 1973 in Artikel 151 EPÜ 2000; außerdem finden sich einige dort nicht verbliebene Detailregelungen jetzt in der Ausführungsordnung: Die Neufassung von Regel 104 (1) nennt nunmehr die Voraussetzungen, unter denen das EPA als Anmeldeamt tätig werden kann; Artikel 151 EPÜ enthält diese Regelung nicht mehr. Als zweiten Satz enthält die Neufassung von Regel 104 (1) den aus Artikel 152 (1) EPÜ 1973 stammenden Grundsatz, daß eine internationale Anmeldung beim EPA als Anmeldeamt unmittelbar einzureichen ist. Die bereits in Artikel 151 EPÜ 2000 enthaltene Ausnahmeregelung (entsprechende Anwendung des Artikel 75 (2) EPÜ) wird zur Verdeutlichung hier nochmals aufgenommen.

Aus der geltenden Fassung der Regel 104 (1) wird der erste Satz im wesentlichen in den zweiten Absatz überführt; die Sätze 2 und 3 werden gestrichen, da die Notwendigkeit, die Anmeldung in drei Stücken einzureichen, in absehbarer Zeit wie bei europäischen Direktanmeldungen entfallen wird.

Die Neufassung von Regel 104 (2) Satz 1 ist aus dem geltenden Absatz 1 übernommen. Als neuer Satz 2 wird vorsorglich eine Ermächtigung des Präsidenten aufgenommen, weitere Einzelheiten zu Art und Umfang der Anmeldeunterlagen festzulegen.

Die geltende Fassung der Regel 104 (2) erübrigt sich im Hinblick den Wegfall der geltenden Sätze 2 und 3 in Absatz 1.

Die Ermächtigung des Anmeldeamts, eine Übermittlungsgebühr zu verlangen, ergibt sich bereits aus Regel 14 PCT. Der neue Absatz 4 stellt dies lediglich nochmals klar.

Regel 105 EPÜ

Das in Artikel 154 (3) und 155 (3) EPÜ 1973 in Verbindung mit Regel 105 EPÜ vorgeschriebene zweistufige Überprüfungssystem des PCT-Widerspruchsverfahrens ist in Artikel 152 EPÜ 2000 nicht mehr vorgesehen. Wie bereits in den Erläuterungen zu Artikel 152 EPÜ 2000 angekündigt, kann ein mit Regel 40.2 c) und 68.3 c) PCT konformes Widerspruchsverfahren unter Aufrechterhaltung der gebotenen Rechtssicherheit auch in vereinfachter Form gewährleistet werden. Dies geschieht mit der Neufassung von Regel 105 (3) EPÜ, die zugleich die Rechtsgrundlage für einen die Einzelheiten regelnden Beschluß des Präsidenten bietet.

Regel 107 EPÜ

Die Änderungen sind lediglich redaktioneller Art. In der Neufassung von Absatz 1 e) entfällt der Verweis auf Artikel 157 (2) b) ersatzlos, weil Artikel 153 EPÜ 2000 auf eine Übernahme der alten Gebührenregelung verzichtet hat. Damit werden jetzt alle bei Eintritt in die europäische Phase anfallenden Gebühren einschließlich der Rechtsfolgen bei unterlassener Zahlung in der Ausführungsordnung geregelt (s. auch Regeln 106, 108 und 110 EPÜ).

Die in Artikel 153 (2) EPÜ 1973 geregelte Zuständigkeit für eine Nachprüfung nach Artikel 25 PCT ist nunmehr als neuer Absatz 3 in Regel 107 übernommen worden.

Regel 108 EPÜ

In der Neufassung von Absatz 3 entfällt der dritte Satz im Hinblick auf den eingeführten Regelrechtsbehelf nach Artikel 121 EPÜ 2000, der in der neuen Regel 85a EPÜ konkretisiert wird.

Regeln 109 bis 112 EPÜ

Die Änderungen sind rein redaktioneller Art bzw. ergeben sich aus andernorts vorgenommenen Änderungen.